

Verhandlungsschrift

über die

9. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **15. Dezember 2016** in der Landesmusikschule Gunskirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 4. GV Christian Schöffmann |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 5. GV Jochen Leitner |
| 3. Vbgm. Friedrich Nagl | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 6. Christian Kogler | 14. Klaus Wiesinger |
| 7. Ursula Buchinger | 15. DI Markus Schauer BSc |
| 8. Dr. Gustav Leitner | 16. Simon Zepko |
| 9. Karl Gruber | 17. Josef Wimmer |
| 10. Ing. Christian Paltinger | 18. Thomas Weichselbaumer |
| 11. Ing. Peter Zirsch | 19. Martin Höpolseder |
| 12. Ing. Norbert Schönhöfer | 20. Jutta Wambacher |
| 13. Christian Renner | 21. Mag. Gabriele Modl |
-
- | | |
|---|-----------------------------|
| 22. Ersatzmitglied f. GV Maximilian Feischl | Mag. Valentina Milicevic |
| 23. Ersatzmitglied f. GV Dr. Josef Kaiblinger..... | Anita Huber |
| 24. Ersatzmitglied f. GR Markus Bayer | Mag. Ronald Meisinger |
| 25. Ersatzmitglied f. GR Christine Neuwirth..... | Friedrich Stinglmayr |
| 26. Ersatzmitglied f. GR Mag. Hermann Mittermayr | Michael Holzleitner |
| 27. Ersatzmitglied f. Klaus Horninger | Ilse Holoubek |
| 28. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Markus Angermayr |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Mag. Ursula Pieringer | Florian Weidringer |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder | Tina Schmidberger |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Michael Gelbmann | Mag. iur. Jörg Teufelberger |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Christoph Scharinger BSc MSc, Friedrich Stinglmayr, Melanie Schlechtl, Anton Harringer, Andreas Mittermayr, Barbara Knoll, Andreas Pöttinger, Johann Meisinger, Herbert Haberl, Jürgen Kerschbaumer, Lisa Feischl, Christian Rauchfuss, Christian Sturmair, Alexander Schöffmann, Gerhard Baldinger, Iris Brunnbauer-Kransteiner, Christian Moser, Gerhard Lindinger, Helmut Aicher, Alexander Heitzinger, Maria Mittermayr, Wolfgang Bäck, Christoph Hochleitner, Mag. Gabriele Doppelbauer, Manuela Seyrl, Michael Weber, Gisela Weiss, Mag. Manfred Wengler, Julia Selinger, Alexander Biringer, Daniela Zeschner und Stefan Gartner sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der SPÖ Fraktion, Christoph Brodacz ist entschuldigt ferngeblieben

Die Ersatzmitglieder der FPÖ Fraktion, Ralf Oberndorfer, Jürgen Hubweber, Friedrich Buchendorfer und Christof Poppeikoff sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 30. Juni 2016 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 22. September 2016 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass **kein Dringlichkeitsantrag** eingebracht wurde.

Der Tagesordnungspunkt 14 wird von Bürgermeister Josef Sturmair abgesetzt.

Tagesordnung:

1. Dienstpostenplan - Genehmigung
2. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes aufgrund der vorläufigen Daten des Voranschlages 2017
3. Standesamtsverband Gunkirchen; Voranschlag 2017
4. Standesamtsverband Gunkirchen; Mittelfristige Finanzplanung 2017 - 2021
5. Sanitätsgemeindeverband Gunkirchen; Voranschlag 2017
6. Sanitätsgemeindeverband Gunkirchen; Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021
7. Marktgemeinde Gunkirchen; Voranschlag 2017
8. Marktgemeinde Gunkirchen; Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021
9. VFI & Co KG; Voranschlag 2017
10. VFI & Co KG; Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021
11. Freiwillige Feuerwehren; entgeltliche Einsatzleistungen und entgeltliche Beistellung von Geräten – Tarifordnung 2017
12. Teilnahme an der interkommunalen Stadt – Umlandkooperation
13. Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft im Baurecht mit umliegenden Gemeinden
14. Wasserversorgungsanlage Brunnen Au 2 –Anpassung der mit GR-Beschluss vom 4. Juli 2013 freiwillig zuerkannten Entschädigungssätze für Bewirtschaftungserwerbnisse/ha und Jahr in der Schutzzone II und III an die gerichtlich festgesetzten Entschädigungssätze/ ha und Jahr
15. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 7 „Heimstätte“
Ansuchen der Welser Heimstätte betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1034/2, KG. Straß (Krzg. Lambacher Straße / Dahlienstr. / Efeustr.) im Ausmaß von ca. 6.005 m² von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet sowie Verkehrsfläche – Beschlussfassung
16. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 10 „Jungreithmayr“
Ansuchen der Ehegatten Alois u. Margarete Jungreitmayr, Moostaler Straße 28/1, Gunkirchen, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 179 u. 180 (NEU: 179/2), je KG. Straß (Bereich Moostal - Schwalbenweg) im Ausmaß von ca. 226 m² von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet - Beschlussfassung
17. Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderung Nr. 2
Ansuchen der Fam. Mittermayr, Lehen 3, Gunkirchen, betreffend die Rückwidmung von Bauland – Dorfgebiet im Bereich der Parzellen Nr. 887, 898/2 u. .154, je KG. Irnharting in Grünland – Landwirtschaftsfläche

18. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 8 „Humer“

Ansuchen der Johannes Humer Immobilien GmbH., Grünbach 10, Gunskirchen, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 58/4, KG. Straß (Ortschaft Grünbach) im Ausmaß von ca. 6.000 m² von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche bzw. Werbeanlage in Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet und Betriebsbaugebiet - Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.

19. Allfälliges

1. Dienstpostenplan - Genehmigung

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der aktuelle Dienstpostenplan wurde geringfügig den neuen Dienststellen angepasst. Ein Großteil der Erhöhung ist durch die Aufstockung in der Kinderbetreuung (8. Kindergarten-gruppe), Nachmittagsbetreuung und in der Pflege Seniorenwohn- und Pflegeheim entstanden.

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko merkt an, dass der Dienstpostenplan ein Bestandteil des Budgets sei und normalerweise als Anhang mitbeschlossen wird. Ihm sei aufgefallen, dass der Dienstpostenplan nicht zu den Budgetunterlagen beigefügt wurde.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass im Bereich Seniorenwohn- und Pflegeheim lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen wurden, welche einer Genehmigung bedürfen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Beiliegender Dienstpostenplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheims aufgrund der vorläufigen Daten des Voranschlages 2017

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

- a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz
- b) Abänderung der Entgelteordnung
- c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegenüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Das Amt der OÖ Landesregierung Abt. Soziales und Gesundheit hat der Marktgemeinde Gunskirchen einen Richtwert vorgegeben. Der derzeit geltende Richtwert bewegt sich zw. € 1,09 bis € 1,82 je Bewohntag. Unter Zugrundelegung, dass im Seniorenwohn- und Pflegeheim im Jahr 2016 34.400 Tage angenommen wurden, könnte ein Wert zw. € 37.496,00 bzw. € 62.608,00 angesetzt werden. In der Kosten- und Leistungsrechnung wurden € 62.400,00 für die Rücklagenbildung zur Beschaffung von Ersatzinvestitionen angesetzt. Die Leitung des Seniorenwohn- und Pflegeheims hat gemeinsam mit der Finanzabteilung die Kosten- und Leistungsrechnung erstellt.

Flächen- aufteilung	Ver- waltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25

Personal- einheiten								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	36,50		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
2011	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,24		0,37
2012	2,00	9,50	4,50	2,00	1,00	40,00		0,37
2013	2,00	10,38	4,50	2,00	1,00	45,45		0,37
2014	2,00	10,13	4,88	2,00	1,00	42,88		0,37
2015	2,00	9,38	4,50	2,00	1,00	43,20		0,37
2016	2,00	8,88	4,75	2,00	1,00	39,00		0,37
2017	2,10	10,00	4,75	1,75	1,00	43,15		0,37

Anzahl d. Mitarbeiter								
2006	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	43,00		1,00
2007	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2008	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2009	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2010	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	48,00		1,00
2011	2,00	14,00	8,00	3,00	1,00	50,00		1,00
2012	2,00	14,00	8,00	2,00	1,00	57,00		1,00
2013	2,00	14,00	8,00	2,00	1,00	63,00		1,00
2014	2,00	15,00	8,00	2,00	1,00	58,00		1,00
2015	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	59,00		1,00
2016	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	53,00		1,00
2017	3,00	15,00	8,00	2,00	1,00	58,00		1,00

tatsächliches Heimentgelt	Einzelz.b rutto	Doppelz. brutto	Einzelz. netto	Doppelz. netto	kalkuliertes Heimentgelt	Einzelz. brutto	Doppelz. brutto	Einzelz. netto	Doppelz. netto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30	2006	62,66	58,89	56,96	53,54
2007	63,80	58,30	58,00	53,00	2007	68,84	64,70	62,58	58,82
2008	63,80	58,30	58,00	53,00	2008	71,26	66,98	64,78	60,89
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00	01.07.2008	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20	01.01.2009	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20	01.08.2009	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,12	71,72	69,20	65,20	01.02.2010	76,06	71,49	69,14	64,99
01.01.2011	78,32	73,59	71,20	66,90	01.01.2011	79,08	74,34	71,14	66,87
01.01.2012	78,65	74,03	71,50	67,30	01.01.2012	78,65	73,93	71,50	67,21
01.01.2013	83,27	78,32	75,70	71,20	01.01.2013	83,68	77,72	75,16	70,65
01.01.2014	83,27	78,32	75,70	71,20	01.01.2014	84,37	79,30	76,60	72,09
01.01.2015	90,64	85,25	82,40	77,50	01.01.2015	90,66	85,22	82,42	77,47
01.01.2016	100,10	94,16	91,00	85,60	01.01.2016	99,90	83,90	90,82	85,37
01.01.2017	100,10	94,16	91,00	85,60	01.01.2017	99,92	93,93	90,84	85,39

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für das Seniorenwohn- und Pflegeheim nachstehend angeführte Investitionen getätigt:

Anerkannte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK bzw. HK)	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Tatsächliche (ungekürzte) AK bzw. HK	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Absoluter Anteil Gebäude an den tatsächlichen AK bzw. HK	6.557.206,94	83,88%
Absoluter Anteil Betriebs- und Geschäftsausstattung an den tatsächlichen AK bzw. HK	1.259.922,75	16,12%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Sozialabteilung	1.170.032,63	14,97%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Abteilung Gemeinden (BZ)	1.206.369,05	15,43%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Bezirkshauptmannschaft	1.199.101,77	15,34%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Sonstige	4.241.626,24	15,34%
Nutzungsdauer Gebäude (welche bei der Berechnung "AfA-Gebäude" verwendet worden ist)	20 Jahre	54,26%

a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz

Das Heimvertragsgesetz sieht vor, dass eine Aufspaltung des tatsächlichen Heimentgelts durchzuführen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den vorläufigen Vorschlagsdaten des Finanzjahres 2016 ergibt, dass für den Lebensmitteleinsatz 3,74%, für die Hotelkomponente 47,80% und für die Grundbetreuung 48,46% vom tatsächlich verrechneten Heimentgelt angesetzt werden dürfen. Gegenständliche %-Sätze sind in den Heimvertrag aufzunehmen.

b) Abänderung der Entgelteordnung

Im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen werden Heimbewohner betreut, die vor dem Inkrafttreten des Heimgesetzes eingetreten sind. Eine Anpassung der Entgelteordnung ist in diesem Bereich nicht notwendig. Das Standardentgelt beträgt für ein Einbettzimmer € 100,10 und für ein Zweibettzimmer € 94,16 jeweils inkl. 10% MwSt.

Das Entgelt für das Kurzzeitpflegezimmer beträgt € 112,20 inkl. 10% MwSt.

Der Kostenbeitrag für die vorübergehende Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt abzgl. dem durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatz in Höhe von € 3,74 inkl. 10% MwSt. (bisher € 4,07 inkl. 10% MwSt.). Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 24 OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, indem der Lebensmittelgesamtaufwand durch die Gesamtanzahl der wertgleichen Verpflegungstage dividiert wird und das Ergebnis um die Umsatzsteuer erhöht wird.

Die Zimmerräumgebühr beträgt € 100,10 inkl. 10% MwSt.

c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der dieser Hilfskostenstelle sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche € 631.016,- umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt. Dies ergibt für den Planzeitraum 2016 insgesamt 48.800 Verpflegungstage. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gestehungskosten in der Höhe von € 12,93. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt, welcher für das Frühstück 20%, für das Mittagessen 50% und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt. Daraus ergibt sich, dass für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,59, für das Mittagessen € 6,47 und für das Abendessen € 3,88 – jeweils exkl. 10% MwSt. – verursacht werden.

Das Amt der OÖ Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für „Externe“ in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte „externe“ Bezieher von Essenportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

- Essen auf Räder
- Pfarrcaritaskindergarten
- Krabbelstube
- Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
- Schule (Lehrer)
- Sonstige (Offener Mittagstisch)

Den Vorgaben des Amts der OÖ Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht werden, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung und des Seniorenwohn- und Pflegeheims wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essenportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt. Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Folgende Entgelteordnungen und Richtlinien wurden ausgearbeitet:

ENTGELTEORDNUNG
für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim
der Marktgemeinde Gunskirchen
(A) Allgemeiner Teil

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dez. 2016 in Verbindung mit der Entgelteordnung „B) Besonderer Teil“ wurde die Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim

ab 1. Jänner 2017

wie folgt festgesetzt:

ARTIKEL I

Grundsätzliche Bestimmungen

1. Für jeden im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen verbrachten Aufenthaltstag (Bewohntag) d.h. von der Aufnahme (allenfalls ab dem vereinbarten Eintrittstag) bis zur endgültigen Räumung - Freigabe des Heimplatzes - ist von jedem Bewohner ein Entgelt zu entrichten (Standardentgelt).
2. Das Heimentgelt besteht aus dem Standardentgelt (Artikel II) laut Tarif und einem allfälligen Pflegezuschlag (Artikel III).
3. Zu- und Abgangstag gelten als volle Aufenthaltstage.
4. Für die Dauer einer vorübergehenden Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes ein Kostenbeitrag (Bettfreihaltegebühr) zu entrichten (Artikel IV).
5. Für Leistungen besonderer Art werden Kostenersätze nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
6. Die Festsetzung des Standardentgeltes und des Bettfreihalteentgeltes, sowie der Kostenersätze für sonstige Leistungen besonderer Art, erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Voranschlages oder aus konkretem Anlass auch während des Haushaltsjahres.

ARTIKEL II

STANDARDENTGELT

Dieses beinhaltet die Grundleistungen des Heimes gemäß § 2 Abs. 1 der O.Ö. Alten- und Pflegeheimverordnung.

ARTIKEL III

PFLEGEZUSCHLAG

1. Für Heimbewohner, bei welchem aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich andauern wird, ist (zusätzlich zum Standardentgelt) ein Pflegezuschlag zu entrichten.
2. Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach dem Bundespflegegesetz oder den sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften (bspw. O.Ö. Pflegegeldgesetz, Landesbeamten-Pensionsgesetz).
3. Der Pflegezuschlag beträgt: in der Stufe 1 und 2 den um das Taschengeld (20 v. H. des Betrages der Stufe 3) verminderten Auszahlungsbetrag, in den Stufen 3 bis 7 80 v. H. des Betrages der jeweiligen Stufe.
4. Der Pflegezuschlag von Personen, die im Heim die sogenannte „Kurzzeitpflege“ in Anspruch nehmen, wird auf Grundlage der Stufe des diesen Personen bereits gewährten Pflegegeldes eingehoben. Als Mindesteinstufung wird jedoch die Pflegestufe 3 festgesetzt. An- und Abreisetag werden als volle Aufenthaltstage gewertet. Für jeden Aufenthaltstag wird 1/30 des Pflegezuschlages verrechnet.
5. Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheiten zu entrichten, soweit das Pflegegeld nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Zeit nicht ruht.
6. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

7. Für unter Artikel III/1. fallende Heimbewohner, welche nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz oder den sonst in Betracht kommenden Vorschriften zählen und daher kein Pflegegeld erhalten, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die (fiktive) Einstufung in die Pflegestufe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des O.Ö. Pflegegeldgesetzes erfolgt.

ARTIKEL IV

Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit

Für die Dauer gemeldeter vorübergehender Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes nach Artikel II ein Bettfreihalteentgelt zu entrichten; für Ab- und Zugangstage wird in diesem Fall jedoch das Heimentgelt nach Artikel II und III verrechnet. Der Kostenbeitrag ist pro Tag mit dem vollen Tarif des Standardentgeltes abzüglich des Verpflegskostenanteils zu berechnen.

ARTIKEL V

Grundlagen für die Vorschreibung der Entgelte

1. Die Heimbewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter haben alle Daten, die für die Berechnung und Vorschreibung der Entgelte notwendig sind, über Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind von den Heimbewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern jeweils unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.
3. Änderungen der Familienverhältnisse sind der Heimleitung dann bekannt zu geben, wenn sie für die Vorschreibung der Heimgebühren von Bedeutung sein können.

ARTIKEL VI

Einhebung der Entgelte

1. Zur Gewährleistung einer möglichst einfachen und sparsamen Einhebung der Entgelte haben die Selbstzahler die Pensionen und sonstigen für die Entrichtung der Entgelte bestimmten Einkünfte auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut überweisen zu lassen und einen Abbuchungsauftrag zugunsten der Marktgemeinde Gunskirchen- Seniorenwohn- und Pflegeheim zu erteilen.
2. Die Entgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
3. Bei nur vorübergehender Heimunterbringung kann die Entrichtung der Entgelte im Voraus verlangt werden.
4. Rückständige Entgelte werden nach erfolglos gebliebener Mahnung zwangsweise eingebracht.

ARTIKEL VII

Sicherstellung

1. Zur Abdeckung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens allenfalls vorhandenen Zahlungsrückstände haben Selbstzahler vor dem Heimeintritt eine Kautions zu entrichten.
2. Diese Kautions darf höchstens das 30-fache des Standardentgeltes pro Tag, erforderlichen, falls zuzüglich des Pflegezuschlages der jeweiligen Pflegegeldstufe, gerundet auf volle Eurobeträge betragen.
3. Das Seniorenwohn- und Pflegeheim (Heimleitung) legt für jede Kautions bei einem örtlichen Geldinstitut ein eigenes Treuhandkonto mit bestmöglicher Verzinsung an.
4. Nicht verwendete Sicherstellungsbeträge werden anlässlich des Ausscheidens dem Heimbewohner oder dem Empfangsberechtigten rückerstattet.

ARTIKEL VIII

Übergangsbestimmungen

Bis zur tatsächlichen Einstufung/Auszahlung des Pflegegeldes durch den Versicherungsträger kann vorläufig der bisherige Betreuungs-/Pflegezuschlag gegen nachträgliche Abrechnung in Rechnung gestellt werden. Eine Rückzahlung der entrichteten Entgelte findet im Zusammenhang mit der nachträglichen Einstufung aus Anlass der Zuerkennung des Pflegegeldes nicht statt.

ARTIKEL IX

Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1. Jän. 2016 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dez. 2015 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

ENTGELTEORDNUNG
für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim
der Marktgemeinde Gunskirchen
(B) Besonderer Teil

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dez. 2016 in Verbindung mit der Entgelteordnung „A) Allgemeiner Teil“ wurden die Entgelte für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim

ab 1. Jänner 2017

wie folgt festgesetzt:

ARTIKEL I

STANDARDENTGELT	
Zimmerkategorie	Preis pro Person und Tag
Einbettzimmer mit Dusche und WC	€ 100,10
Zweibettzimmer mit Dusche und WC	€ 94,16

ARTIKEL II

PFLEGEZUSCHLAG
Der Pflegezuschlag beträgt
a) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 1 und 2: das bezogene Pflegegeld abzüglich des gesetzlich vorgesehenen Taschengeldes
b) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7: 80 % des bezogenen Pflegegeldes
Bei Gewährung einer Ausgleichszahlung erhöhen sich diese Beträge entsprechend. Bis zur Gewährung des der Pflegebedürftigkeit entsprechenden Pflegegeldes erfolgt die Berechnung des Pflegezuschlages durch die Pflegedienstleitung gemeinsam mit dem behandelnden Arzt.

ARTIKEL III

KOSTENBEITRAG BEI VORÜBERGEHENDER ABWESENHEIT

Dieser ergibt sich aus dem Standardentgelt abzüglich durchschnittlichem, täglichem Verpflegungssatz von € 3,74 (inkl. MwSt.)

ARTIKEL IV

ZIMMERRÄUMGEBÜHR

Bei Räumung des Zimmers durch das Personal des Seniorenwohn- und Pflegeheimes der Marktgemeinde Gunskirchen (frühestens am 3. Tag nach Beendigung des Aufenthaltes), betragen die dadurch entstandenen Kosten € 100,10 (inkl. MwSt.).

ARTIKEL V

KURZZEITPFLEGE-ENTGELT

Das Kurzzeitpflege-Entgelt beträgt pro Person und Tag € 112,20 (inkl. MwSt.)

ARTIKEL VI

UMSATZSTEUER

In sämtlichen vorangeführten Entgelten ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

ARTIKEL VII

WIRKSAMKEITSBEGINN

1. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1. Jän. 2016 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dez. 2015 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. werden die

RICHTLINIEN FÜR DIE KURZZEITPFLEGE IM SENIORENWOHN- UND PFLEGEHEIM

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember. 2016 kundgemacht.

1. Im Seniorenwohn- und Pflegeheim steht eine **Ein-Personen-Wohneinheit als Kurzzeitpflegeplatz** zur Verfügung.
2. Abschluss einer **schriftlichen Vereinbarung** durch die Heimleitung
3. Die Vergabe des Kurzzeitpflegeplatzes erfolgt in der **Reihenfolge des Einlangens** der Ansuchen, wobei **gemeindeeigene Personen** den **Vorzug** genießen.
4. Die **Mindestdauer** wird mit einer Woche und die Höchstdauer mit vier Wochen festgelegt. Bei Krankheit der pflegenden Person und sonstigen dringenden Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich.
5. Das **Entgelt wird nach der jeweils gültigen Entgelte-Ordnung** des Seniorenwohn- und Pflegeheimes eingehoben und ist vom Vertragspartner nach Ende der Kurzzeitpflege im Nachhinein zu entrichten.
6. Sollte für pflegebedürftige Kurzzeitpflegebewohner vom zuständigen Entscheidungsträger noch **keine Einstufung** in eine Pflegestufe erfolgt sein, oder eine dem tatsächlichen Pflegeaufwand **nicht entsprechende Pflegestufe** gegeben sein, wird von der **Pflegedienstleitung** und dem **Haus- bzw. Betriebsarzt** eine **vorläufige Einstufung** nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der entsprechenden Einstufungsverordnung vorgenommen und auf dieser Basis der Pflegezuschlag ermittelt.
7. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aufgrund eines Todesfalles oder eines Krankenhaus-Aufenthaltes der betreuten Person vorzeitig beendet, sind nur die tatsächlichen Aufenthaltstage in Rechnung zu stellen.
8. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aus sonstigen Gründen vorzeitig beendet, ist eine Bettfreihaltegebühr (entspricht dem täglichen Kurzzeitpflegeentgelt abzüglich des täglichen Lebensmitteleinsatzes) für die restliche Dauer der vertraglich zugesicherten Aufenthaltsdauer vorzuschreiben.
9. Bei **unbegründetem Rücktritt** vom Vertrag (außer im Todesfall oder bei Krankenhaus-aufenthalt der betreuten Person) wird eine Stornogebühr verrechnet. Diese beträgt bei Rücktritt 5 Tage (oder weniger) vor Beginn des vereinbarten Kurzzeitpflegeaufenthaltes **25 Prozent der Gesamtkosten** des vereinbarten Aufenthaltes.
10. Die Kosten der Kurzzeitpflege werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in Ihrer Sitzung vom 28.11.2016 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: (Vbgm. Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheims aufgrund der Daten des Voranschlages 2017 wird zur Kenntnis genommen.

- a) Die Ableitung und Festsetzung des Entgeltes gem. Heimvertragsgesetz wird aufgrund der vorliegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abgeändert und beträgt
 - a. für ein Einbettzimmer €100,10 inkl. 10% MwSt.
 - b. für ein Zweibettzimmer €94,16 inkl. 10% MwSt.
 - c. für ein Kurzzeitpflegezimmer €112,20 inkl. 10% MwSt.
- b) Der Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt gem. Punkt a) abzgl. des durchschnittlichen, täglichen Verpflegssatzes, der mit €3,74 inkl. 10% MwSt. festgesetzt wird.
- c) Das Heimentgelt für das Seniorenwohn- und Pflegeheims der Marktgemeinde Gunskirchen wird ab 1.1.2017 gem. Entgelteordnung, Teil A und B lt. Anlage, zum Beschluss erhoben.
- d) An Gestehungskosten werden
 - a. für das Frühstück €2,59 inkl. 10% MwSt.
 - b. für das Mittagessen €6,47 inkl. 10% MwSt. und
 - c. für das Abendessen €3,88 inkl. 10% MwSt. festgesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Standesamtsverband Gunskirchen; Voranschlag 2017

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für den Voranschlag 2017 sieht

Einnahmen und Ausgaben von je **€34.700,00** vor und ist somit ausgeglichen.

1. ALLGEMEINES

Der Standesamtsverband Gunskirchen wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 1.7.2014 per 1.1.2015 gegründet. Nachstehend angeführte Gemeinden gehören dem Standesamtsverband Gunskirchen an:

- Marktgemeinde **Gunskirchen**
- Marktgemeinde **Offenhausen**
- Gemeinde **Aichkirchen**
- Gemeinde **Bachmanning**
- Gemeinde **Edt bei Lambach**
- Gemeinde **Neukirchen bei Lambach**
- Gemeinde **Pennewang**

2. ORDENTLICHER HAUSHALT

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für den Voranschlag 2017 sieht Einnahmen und Ausgaben von je **€34.700,00** vor, ist somit ausgeglichen und teilt sich in folgende Gruppen auf:

	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper und allg. Verwaltung	€ 28.800,00	€ 34.100,00
9 Öffentliche Abgaben	€ 5.900,00	€ 600,00
	€34.700,00	€34.700,00

EINNAHMEN

Die Einnahmen in der Gruppe 0 (Vertretungskörper und allg. Verwaltung) in der Höhe von € 28.800,00 bestehen aus den Grundbeiträgen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in Höhe von € 2,00 pro Einwohner und Jahr und dem Betriebskostenbeitrag in Höhe von € 0,10 pro Einwohner und Jahr.

AUSGABEN

Auf der Ausgabenseite scheinen die Personalkostensätze für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen der Mitarbeiter der Marktgemeinde Gunskirchen für den Standesamtsverband Gunskirchen mit € 27.300,00 auf.

3. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Im außerordentlichen Haushalt sind im Voranschlag 2017 keine Einnahmen/Ausgaben vorgesehen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 1. Dez. 2016 mit diesen Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Der Voranschlag 2017 des Standesamtsverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Voranschlag 2017 des Standesamtsverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Standesamtsverband Gunskirchen; Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 sieht eine ausgeglichene Einnahmen-/Ausgabenrechnung über den Planungshorizont vor.

1. ALLGEMEINES

Der Standesamtsverband Gunskirchen wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 1.7.2014 per 1.1.2015 gegründet. Nachstehend angeführte Gemeinden gehören dem Standesamtsverband Gunskirchen an:

- Marktgemeinde **Gunskirchen**
- Marktgemeinde **Offenhausen**
- Gemeinde **Aichkirchen**
- Gemeinde **Bachmanning**
- Gemeinde **Edt bei Lambach**
- Gemeinde **Neukirchen bei Lambach**
- Gemeinde **Pennewang**

2. ORDENTLICHER HAUSHALT

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 sehen nachstehend angeführte Einnahmen und Ausgaben für den Planungshorizont vor:

	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamteinnahmen	34.700,00 €	33.200,00 €	34.700,00 €	33.200,00 €	34.700,00 €
Gesamtausgaben	34.700,00 €	33.200,00 €	34.700,00 €	33.200,00 €	34.700,00 €
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

EINNAHMEN

Bei den Einnahmen in der Gruppe 0 (Vertretungskörper und allg. Verwaltung) werden die Grundbeiträge der einzelnen Mitgliedsgemeinden in Höhe von € 2,00 pro Einwohner und Jahr und dem Betriebskostenbeitrag in Höhe von € 0,10 pro Einwohner und Jahr ausgewiesen.

AUSGABEN

Auf der Ausgabenseite scheinen die Personalkostenersätze für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen der Mitarbeiter der Marktgemeinde Gunskirchen für den Standesamtsverband Gunskirchen auf. Zusätzlich entfallen auf den Standesamtsverband Nebenkosten wie z.B. die Beschaffung adäquater Standesamtsmappen, welche alle 2 Jahre beschafft werden.

3. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Im außerordentlichen Haushalt sind in der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 – 2021 keine Einnahmen/Ausgaben vorgesehen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 1. Dez. 2016 mit diesen Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 des Standesamtsverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 des Standesamtsverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen; Voranschlag 2017

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für den Voranschlag 2017 sieht

Einnahmen und Ausgaben von je **€21.200,00** vor und ist somit ausgeglichen.

1. ALLGEMEINES

Der Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen wurde im Jahr 1949 gegründet. Nachstehend angeführte Gemeinden gehören dem Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen an:

- Marktgemeinde **Gunskirchen**
- Gemeinde **Pennewang**

2. ORDENTLICHER HAUSHALT

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für den Voranschlag 2017 sieht Einnahmen und Ausgaben von je **€21.200,00** vor, ist somit ausgeglichen und teilt sich in folgende Gruppen auf:

	Einnahmen	Ausgaben
5 Gesundheit	€ 21.000,00	€ 20.900,00
9 Öffentliche Abgaben	€ 200,00	€ 300,00
	€21.200,00	€21.200,00

EINNAHMEN

Die Einnahmen in der Gruppe 5 (Gesundheit) in der Höhe von € 21.000,00 bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen der Marktgemeinde Gunskirchen in der Höhe von € 19.600,00 und der Gemeinde Pennewang in der Höhe von € 1.400,00 pro Jahr.

AUSGABEN

Auf der Ausgabenseite scheinen die Pensionsbeiträge mit € 20.900,00 auf.

3. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Im außerordentlichen Haushalt sind im Voranschlag 2017 keine Einnahmen/Ausgaben vorgesehen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 1. Dez. 2016 mit diesen Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Der Voranschlag 2017 des Sanitätsgemeindeverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Voranschlag 2017 des Sanitätsgemeindeverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen; Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 sieht eine ausgeglichene Einnahmen-/Ausgabenrechnung über den Planungshorizont vor.

1. ALLGEMEINES

Der Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen wurde im Jahr 1949 gegründet. Nachstehend angeführte Gemeinden gehören dem Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen an:

- Marktgemeinde **Gunskirchen**
- Gemeinde **Pennewang**

2. ORDENTLICHER HAUSHALT

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 sehen nachstehend angeführte Einnahmen und Ausgaben für den Planungshorizont vor:

	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamteinnahmen	21.200,00 €	21.200,00 €	21.200,00 €	21.200,00 €	21.200,00 €
Gesamtausgaben	21.200,00 €	21.200,00 €	21.200,00 €	21.200,00 €	21.200,00 €
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

EINNAHMEN

Die Einnahmen in der Gruppe 5 (Gesundheit) bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Gemeinde Pennewang.

AUSGABEN

Auf der Ausgabenseite scheinen die Pensionsbeiträge für den Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen auf.

3. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Im außerordentlichen Haushalt sind in der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 – 2021 keine Einnahmen/Ausgaben vorgesehen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 1. Dez. 2016 mit diesen Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 des Sanitätsgemeindeverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 des Sanitätsgemeindeverbandes Gunskirchen wird von der Marktgemeinde Gunskirchen als verbandsangehörige Gemeinde zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Marktgemeinde Gunskirchen; Voranschlag 2017

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

A) Gemeindesteuern - Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2017

Im Sinne der jährlichen Erlässe des Amtes der OÖ. Landesregierung für die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1974, Zl. 1574/70, sind die Steuerhebesätze der Gemeinden für das kommende Finanzjahr 2017 so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1. Jänner 2017 rechtswirksam werden.

Nach § 94 Abs. 2 der OÖ.GemO.1990 i. d. F. der Gemeindeordnungs-Novelle 2002 tritt die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ein.

Der Gemeinderat hat gem. § 76 Abs. 4 die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen und diese gem. § 76 Abs. 5 zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Der Voranschlag wurde gemäß § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in der Zeit vom 25. Nov. 2016 bis 12. Dez. 2016 kundgemacht und wurden gegen den Voranschlag 2017 keine Erinnerungen eingebracht.

Die Hebesätze des Finanzjahres 2017 werden festgesetzt für :

Grundsteuer f. land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Anzeigenabgabe	--- v. H. d. Entgeltes
Ankündigungsabgabe	--- v. H. d. Entgeltes

Für folgende Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren bestehen eigene, zeitlich unbefristete Abgabenordnungen. Eine Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben und Gebühren hat für diese Gemeindeabgaben daher nicht zu erfolgen.

Lustbarkeitsabgabe	lt. Lustbarkeitsabgabeordnung
Hundeabgabe	lt. Hundeabgabeordnung
Abfallgebühr	lt. Abfallgebührenordnung

Für folgende Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren bestehen eigene Abgabenordnungen.

Wassergebühren
Kanalgebühren

Eine Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben und Gebühren hat für diese Gemeindeabgaben deshalb zu erfolgen, weil keine Regelungen der Gebührenhöhe für das Finanzjahr 2017 bestehen.

Wassergebührenordnung

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dez. 2016 mit der eine

Wassergebührenordnung

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, in der geltenden Fassung und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer (im Folgenden Eigentümer genannt).
3. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
ab 1.01.2017 € 15,56
2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt
ab 1.01.2017 € 2.334,00
Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.
3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt
ab 1.01.2017 € 2.334,00
4. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt
ab 1.01.2017 € 583,50

§ 3 Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasser-versorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 3 Abs. 6 und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
2. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art und Ausmaß) erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.
3. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergewährt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke gemäß § 20 Abs. 1 und 3 des Oö. Bautechnikgesetzes benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergewährt.
4. Wintergärten im Sinne der Anlage 2 Oö. Bau TV I. (Begriffe) Pkt. 2 werden in die Bemessungsgrundlage miteingerechnet.
5. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht eingerechnet:
 - a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone, Loggien und Schwimmbäder im Freien.
 - b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.
 - c) Garagen u. Heizräume werden nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Sofern sie über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal 15 m² je Raum vergewährt.
6. Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgelegt:
 - a) Für alle Nebengebäude, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und die über einen unmittelbaren Kanal- u. Wasserleitungsanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergewährt.
 - b) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, werden 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet nur dann Anwendung, wenn das dem betrieblichen Lagerzweck dienende Gebäude bzw. Gebäudeteil baulich vom Produktionsbetrieb getrennt ist.
 - c) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B.: Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, etc.) werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.
 - d) Werden betriebliche Flächen überwiegend als Ausstellungsräume, Schauräume, Gaststätten- und Veranstaltungsräumlichkeiten verwendet, werden 40 % Abschlag von der

Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.

- e) Für alle anderen betrieblich genutzten Flächen wie Büro- und Verkaufsflächen, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- f) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die eigenen Wohnzwecken dienen. Für diese Flächen, welche in landestypischen Bauernhöfen untergebracht sind, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als dem eigenen Wohnzweck dienenden Flächen werden nur jene Flächen angesehen, welche für Wohnzwecke des Eigentümers bzw. der Übergeber bestimmt sind.

Bei rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, Wirtschaftsküchen, Heizräume, etc.) und diese über einen unmittelbaren Wasserleitungsanschluss verfügen, werden 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

- g) Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 3, Abs.6.

Jedenfalls ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

§ 4

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr bzw. ermittelte Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 bis 6 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr überschritten wird.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
4. Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung zur Folge hätte, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Vorauszahlung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichteten Eigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Eigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Eigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 6

Wasserbezugsgebühr

1. Wassergebühr
 - a) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.
 - b) Die Bezugsgebühr gliedert sich in
Wassergebühr
Mindestbezugsgebühr
 - c) Die Wassergebühr beträgt
ab 1.01.2017 **€1,65/m³**
des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
 - d) Die jährliche Mindestbezugsgebühr beträgt
ab 1.01.2017 **€ 66,00**
 - e) Die bezogene Wassermenge wird nach den von der Marktgemeinde Gunskirchen bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
 - f) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere

auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des Eigentümers Rücksicht zu nehmen.

2. Zählermiete

- a) Für die Bereitstellung der laufenden Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- u. Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührensschuldner eine Zählermiete zu entrichten.
- b) Diese Zählermiete beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge

von 3 m ³ /Stunde bis 7 m ³ /Stunde	€ 1,54/Monat
von 20 m ³ /Stunde bis 50 m ³ /Stunde	€ 7,70/Monat
- c) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Die Eigentümer haben für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt

ab 1.01.2017 €0,11/m²

der Grundstücksfläche.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen über die Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Vorschreibung der Anschluss- und Benützungsgebühren nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 9

Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr ist mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 (Ergänzungsgebühr) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit Fertigstellung der Bauarbeiten.

Die Vollendung der Bauarbeiten oder Änderung der Benützungsort ist jedenfalls mit Einlangen einer Baufertigungsanzeige bei der Marktgemeinde im Sinne der Oö. Bauordnung 994 i.d.g.F. §§ 42 oder 43 gegeben.

3. Für die Zählermiete des vierten Vierteljahres 2011, welche am 15. Februar 2012 fällig wäre, wird die Fälligkeit auf 5. Jänner 2012 vorverlegt und eine einmalige Sondervorschreibung durchgeführt.
4. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

Die erste, zweite und dritte Vierteljahresrate des laufenden Jahres wird in gleich hohen Pauschalbeträgen vom Abrechnungsergebnis des Vorjahres vorgeschrieben. Die vierte Vierteljahresrate wird nach dem tatsächlichen Verbrauch vorgeschrieben.

5. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
6. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Diese Verpflichtung endet mit der Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers.

Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage und dem gleichzeitigen Einbau eines Wasserzählers während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.

7. Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage folgt.
8. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wassergebühr für Dauerkleingartenanlagen entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein fällig.
9. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Gunskirchen, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei der Eigentumsübertragung haften jedoch die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber bereits fällig gewordenen Gebühren, zur ungeteilten Hand. Bei der Eigentumsübertragung ist die Benützungsgeld vom bisherigen Eigentümer bis zu jenem Monat (Monatsletzten) zu entrichten, in dem die Anzeige bzw. Mitteilung erfolgte. Mit dieser Mitteilung ist gleichzeitig der Wasserzähler abzulesen.

§ 10 **Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 11 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen außer Kraft.

Kanalgebührenordnung

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dez. 2016 mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. I 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage (im Folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer (im Folgenden Eigentümer genannt).
- (3) Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

ab 1.01.2017 € 25,30

- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2017 € 3.795,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

- (3) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt

ab 1.01.2017 € 3.795,00

- (4) Die Kanalanschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt

ab 1.01.2017 € 948,75

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je m² an die öffentliche Regenwasserkanalisationsanlage angeschlossene Fläche

ab 1.01.2017 € 4,40

- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt

ab 1.01.2017 € 240,00

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 4 Abs. 7 und zwar:

- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
- b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.

- (2) Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art und Ausmaß) erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.

- (3) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergebührt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergebührt.

- (4) Wintergärten im Sinne des § 2 Ziff. 30 Oö. Bau TG 2013, werden in die Bemessungsgrundlage miteingerechnet.

- (5) Angeschlossene Freiflächen, welche für Waschplätze für Lkws, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte, Hofflächen, Vorplätze, Tankstellen und Manipulationsflächen ausgebildet sind, werden in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet. Gleiches gilt für angeschlossene Dachflächen und sonstige überdachte Flächen, die ebenfalls in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet werden.

(6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht eingerechnet:

- a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone, Loggien und Schwimmbäder im Freien.
- b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.
- c) Garagen u. Heizräume werden nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Sofern sie über einen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen, werden pauschal 15 m² je Raum vergebührt.
- d) Nebenräume in Erdgeschossen, die außerhalb des Wohnungsverbandes liegen und Zwecke wie Kellerräume erfüllen (wie. z.B. Heizräume, Holzlagerräume, Tankräume etc.), und über keinen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen, nicht Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, werden nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.

(7) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle Nebengebäude, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und die über einen unmittelbaren Wasserleitungs- u. Kanalanschluss verfügen werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergebührt.
- b) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, werden 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet nur dann Anwendung, wenn das dem betrieblichen Lagerzweck dienende Gebäude bzw. Gebäudeteil baulich vom Produktionsbetrieb getrennt ist.
- c) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B.: Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, etc.) werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.
- d) Werden betriebliche Flächen überwiegend als Ausstellungsräume, Schauräume, Gaststätten- und Veranstaltungsräumlichkeiten verwendet, werden 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
- e) Werden Freiflächen als Waschplätze für Lkws, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte, Hofflächen, Vorplätze, Tankstellen und Manipulationsflächen verwendet, werden 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.

Für angeschlossene Dachflächen und sonstige überdachte Flächen werden ebenfalls 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die dafür ausgebildete Fläche gewährt.
- f) Für alle anderen betrieblich genutzten Flächen wie Büro- und Verkaufsflächen, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- g) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die eigenen Wohnzwecken dienen. Für diese Flächen, welche in landestyp-

pischen Bauernhöfen untergebracht sind, werden 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Als dem eigenen Wohnzweck dienenden Flächen werden nur jene Flächen angesehen, welche für Wohnzwecke des Eigentümers bzw. für die Übergeber bestimmt sind.

Bei rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, Wirtschaftsküchen, Heizräume, etc.) und diese über einen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen, werden 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 4, Abs. 7.

Jedenfalls ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

§ 5

Bemessungsgrundlage für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern (Regenwasserkanal) wird derart ermittelt, indem die projizierte Fläche der angeschlossenen Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä. aufgrund der baurechtlich genehmigten Baupläne ermittelt wird. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.

§ 6

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr bzw. ermittelte Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch sowie bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 43 Abs. 1 bis 7 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist nur in dem Ausmaß zu entrichten, in welchem die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (4) **Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erfordert, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen.**

§ 7

Vorauszahlung der Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die Kanalisationsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Eigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Kanalisationsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Eigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Kanalisationsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 8

Kanalbenützungsg Gebühr

Die Kanalbenützungsg Gebühr setzt sich aus einer

- a) jährlichen Kanalbenützungsg Grundgebühr und einer
- b) verbrauchsorientierten Kanalbenützungsg Gebühr

zusammen.

(1) Kanalbenützungsg Grundgebühr

- a) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich, je m² der Bemessungsgrundlage gem. § 4:

ab 1.01.2017 € 1,54

- b) Die Eigentümer von Kleingartenobjekten haben eine pauschale Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich

ab 1.01.2017 € 280,00

- c) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem der Anschluss des Grundstückes erstmalig benützt wird. Hierbei wird für das erste Jahr die Benützung ab dem Monatsersten der dem Tag der tatsächlichen Benützung der Kanalisationsanlage folgt, anteilmäßig in Zwölfteln berechnet.

- d) Bei Wohnobjekten wird die Kanalbenutzungsgebühr jedoch maximal bis zu einer Höhe von 150 m² pro Person und Jahr vorgeschrieben. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der ha. aufliegenden Meldedaten. Die angenommene Bemessungsgrundlage von 150 m² wird mit der Anzahl der gemeldeten Personen multipliziert und die daraus ermittelte Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Bemessungsgrundlage gegenüber gestellt. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage über der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird letztere zur Vergebüherung herangezogen. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage hingegen unter der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird die tatsächliche Bemessungsgrundlage zur Vergebüherung herangezogen. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1.4. und der 1.10. eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt gemeldeten Personen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) herangezogen.
- e) Bei gemischt genutzten Objekten wird die Kanalbenutzungsgebühr für jene Flächen die dem eigenen Wohnzweck dienen, mit einer maximalen Höhe von 150 m² pro Person und Jahr vorgeschrieben. Die angenommene Bemessungsgrundlage von 150 m² wird mit der Anzahl der gemeldeten Personen multipliziert und die daraus ermittelte Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Bemessungsgrundlage gegenüber gestellt. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage über der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird letztere zur Vergebüherung herangezogen. Liegt der Wert der tatsächlichen Bemessungsgrundlage hingegen unter der ermittelten Bemessungsgrundlage, so wird die tatsächliche Bemessungsgrundlage zur Vergebüherung herangezogen. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1.4. und der 1.10. eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt gemeldeten Personen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) herangezogen. Für alle anderen Flächen, welche vermietet oder gewerblich genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 4, unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß § 4, Abs. 7.
- f) Für Objekte, welche leer stehen bzw. über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, wird die Bemessungsgrundlage auf Antrag um 50 % gekürzt. Die verbleibende Bemessungsgrundlage wird jedoch maximal mit einer Bemessungsgrundlage von 150 m² vergebüht.

Für betriebliche Objekte, welche leer stehen bzw. über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, wird auf Antrag die Bemessungsgrundlage ebenfalls um 50 % gekürzt. Die verbleibende Bemessungsgrundlage wird mit der errechneten Bemessungsgrundlage vergebüht, sodass bei betrieblichen Objekten die maximale Bemessungsgrundlage von 150 m² nicht zur Anwendung gelangt. Der Zeitraum indem ein Objekt leer steht bzw. nicht genützt wird, muss mindestens drei Monate betragen.

(2) verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr

- a) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Die verbrauchs-orientierte Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich je m³ entnommenen Wassers:
- ab 1.01.2017 € 2,09
- b) Gehören die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren Personen, so sind sie Gesamtschuldner.
- c) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge wird durch den von der Marktgemeinde Gunskirchen bereitgestellten und gewarteten Wasserzähler ermittelt. Die Liegenschaftseigentümer haben die Durchführung einer Doppelablesung bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres schriftlich zu beantragen

und gilt bis auf Widerruf. Eine rückwirkende Beantragung zur Durchführung der Doppelablesung ist nicht möglich.

Der Liegenschaftseigentümer kann die Durchführung einer Doppelablesung widerrufen. Ein Widerruf innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 1. April des jeweiligen Jahres ist ausgeschlossen.

- d) Der Wasserzähler wird bei der Doppelablesung jährlich zweimal per Stichtag 1. April und 1. Oktober und bei der einmaligen Ablesung per Stichtag 1. Oktober abgelesen. Hat der Liegenschaftseigentümer die Doppelablesung beantragt, so wird zur Ermittlung der verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr der Referenzzeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis 1. April des nächstfolgenden Jahres festgelegt. Der in diesem Zeitraum ermittelte Wasserverbrauch wird verdoppelt und bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr. Bei der erstmaligen Beantragung der Doppelablesung ist zwingend vorgeschrieben, dass für den Referenzzeitraum 1. Oktober des laufenden Jahres bis nächsten April des nächstfolgenden Jahres jeweils der Zählerstand zu den genannten Stichtagen von der Marktgemeinde Gunskirchen erfasst wurde. Beim Fehlen eines Zählerstandes kann ansonsten erst im nächst folgenden Jahr die Doppelablesung durchgeführt werden.
- e) Bei der einmaligen Ablesung wird der Referenzzeitraum zur Ermittlung der verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr vom 1. Oktober bis zum 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres festgelegt. Der in diesem Zeitraum ermittelte Wasserverbrauch bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr.
- f) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Diese Schätzung wird auch dann durchgeführt, wenn durch den Liegenschaftsbesitzer die Doppelablesung beantragt wurde, jedoch die Mitteilung des Wasserzählerstandes unterlassen oder der Wasserzählerstand wesentlich falsch angegeben wird.

(3) Kanalbenützungsgebühr für Eigenversorgungsanlagen

- a) Diese Regelung gilt im Besonderen für jene Liegenschaften, welche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und neben dem Wasser der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage beziehen. Diese Regelung gilt ebenfalls für jene Liegenschaften, welche ausschließlich das Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage beziehen.
- b) Liegenschaftseigentümer, welche eine Eigenversorgungsanlage betreiben, haben sowohl den Einbau als auch speziell den Betrieb derselben spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme dem Marktgemeinde Gunskirchen zu melden.
- c) Für die Messung des aus der Eigenversorgungsanlage bezogenen und in das öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Wasser ist vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten ein eigener Wasserzähler zu installieren und entsprechend den Eichvorschriften zu warten.
- d) Eigenversorgungsanlagen, deren Wasser lediglich zur Bewässerung des Gartens u. dgl. dient, bzw. wo installationsmäßig keine Möglichkeit zur Einleitung in den Kanal geschaffen wurde, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(4)

Kanalbenutzungsgebühren / Pauschalen

Die Kanalbenutzungsgebühren/Pauschale setzt sich aus einer

- a) jährlichen (pauschalen) Kanalbenutzungsgrundgebühr und einer
- b) verbrauchsorientierten (pauschalen) Kanalbenutzungsgebühr

zusammen.

a) jährliche Kanalbenutzungsgebühr

Wird bei einer Liegenschaft kein entsprechender Wasserzähler installiert oder wird über den Wasserzähler nicht die gesamte tatsächlich benutzte Wassermenge erfasst, so wird für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr gem. § 8, Abs. 1 a - f eine Kanalbenutzungsgrundgebühr verrechnet.

b) verbrauchsorientierte Kanalbenutzungsgebühr

Wird bei einer Liegenschaft kein entsprechender Wasserzähler installiert oder wird über den Wasserzähler nicht die gesamte tatsächlich benutzte Wassermenge erfasst, so wird die Bemessung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgrundgebühr gem. § 8 Abs. 2 durchgeführt. Für die Bemessung der verbrauchsorientierten Kanalbenutzungsgebühr wird pro Person und Jahr ein Wasserverbrauch lt. ÖNORM B2538, das sind derzeit 43 m³, angenommen. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der ha. aufliegenden Meldedaten. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1. 4 und der 1. 10 eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt wohnende Personen mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz herangezogen. Der Wasserverbrauch lt. ÖNORM B 2538 wird für nachstehend angeführte Personen bzw. Personengruppen nach folgenden Faktoren gewichtet:

- ba) Zur Berechnung und Festlegung der Einwohnergleichwerte wird nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle herangezogen. Ein Einwohnergleichwert ist jene Einheit, deren Abwasseranfall eines Bewohners entspricht.

allgemeine Einwohnergleichwerte:

1 Bewohner	1,0	EGW
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	0,8	EGW
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	0,4	EGW
Zivil- und Präsenzdiener, Studenten etc., wenn diese nicht ständig gemeldet sind (Nebenwohnsitz)	0,4	EGW

Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, ärztliche Ordination	1,0	EGW
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,4	EGW
1 Gaststätte mit Küchenbetrieb je angefangene 50 Sitzplätze (zusätzlich)	1,0	EGW
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0	EGW

- bb) Abweichend von § 8 Abs. 4 lit a) wird für anfallende betriebliche Abwässer die wasserrechtlich bewilligte Abwassermenge in qualitativer Hinsicht (EGW) nach dem gültigen Wasserrechtsbescheid bzw. der Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 9

Kanalbenützungsgebühren für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässern von Dach- und Vorplätzen ist je m² der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 eine jährliche Gebühr in der Höhe von € 0,77 zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz

ab 1.01.2017 € 0,83

§ 10

Bereitstellungsgebühr

Die Eigentümer haben für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt

ab 1.01.2017 € 0,24/m²

der Grundstücksfläche.

§ 11

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen über die Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Vorschreibung der Anschluss- und Benützungsgebühren nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 12

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Kanalanschlussgebühr

- a) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- b) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- c) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 6 (Ergänzungsgebühr) dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit Fertigstellung der Bauarbeiten.

Die Vollendung der Bauarbeiten oder Änderung der Benützungsort ist jedenfalls mit Einlangung einer Baufertigungsanzeige bei der Marktgemeinde im Sinne der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. §§ 42 oder 43 gegeben.

(2) Kanalbenützungsgebühr

- a) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der Benützungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, indem die Inanspruchnahme erstmals möglich war und in weiterer Folge mit dem Ersten des jeweiligen Monats.
- b) Die Kanalbenützungsgrundgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

Die verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.

Die erste, zweite und dritte Vierteljahresrate des laufenden Jahres werden in gleich hohen Pauschalbeträgen vom Abrechnungsergebnis des Vorjahres vorgeschrieben. Die vierte Vierteljahresrate wird nach dem tatsächlichen Verbrauch bei der einmaligen Ableitung und aus der Verdoppelung des Verbrauches für den Referenzzeitraum 1. Oktober – 1. April unter Berücksichtigung der geleisteten Pauschalbeiträge vorgeschrieben.

Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur anteilmäßig die Kanalbenützungsgrundgebühr und verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

(3) Kanalbenützungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- a) Die Kanalbenützungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswässern ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Feb. – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. Aug. – 3. Vierteljahr und am 15. Nov. des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.
- b) Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur anteilmäßig die Kanalbenützungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswässern ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

(4) Bereitstellungsgebühr

- a) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Kanalisationsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres fällig.
- b) Diese Verpflichtung endet mit der Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
- c) Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.
- d) Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage folgt.

- (5)** Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalbenützungsgebühr für Dauerkleingartenanlagen entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Kanalisationsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein fällig.

- (6) Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Gunskirchen, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Die Voreigentümer bleiben abgabepflichtig für sämtliche Abgabenansprüche, die bis zur grundbücherlichen Durchführung entstanden sind.
- (7) **Die Eigentümer haben alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Benützungsgebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erfordert, binnen einem Monat nach Eintreten dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige durch die Eigentümer nicht oder verspätet, so entsteht der Abgabenanspruch zur Neuberechnung der Benützungsgebühren erst mit Kenntnis durch die Marktgemeinde Gunskirchen.**

§ 13 **Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Gebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen vom 28.10.2014 mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2015 außer Kraft.

Die Einhebung der Kommunalsteuer (erweiterte Lohnsummensteuer) durch die Gemeinden erfolgt direkt aufgrund des Kommunalsteuergesetzes – Komm. StG. 1993.
Eine Festsetzung des Steuersatzes durch den Gemeinderat ist daher nicht erforderlich.

Bemerkt wird, dass die Kommunalsteuer 3 % der Bemessungsgrundlage = Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind, beträgt.

B) Finanzjahr 2016 (ablaufendes Haushaltsjahr)

Das ablaufende Haushaltsjahr 2016 sieht Einnahmen und Ausgaben (ord. Haushalt) in Höhe von € 19.247.900,00 und Ausgaben in der Höhe von € 19.247.900,00 (inkl. NVA 2016) vor.

Durch die genaue Beachtung und Einhaltung der Grundsätze der

- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit und
- Zweckmäßigkeit

soll der ordentliche Haushalt des ablaufenden Wirtschaftsjahres 2016 ausgeglichen abgeschlossen werden.

Bei den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie bei den Abgabenertragsanteilen wird das präliminierte Voranschlags-Soll erreicht bzw. geringfügig überschritten werden.

- ☞ **Voranschlagsbeträge gerundet auf volle €100,00**
- ☞ **Grenze Geringwertige Wirtschaftsgüter €400,00**
- ☞ **Abweichungen zum Voranschlag €750,00**

C) Voranschlag 2017 - Allgemein

Die Erstellung des Voranschlages erfolgte nach den Richtlinien der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. 7. 1974, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände geregelt sind, VRV. BGBl.Nr. II 369/1997, i.d.g.F., sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. der Gemeindeordnungsnovelle 2002 und der Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung - GemHKRO (LGBl.Nr. 69/2002).

Dabei wurden vor allem die Grundsätze der/des

Jährlichkeit
Vorherigkeit
Vollständigkeit
Einheit
Bruttoveranschlagung
Gesamtdeckung
Haushaltsausgleiches
Spezialität
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit
Öffentlichkeit

sowie die Trennung der Veranschlagung der Ausgaben nach Leistung für das Personal und nach den übrigen Sachausgaben beachtet. Gleichzeitig fanden die hierzu ergangenen Erlässe der Aufsichtsbehörde, im Besonderen der Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung IKD (Gem)-511001/446-2016-Pra/Kai/Ws v. 24. Nov. 2016 über die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2017 Berücksichtigung.

Der ordentliche Haushalt ist mit

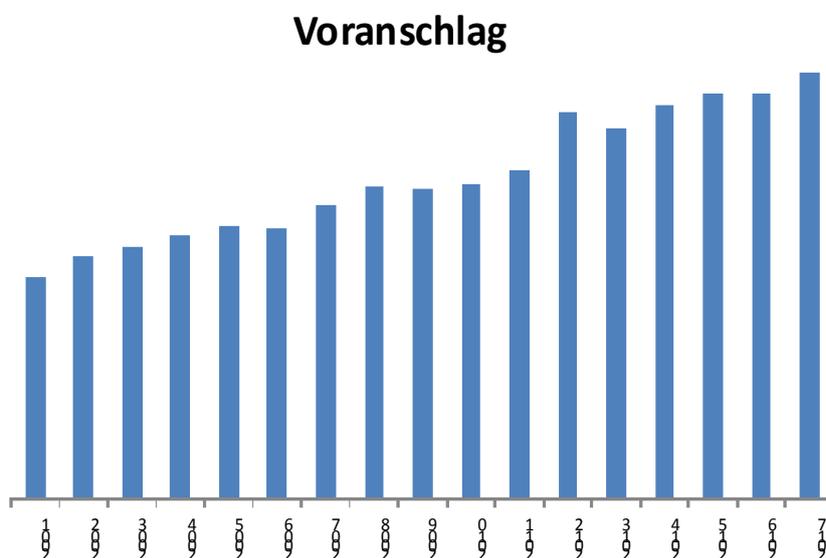
Einnahmen von	€19.887.300,00 und
Ausgaben von	€19.887.300,00,00

ausgeglichen.

Ordentlicher Haushalt	Ausgaben	Einnahmen
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	2.443.000	455.500
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	129.600	17.700
2 Unterricht, Erziehung Sport und Wissenschaft	2.612.500	1.048.000
3 Kunst, Kultur und Kultus	230.800	61.300
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	2.091.800	66.900
5 Gesundheit	1.519.700	3.800
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.385.500	674.900
7 Wirtschaftsförderung	90.100	1.300
8 Dienstleistungen	7.402.800	6.777.600
9 Finanzwirtschaft	1.981.500	10.780.300
Summe ordentlicher Haushalt	19.887.300	19.887.300

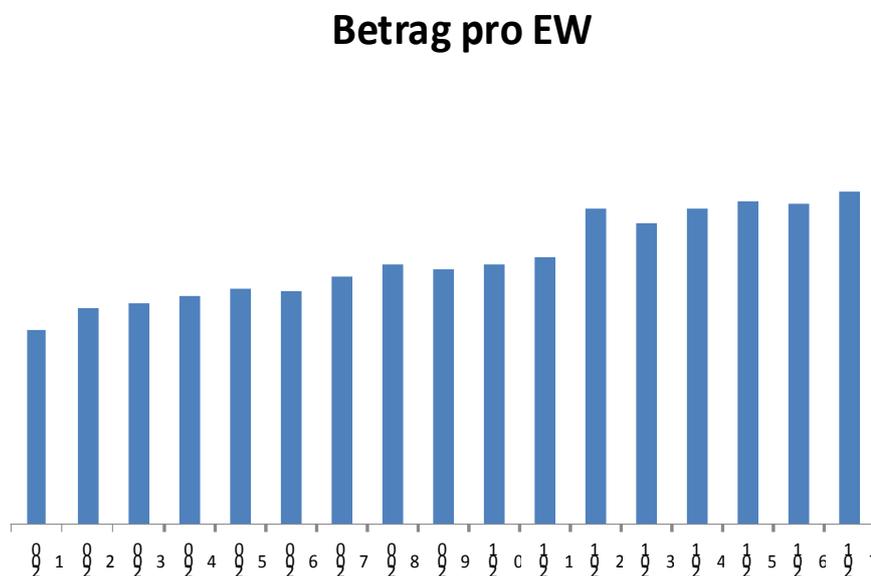
Ordentlicher Haushalt Ausgaben - Vergleiche mit den Vorjahren

2001	10.400.700
2002	11.417.400
2003	11.771.200
2004	12.343.400
2005	12.720.100
2006	12.672.200
2007	13.721.000
2008	14.569.400
2009	14.455.700
2010	14.704.800
2011	15.386.200
2012	18.118.500
2013	17.328.200
2014	18.379.000
2015	18.899.200
2016	18.950.600
2017	19.887.300



pro Einwohner

2001	1.967
2002	2.189
2003	2.232
2004	2.310
2005	2.368
2006	2.348
2007	2.486
2008	2.630
2009	2.573
2010	2.619
2011	2.693
2012	3.180
2013	3.038
2014	3.190
2015	3.233
2016	3.230
2017	3.350



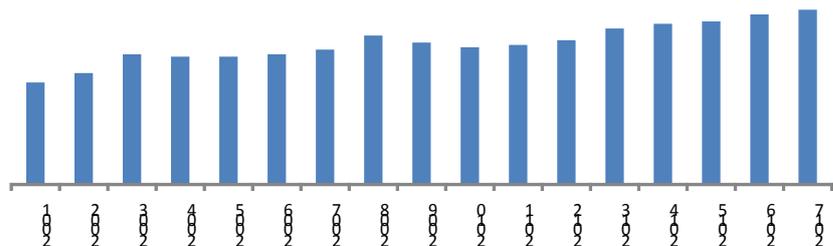
Versch. Einnahmengrößen - Vergleiche mit Vorjahren – Kommunalsteuer – 2/9200-8330

Ab 1. 1. 1994 wurde die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer durch die Kommunalsteuer = erweiterte Lohnsummensteuer, ersetzt.

Vergleich:

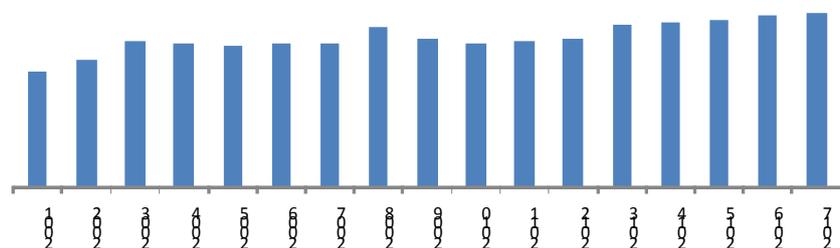
2001	2.516.300,00
2002	2.708.300,00
2003	3.161.700,00
2004	3.140.400,00
2005	3.144.000,00
2006	3.175.400,00
2007	3.279.700,00
2008	3.652.700,00
2009	3.455.800,00
2010	3.334.500,00
2011	3.438.000,00
2012	3.498.000,00
2013	3.790.300,00
2014	3.907.800,00
2015	4.010.000,00
2016	4.155.500,00
2017	4.255.900,00

Kommunalsteuer



Jahr	pro Einwohner
2001	476
2002	519
2003	600
2004	588
2005	585
2006	588
2007	594
2008	659
2009	615
2010	594
2011	602
2012	614
2013	664
2014	678
2015	691
2016	708
2017	717

Betrag pro Einwohner



Um künftig das Kommunalsteueraufkommen langfristig abzusichern, ist die Ansiedlung weiterer personalintensiver Betriebe in den vorhandenen Betriebsbaugebieten dringend notwendig. Durch entsprechende Werbung - ausgezeichnete Infrastruktur, Bundesstraße, Bahnanschluss, Autobahn, Stadtnähe, usw. - müsste dieses Vorhaben verwirklicht werden können.

Die Kommunalsteuer für 2017 wurde mit

€ 4.255.900,00

veranschlagt.

Abgabenertragsanteile 2/9250

Laut Erlass des Amtes OÖ Landesregierung IKD (Gem)-511001/446-2016-Pra/Kai/Ws vom 24. Nov. 2016 ist bei den Abgabenertragsanteilen im Jahr 2017 mit einem Aufkommen von € 4.692.300,00 zu rechnen.

Die Abgabenertragsanteile betragen:

2001	2.468.300
2002	2.730.700
2003	2.704.800
2004	2.677.434
2005	2.625.300
2006	2.787.500
2007	3.082.300
2008	3.354.600
2009	3.575.700
2010	2.937.500
2011	3.509.100
2012	3.805.476
2013	3.959.000
2014	4.142.400
2015	4.280.400
2016	4.224.500
2017	4.692.300

Abgabenertragsanteile



Betrag pro Einwohner

Jahr	pro Einwohner
2001	467
2002	524
2003	513
2004	501
2005	489
2006	516
2007	558
2008	606
2009	636
2010	523
2011	614
2012	667
2013	694
2014	719
2015	738
2016	720
2017	790

Durch die Anhebung des Sockelbetrages kommt es zu einer Verringerung der Ertragsanteile nach den abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Jedoch muss in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass sich die Anhebung des Sockelbetrages für Gemeinden bis 10.000 Einwohner positiv auswirkt.



Gemeindeeigene Steuern

Die gemeindeeigenen Steuern wurden mit € 5.061.000,00 (Abschnitt 9200), das sind 25,45% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes (siehe eigene Aufstellung) und die Abgabenertragsanteile (Abschnitt 9250) mit € 4.692.300,00 das sind 23,59% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, sind die größten Einnahmenabschnitte im Voranschlag 2017.

Zusammenfassung wesentlicher Einnahmen:			%-Anteil d. Einn.d.o.H.
Gemeindeeigene Steuern		5.061.000	25,45%
Abgabenertragsanteile		4.692.300	23,59%
Vergütungen zw. Verwaltungszweigen		804.600	4,05%
- Bauhof/WAV	574.200		
- VZG	18.000		
- Gemeindeamt	196.200		
- Schulwart	16.200		
Versch. Abgaben u. Gebühren		5.672.100	28,52%
Krabbelstube-Elternbeitrag	20.000		
Schülerhort-Elternbeitrag	61.000		
Schülerhort-Nachmittagsbetreuung	6.600		
Schülerhort-Mittagsbetreuung	3.300		
Wasserzins	499.600		
Kanalbenützungsgebühr	685.500		
Kanalben.Gebühr verbrauchsorientiert	535.200		
Abfallgrundgebühr/-abfuhrgebühr	358.800		
Seniorenheim Standardentgelt inkl.Selbstzahler	2.887.300		
Seniorenheim Pflegezuschlag inkl.Selbstzahler	614.800		
Kostenersatz - Essen auf Rädern		56.000	0,28%
Pensionsbeiträge Gde. Beamte		38.800	0,20%
Gastschulbeiträge Volks- und Neue Mittelschule		88.700	0,45%
Kindergarten Landeszuschuss		380.300	1,91%
Krabbelstube Landeszuschuss		126.000	0,63%
Schülerhort Landeszuschuss		177.000	0,89%
Miete, BK u. sonst.Einnahmen Abschn.8530		116.700	0,59%
VZG - Miete u. sonst. Ersätze - BK Abschn.85994		61.600	0,31%
Rückersatz Krankenanstaltenbeitrag			0,00%
Diverse Einnahmen		2.612.200	13,14%

Die Einnahmenermittlung (besonders bei den Steuern, Abgaben und Gebühren) wurde an der obersten Grenze der Erwartungen angesetzt. Voraussetzung für die Erfüllung der Einnahmenerwartungen ist eine zumindest gleich bleibende Wirtschaftslage und Arbeitnehmerstand in den örtlichen Betrieben, besonders hinsichtlich des Kommunalsteueraufkommens.

Eine negative Entwicklung beim Personalstand der Betriebe würde sicher Einnahmeneinbußen bei der Kommunalsteuer nach sich ziehen.

Es ist daher auch unbedingt erforderlich und notwendig, die finanzielle Entwicklung (Einnahmen und Ausgaben) laufend zu überwachen!!!

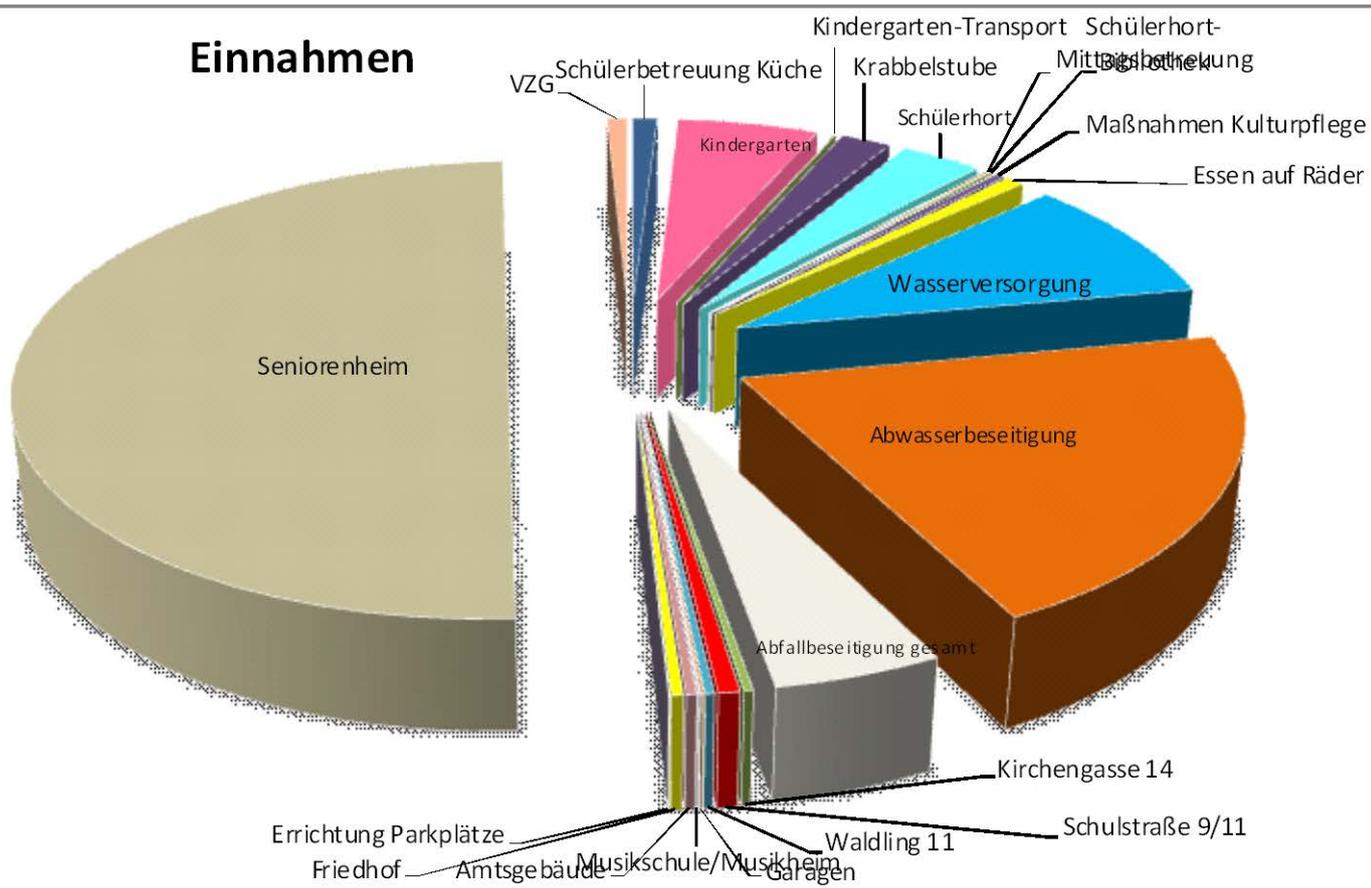
Steueraufkommen - Zusammenfassung der Abschnitte 9200/9250

Bezeichnung	VA 2017	% zu Ges.Einnahmen ord. HH	% Anteil Abschnitt 9200	% Anteil Abschnitt 9200/9250
Grundsteuer A	37.600	0,19%	0,74%	0,39%
Grundsteuer B	610.000	3,07%	12,05%	6,25%
Lustbarkeitsabgabe	-	0,00%	0,00%	0,00%
Hundeabgabe	13.300	0,07%	0,26%	0,14%
Kommunalsteuer	4.255.900	21,40%	84,09%	43,64%
Aufschließungsbeiträge lt. RaumO.	29.000	0,15%	0,57%	0,30%
Infrastrukturbeiträge	-	0,00%	0,00%	0,00%
Nebengebühren	2.000	0,01%	0,04%	0,02%
Verzugszinsen, Zinsen Wertanpassung	500	0,00%	0,01%	0,01%
Erhaltungsbeitrag Wasser	33.200	0,17%	0,66%	0,34%
Erhaltungsbeitrag Abwasserbeseitigung	63.000	0,32%	1,24%	0,65%
Verwaltungsabgaben	16.000	0,08%	0,32%	0,16%
Kommissionsgebühren	500	0,00%	0,01%	0,01%
Zwischensumme Abschnitt 9200	5.061.000	25,45%	100,00%	51,89%
Abgabenertragsanteile	4.692.300	23,59%		48,11%
Zwischensumme 9200/9250	9.753.300	49,04%		100,00%
Summe ordentlicher Haushalt	19.887.300	100,00%		

Einnahmen -/Ausgabenvergleich der Gemeindebetriebe

Bezeichnung	Einnahmen Soll	Ausgaben Soll	Überschuss Fehlbetrag
2320 Schülerbetreuung - Küche	74.200,00	83.800,00	-9.600,00
2400 Kindergarten	428.700,00	847.400,00	-418.700,00
240701 Kindergarten-Transport	3.500,00	33.800,00	-30.300,00
2408 Krabbelstube	152.000,00	255.500,00	-103.500,00
2500 Schülerhort	247.400,00	342.600,00	-95.200,00
2501 Schülerhort-Nachmittagsbetreuung	7.700,00	69.400,00	-61.700,00
2502 Schülerhort-Mittagsbetreuung	3.300,00	7.200,00	-3.900,00
2590 Jugendzentrum	0,00	52.300,00	-52.300,00
2730 Bibliothek	14.100,00	48.800,00	-34.700,00
381010 Maßnahmen der Kulturpflege - Veranstaltungsbetrieb	30.200,00	46.700,00	-16.500,00
4230 Essen auf Räder	56.100,00	104.600,00	-48.500,00
8500 Wasserversorgung	700.900,00	700.900,00	0,00
8510 Abwasserbeseitigung	1.601.700,00	1.601.700,00	0,00
8520 Abfallbeseitigung gesamt	364.400,00	433.500,00	-69.100,00
8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude Kirchengasse 14	19.800,00	24.900,00	-5.100,00
8531 Wohngebäude Schulstraße 9/11	45.300,00	45.300,00	0,00
8532 Wohngebäude Waldling 11	19.300,00	19.300,00	0,00
8533 Garagen	6.300,00	7.600,00	-1.300,00
8534 Musikschule/Musikheim Vermietung u. Verpachtung	3.800,00	19.700,00	-15.900,00
8535 Amtsgebäude Vermietung u. Verpachtung	22.200,00	4.200,00	18.000,00
8591 Friedhof	24.200,00	55.200,00	-31.000,00
8593 Errichtung von Parkplätzen	2.600,00	35.500,00	-32.900,00
85942 Seniorenheim	3.894.100,00	3.894.100,00	0,00
85994 VZG	61.600,00	149.000,00	-87.400,00
Gesamtsumme	7.783.400,00	8.883.000,00	-1.099.600,00

Einnahmen



Wesentliche Ausgaben

Bezeichnung		% Ausgaben ord. Haushalt
Leistungen für Personal - SN	6.391.000	32,14%
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	628.800	3,16%
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.049.800	5,28%
Leasing	224.300	1,13%
Tilgung u. Zinsen von Darlehen ohne Zwischenkredite	627.000	3,15%
Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (gesamt)	804.600	4,05%
Zufühhrg. zum ao. Haushalt (9800)	1.105.900	5,56%
Bezüge der Organe (0000)	285.300	1,43%
Rücklagenzuführungen o.H.	499.900	2,51%
Raumordnung - Planung (0310)	159.200	0,80%
Verfügungsmittel (0700)	32.500	0,16%
Repräsentationsmittel Bgm. (0190)	17.300	0,09%
Krankenanstaltenbeitrag (6520)	1.409.200	7,09%
Soziale Wohlfahrt (Beitrag SHV -4190)	1.843.400	9,27%
familienpolitische Maßnahmen (4690)	37.300	0,19%
Beitrag - TKV (5280)	23.400	0,12%
Zuschuss Rotes Kreuz (5300)	52.000	0,26%
Instandhaltung v. Gde.Straßen (6120)	431.900	2,17%
Gde.Straßen Winterdienst und Fremdgeräte (8140)	89.400	0,45%
Straßenverkehrsbeitrag (6900)	65.000	0,33%
Förderung - Handel - Gewerbe - Industrie (7890)	53.100	0,27%
Kinderspielplätze (8150)	80.400	0,40%
Ausbau Straßenbeleuchtung inkl.Contracting (8160)	165.100	0,83%
Pensionsbeiträge u. sonst. Ruhebezüge	382.500	1,92%
Berufsbild. Pflichtschulen (2200)	74.700	0,38%

Krankenanstaltenbeitrag - 1/5620-7510

Die Ausgaben für den Krankenanstaltenbeitrag betragen 2017 €1.409.200,00.

2001	592.400
2002	650.600
2003	735.300
2004	819.855
2005	811.100
2006	882.100
2007	937.700
2008	1.014.600
2009	1.099.600
2010	1.190.500
2011	1.245.200
2012	1.199.534
2013	1.217.700
2014	1.287.000
2015	1.287.400
2016	1.382.500
2017	1.409.200

Krankenanstaltenbeitrag



	pro Einwohner
2001	112
2002	125
2003	139
2004	153
2005	151
2006	163
2007	170
2008	183
2009	196
2010	212
2011	218
2012	211
2013	213
2014	223
2015	222
2016	236
2017	237

Betrag pro Einwohner



Landesumlage - 1/9300 - 7510

Die Landesumlage beträgt für das Finanzjahr 2017 €825.700,00.

2001	452.700
2002	502.700
2003	546.000
2004	554.200
2005	543.100
2006	549.400
2007	583.400
2008	628.100
2009	647.000
2010	604.800
2011	629.800
2012	647.793
2013	700.700
2014	750.100
2015	782.700
2016	782.200
2017	825.700

Landesumlage



	pro Einwohner
2001	86
2002	96
2003	104
2004	104
2005	101
2006	102
2007	106
2008	113
2009	115
2010	108
2011	110
2012	114
2013	123
2014	130
2015	135
2016	133
2017	139

Betrag pro Einwohner



Sozialhilfeverbandsumlage - 1/4190-7520

Die Ausgaben für die Sozialhilfeverbandsumlage betragen im Haushaltsjahr 2017
€1.843.400,00

2001	820.800
2002	945.200
2003	1.004.800
2004	1.190.000
2005	1.249.500
2006	1.398.000
2007	1.479.400
2008	1.535.100
2009	1.710.900
2010	1.805.600
2011	1.804.900
2012	1.621.800
2013	1.716.900
2014	1.744.100
2015	1.761.600
2016	1.906.200
2017	1.843.400

Sozialhilfeverbandsumlage



Jahr	pro Einwohner
2001	155
2002	181
2003	191
2004	223
2005	233
2006	259
2007	268
2008	277
2009	305
2010	322
2011	316
2012	285
2013	301
2014	303
2015	304
2016	325
2017	311

Betrag pro Einwohner

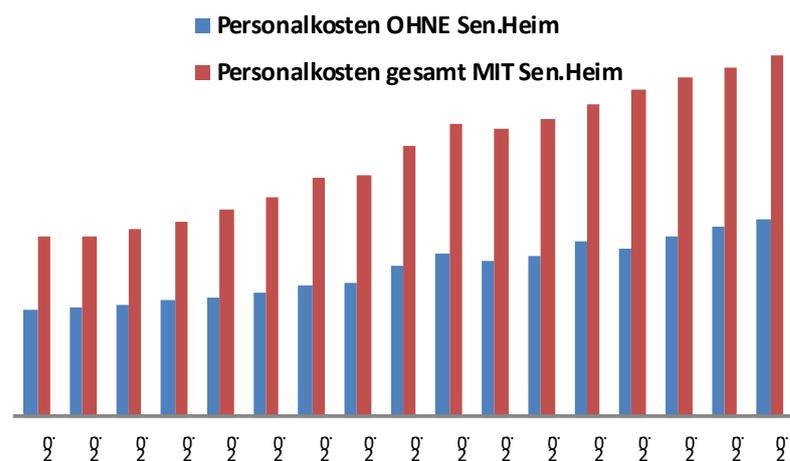


Personalaufwand - Jahresvergleich

Dieser Jahresvergleich bietet einen Überblick über sämtliche Personalkosten der aktiven Bediensteten. In diesem Vergleich sind somit keine Transferzahlungen für Pensionsbeiträge der Beamten, Vergütungen an die Ordensschwestern sowie Pensionsbeiträge des Gemeindefarztes enthalten.

VA	Ausgaben o.H.gesamt	Personalkosten gesamt	Anteil in %	Ausgaben o.Sen.Heim.	Personalkosten o.Sen.Heim.	Anteil in % o.Sen.heim
2000	9.540.800	2.976.100	31,19	7.670.400	1.787.200	23,30
2001	10.400.700	3.171.700	30,50	8.308.500	1.893.500	22,79
2002	11.417.400	3.205.600	28,08	9.331.100	1.922.200	20,60
2003	11.771.200	3.310.700	28,13	9.795.200	1.989.400	20,31
2004	12.343.400	3.436.900	27,84	10.120.300	2.053.400	20,29
2005	12.720.100	3.651.500	28,71	10.316.500	2.124.000	20,59
2006	12.672.200	3.902.400	30,79	10.144.300	2.192.400	21,61
2007	13.721.000	4.223.800	30,78	10.950.400	2.336.300	21,34
2008	14.569.400	4.285.100	29,41	11.570.500	2.390.700	20,66
2009	14.455.700	4.797.300	33,19	11.499.900	2.652.300	23,06
2010	14.704.800	5.180.200	35,23	12.435.000	2.897.000	23,30
2011	15.386.200	5.073.900	32,98	12.167.500	2.761.700	22,70
2012	17.689.400	5.276.800	29,83	14.281.600	2.854.100	19,98
2013	17.328.200	5.509.400	31,79	13.542.200	3.086.700	22,79
2014	18.379.000	5.785.400	31,48	14.621.400	2.976.600	20,36
2015	18.759.600	5.988.300	31,92	14.993.500	3.190.500	21,28
2016	18.950.600	6.188.800	32,66	15.148.800	3.356.500	22,16
2017	19.887.300	6.391.000	32,14	15.993.200	3.499.800	21,88

	Pers.Ko ohne SenHeim	Pers.Ko ges. mit SenHeim
2001	1.893.500	3.171.700
2002	1.922.200	3.205.600
2003	1.989.400	3.310.700
2004	2.053.400	3.436.900
2005	2.124.000	3.651.500
2006	2.192.400	3.902.400
2007	2.336.300	4.223.800
2008	2.390.700	4.285.100
2009	2.652.300	4.797.300
2010	2.897.000	5.180.200
2011	2.761.700	5.073.900
2012	2.854.100	5.276.800
2013	3.086.700	5.509.400
2014	2.976.600	5.785.400
2015	3.190.500	5.988.300
2016	3.356.500	6.188.800
2017	3.499.800	6.391.000



Rücklagenmanagement

Bezeichnung	Rücklagen 1.1.2017	Zugang VA	Abgang VA	Endstand 31.12.2017
Musikschule/Instrumente	11.000,00	1.700,00	0,00	12.700,00
Seniorenwohn- u. Pflegeheim	214.500,00	62.400,00	92.600,00	184.300,00
VZG	0,45	0,00	0,00	0,45
Grünbachregulierung	35.716,14	0,00	0,00	35.716,14
Wasserversorgung				
Laufender Betrieb	923.900,00	91.800,00	0,00	1.015.700,00
Wasserversorgung-Leitungskataster	0,00	0,00	83.800,00	-83.800,00
WVA - BA 08	0,00	0,00	87.800,00	-87.800,00
WVA - BA 07	0,00	0,00	248.500,00	-248.500,00
WVA - BA 06	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	923.900,00	91.800,00	420.100,00	595.600,00
Kanalbau				
Laufender Betrieb	1.264.300,00	227.100,00	0,00	1.491.400,00
Rücklagenverwendung ao.HH.(6311)	0,00	0,00	500.000,00	-500.000,00
Regenwasserentlastg. Au/Traun	0,00	0,00	39.800,00	-39.800,00
Kanalbau - BA 13	0,00	0,00	10.000,00	-10.000,00
Kanalbau - BA 16	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalbau - BA 17	0,00	0,00	33.300,00	-33.300,00
Kanalbau - BA 18	0,00	0,00	214.000,00	-214.000,00
Kanalbau - BA 19	0,00	0,00	20.000,00	-20.000,00
Kanalbau - BA 20	0,00	0,00	10.000,00	-10.000,00
Kanalbau - Leitungskataster	0,00	0,00	361.100,00	-361.100,00
Zwischensumme	1.264.300,00	227.100,00	1.188.200,00	303.200,00
Infrastrukturbeitrag Kanal	117.900,00	12.100,00	0,00	130.000,00
Infrastrukturbeitrag Wasserversorgung	55.100,00	7.200,00	0,00	62.300,00
Infrastrukturbeitrag Verkehrsfläche	446.200,00	84.100,00	0,00	530.300,00
Infrastrukturbeitrag öffentl. Straßenbeleuchtung	132.600,00	14.400,00	147.000,00	0,00
Infrastrukturbeitrag Kinderspielplätze	101.300,00	8.400,00	0,00	109.700,00
Infrastrukturbeitrag Sonder-I-Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeiträge Wasserversorgung	0,00	29.000,00	0,00	29.000,00
Aufschließungsbeiträge Kanal	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeitrag Verkehrsfläche	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufschließungsbeitrag öffentl. Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertrag	3.302.516,59	538.200,00	1.847.900,00	1.992.816,59

Bezeichnung	Rücklagen RA 1.1.2017	Zugang VA	Abgang VA	Endstand 31.12.2017
Übertrag	3.302.516,59	538.200,00	1.847.900,00	1.992.816,59
Grundkauf Kindergarten	0,00	550.600,00	0,00	550.600,00
Grundkauf - Raiba	34,05	0,00	0,00	34,05
Grundkauf - Sparkasse	807,11	0,00	0,00	807,11
Zwischensumme	841,16	550.600,00	0,00	551.441,16
Wohnhaus Kirchengasse 14	2.200,00	0,00	1.100,00	1.100,00
Wohnhaus Waldling 11	10.100,00	0,00	300,00	9.800,00
Wohnhaus Schulstr. 9/11	89.100,00	24.900,00	26.500,00	87.500,00
Garagen	2.100,00	0,00	2.100,00	0,00
Zwischensumme	103.500,00	24.900,00	30.000,00	98.400,00
Volksschule Integration	300,00	100,00	0,00	400,00
Sen.Heim. Geldspenden	12.200,00	800,00	0,00	13.000,00
Schülerhort Geldspenden	2.000,00	100,00	100,00	2.000,00
Robert Wimmer Geldspenden	2.500,00	100,00	0,00	2.600,00
Zwischensumme	17.000,00	1.100,00	100,00	18.000,00
Amt - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Schule - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerbetreuung - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Kindergarten - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerhort - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Essen auf Räder - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bauhof - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasservers. - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Sen.Heim. - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
VZG - Abfertigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	3.423.857,75	1.114.800,00	1.878.000,00	2.660.657,75

Schuldenmanagement

Bezeichnung	Schulden 1.1.2017	Zugang VA	Tilgung VA	Endstand 31.12.2017
Schuldenart I				
Amtsgebäude	153.800,00	0,00	17.700,00	136.100,00
Flurbereinigg.Holzing-Kappling	151.500,00	0,00	17.400,00	134.100,00
Lärmschutzwand	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehen, Dahlienstraße Teil I	373.500,00	0,00	19.700,00	353.800,00
Straßenbau Wallackstr./B1	216.200,00	0,00	12.100,00	204.100,00
Dahlienstraße Teil II	0,00	300.000,00	10.500,00	289.500,00
Summe Schuldenart I	895.000,00			1.117.600,00
Schuldenart II				
WVA	129.000,00	0,00	20.400,00	108.600,00
Zwischensumme	129.000,00	0,00	20.400,00	108.600,00
Kanalbau BA 12a	728.000,00	0,00	104.000,00	624.000,00
Kanalbau BA 09	735.000,00	0,00	105.000,00	630.000,00
Kanalbau BA 09a	100.000,00	0,00	20.000,00	80.000,00
Kanalbau BA 11	188.300,00	0,00	20.900,00	167.400,00
Kanalbau BA	96.900,00	0,00	15.400,00	81.500,00
Kanalbau BA	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalbau BA 12	641.300,00	0,00	33.800,00	607.500,00
Kanalbau BA 16	283.000,00	0,00	15.900,00	267.100,00
Kanalbau BA 17	376.600,00	0,00	22.200,00	354.400,00
Kanalbau BA 18	637.000,00	0,00	26.000,00	611.000,00
Zwischensumme	3.786.100,00	0,00	363.200,00	3.422.900,00
Schulstraße 9/11	0,00	0,00	0,00	0,00
Waldling 11	0,00	0,00	0,00	0,00
VZG	0,00	0,00	0,00	0,00
Seniorenwohn- u. Pflegeheim	457.800,00	0,00	89.100,00	368.700,00
Gemeinfriedhof	149.900,00	0,00	16.300,00	133.600,00
Errichtung von Parkplätzen	138.000,00	0,00	22.700,00	115.300,00
Summe Schuldenart II	4.660.800,00			4.149.100,00
Schuldenart III				
Investitionsd.Wasser	71.100,00	0,00	0,00	71.100,00
Investitionsd.Kanal	62.700,00	0,00	0,00	62.700,00
Summe Schuldenart III	133.800,00			133.800,00
Gesamtsumme I-III	5.689.600,00			5.400.500,00
Verwaltungsschulden				
Leasing Musikschule	121.200,00	0,00	60.300,00	60.900,00
Leasing Mulitcar TremoS	0,00	0,00	0,00	0,00
Leasing Unimog U20	37.000,00	0,00	11.500,00	25.500,00
Leasing JCB	55.500,00	0,00	15.500,00	40.000,00
Leasing LKW Mercedes Benz Aroc	123.000,00	0,00	32.000,00	91.000,00
Contracting Straßenbel.NEU	747.600,00	0,00	105.000,00	642.600,00
Gesamtsumme				860.000,00
Haftungen KG	1.441.700,00	0,00	150.300,00	1.291.400,00
Haftungen Abwasserverband	358.729,97	0,00	0,00	358.729,97
Summe Haftungen	1.800.429,97			1.650.129,97

Voraussichtliche Pro-Kopfverschuldung mit 31. 12. 2017 – Darlehensstand €5.400.500,00
--

1. Bevölkerungszahl per 28.11.2016 - 5.936 Personen

- a) Schulden, deren Schuldendienst zu mehr als der Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird:

€ 1.117.600,00 : 5.936 d.i. € 188,27

- b) Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte durch Gebühren, Entgelte oder Tarife gedeckt wird:

€ 4.149.100,00 : 5.936 d.i. € 698,97

- c) Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte rückerstattet wird:

€ 133.800,00 : 5.936 d.i. € 22,54

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung - €909,78

Voraussichtlicher Haftungsstand mit 31. 12. 2017 - €1.650.129,97

1. Bevölkerungszahl per 28.11.12.2016 - 5.936 Personen

- a) Haftungsübernahmen für den Abwasserverband Welser-Heide:

€ 358.729,97 : 5.936 d.i. € 60,43

- b) Haftungsübernahmen für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

€ 1.291.400,00 : 5.936 d.i. € 217,55

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Haftung - €277,98

Voraussichtliche Verwaltungsschulden mit 31. 12. 2017 - €860.000,00
--

1. Bevölkerungszahl per 28.11.2016 - 5.936 Personen

- a) Verwaltungsschulden, der Schuldendienst zu mehr als der Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird

€ 860.000,00 : 5.936 = € 144,88

2. Voraussichtliche Gesamt-Pro-Kopf-Verwaltungsschuld - €144,88

D) Ermittlung MAASTRICHT-DEFIZIT

Vereinfacht ausgedrückt gibt das öffentliche Maastricht-Defizit Auskunft darüber,

- ☞ wie gut man die laufende Gebarung im Griff hat
- ☞ wie hoch der Saldo aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben für das Öffentliche Sparen ist und
- ☞ in welchem Ausmaß die erforderlichen Investitionen durch das Öffentliche Sparen finanziert werden können

Zur Ermittlung des öffentlichen Defizits und der Schuldenstände hat die Marktgemeinde Gunkirchen ihr Rechnungswesen weiter zu entwickeln und dabei die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

„Öffentlich“ bedeutet dem Staat zugehörig. Unter Staat (Bund, Länder und Gemeinden) verstehen wir alle institutionellen Einheiten, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen. Die Hauptmittel des Staates stammen aus direkten oder indirekten Zwangsabgaben.

In weiterer Folge wird hiermit ein Überblick über die Entwicklung des Öffentlichen Maastricht-Defizites beginnend mit dem Rechnungsabschluss 2010 dargelegt.

Finanzjahr 2010

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	9.074.000	11	Summen ord. Ausgaben	10.215.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	3.206.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.365.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	1.412.000	15	- Tilgung Finanzschulden	180.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	12.000	16	- Darlehensgewährungen	5.000
7	- Rücklagenentnahmen	126.000	17	- Rücklagenzuführungen	167.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	10.730.000	20	bereinigte Ausgaben	12.228.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	10.730.000
22	- bereinigte Ausgaben	12.228.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.498.000

Finanzjahr 2011

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	9.753.000	11	Summen ord. Ausgaben	9.853.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.770.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.602.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	590.000	15	- Tilgung Finanzschulden	138.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	11.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	211.000	17	- Rücklagenzuführungen	290.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	10.611.000	20	bereinigte Ausgaben	12.027.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	10.611.000
22	- bereinigte Ausgaben	12.027.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.416.000

Finanzjahr 2012

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	10.572.000	11	Summen ord. Ausgaben	10.679.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.039.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	1.326.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	590.000	15	- Tilgung Finanzschulden	140.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	7.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	144.000	17	- Rücklagenzuführungen	156.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	11.870.000	20	bereinigte Ausgaben	11.709.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	11.870.000
22	- bereinigte Ausgaben	11.709.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	161.000

Finanzjahr 2013

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	11.010.000	11	Summen ord. Ausgaben	11.072.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	1.499.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	1.444.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	121.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	7.000	16	- Darlehensgewährungen	0
7	- Rücklagenentnahmen	277.000	17	- Rücklagenzuführungen	192.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	12.225.000	20	bereinigte Ausgaben	12.203.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	12.225.000
22	- bereinigte Ausgaben	12.203.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	22.000

Finanzjahr 2014

Lfd.N r.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.N r.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	11.736.000	11	Summen ord. Ausgaben	11.816.000
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.108.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.472.000
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll-Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	65.000
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	4.000	16	- Darlehensgewährungen	8.000
7	- Rücklagenentnahmen	277.000	17	- Rücklagenzuführungen	421.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	13.563.000	20	bereinigte Ausgaben	13.794.000

Lfd.N r.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	13.563.000
22	- bereinigte Ausgaben	13.794.000
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-231.000

Finanzjahr 2015

Lfd.Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	12.146.900	11	Summen ord. Ausgaben	11.465.800
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	2.568.000	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	3.086.300
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	64.200
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	2.400	16	- Darlehensgewährungen	9.500
7	- Rücklagenentnahmen	68.100	17	- Rücklagenzuführungen	923.200
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	14.644.400	20	bereinigte Ausgaben	13.555.200

Lfd.Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	14.644.400
22	- bereinigte Ausgaben	13.555.200
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	1.089.200

Finanzjahr 2016

Lfd.Nr.	Einnahmen (Haushaltshinweise 2 u. 6)		Lfd.Nr.	Ausgaben (Haushaltshinweise 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	12.285.500	11	Summen ord. Ausgaben	11.154.600
2	+ Summe a.o.H. Einnahmen	606.700	12	+Summen a.o.H. Ausgaben	2.840.100
3	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Abg. d. lfd. Jahres	0	13	- gebuchte Abwicklungen d. Soll- Übersch. d. lfd. Jahres	0
4	- Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	- Abwickl.d.Vorjahresabg.	0
5	- Aufnahme Finanzschulden	0	15	- Tilgung Finanzschulden	65.800
6	- Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	10.600	16	- Darlehensgewährungen	10.600
7	- Rücklagenentnahmen	986.800	17	- Rücklagenzuführungen	357.000
8	- Verkauf von Wertpapieren	0	18	- Erwerb von Wertpapieren	0
9	- Verkauf von Beteiligungen	0	19	- Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	11.894.800	20	bereinigte Ausgaben	13.561.300

Lfd.Nr.	Defizit laut Maastricht-Kriterien	
21	+ bereinigte Einnahmen	11.894.800
22	- bereinigte Ausgaben	13.561.300
23	Defizit (-)/ Überschuss (+)	-1.666.500

Finanzjahr 2017					
lfd. Nr.	Einnahmen		lfd. Nr.	Ausgaben	
	(Haushaltshinweis 2 u. 6)			(Haushaltshinweis 1 u. 5)	
1	Summe ord. Einnahmen	13.095.400	11	Summe ord. Ausgaben	11.446.800
2	Summe a.o.H. Einnahmen	1.796.800	12	Summen a.o.H. Ausgaben	2.750.300
3	gebuchte Abwicklungen d.Soll- Abg. d. lfd. Jahres	0	13	gebuchte Abwicklungen d.Soll- Übersch.d.lfd.Jahres	0
4	Abwickl.d.Vorjahresübersch.	0	14	Abwicklung d.Vorjahresabg.	0
5	Aufnahme Finanzschulden	300.000	15	Tilgung Finanzschulden	589.100
6	Einnahmen aus Tilgung gewährter Darlehen	7.100	16	Darlehensgewährungen	12.500
7	Rücklagenentnahme	1.878.000	17	Rücklagenzuführungen	1.114.800
8	Verkauf von Wertpapieren	0	18	Erwerb von Wertpapieren	0
9	Verkauf von Beteiligungen	0	19	Erwerb von Beteiligungen	0
10	bereinigte Einnahmen	12.707.100	20	bereinigte Ausgaben	12.480.700
	Defizit laut				
lfd. Nr.	Maastricht-Kriterien				
21	bereinigte Einnahmen	12.707.100			
22	bereinigte Ausgaben	12.480.700			
23	Defizit(-)/Überschuss(+)	226.400			

E) Außerordentlicher Haushalt

Die Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltes 2017 sind grundsätzlich gesperrt. Diese Ausgaben können und dürfen erst dann vollzogen werden, wenn die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel (Einnahmen) rechtlich und für den voraussichtlichen Zahlungszeitraum tatsächlich sichergestellt sind.

Dies gilt besonders auch für die beantragten Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse des Landes OÖ., die zur Bedeckung der Abgänge im außerordentlichen Haushalt verwendet werden.

Es ist daher unbedingt vor Baubeginn bzw. vor Vergaben von Arbeiten und Lieferungen die Genehmigung der Finanzierungspläne (gesicherte Finanzierung) abzuwarten, welche auch unbedingt einzuhalten sind.

Der außerordentliche Haushalt sieht

Einnahmen	€ 4.954.400,00 und
Ausgaben von	€ 3.106.000,00 vor

und es besteht somit ein

Überschuss von €1.848.400,00

a) Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes

	Bauvorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Abgang/ Überschuss
16305	FF Gunskirchen Um- und Zubau	35.000	35.000	0
163113	FF Fernreith Ankauf RLF	334.100	318.000	16.100
2103	Volks- u.Hauptschule Volkssch.Erweiterung	567.200	106.000	461.200
2112	Volksschule - Schulausstattung	26.000	0	26.000
2122	Neue Mittelschule - Schulausstattung	0	0	0
2406	Kindergarten Neubau - Grundkauf	615.600	615.600	0
24081	Kindergartenadaptierung; Sanitärumbau	0	0	0
24082	Kindergartenadaptierung; Innenhof	0	0	0
24083	Krabbelstube Adaptierung Gruppe 3	1.900	0	1.900
2501	Schülerhort Um- und Zubau	0	0	0
2630	Sport- und Freizeitzentrum Errichtung	0	10.000	-10.000
26301	Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf	250.000	2.000	248.000
32002	Musikschule Einbau Lift	0	0	0
3901	Pfarrkirche Gunskirchen; Innenraumgestaltung	45.000	45.000	0
52320	Lärmschutzmaßnahmen B I	1.000	0	1.000
61215	Brückensanierung Grünbach	0	0	0
612170	Gde.Straßen Sanierung 2015 - 2017	84.400	207.600	-123.200
61218	Gehsteigerrichtung Gänsanger	74.000	72.000	2.000
61219	Gehsteigerrichtung Blockstraße	0	0	0
612400	Gde.Straßen/Neubau Dahlienstraße Süd	535.000	100.000	435.000
612401	Gde.Straßen/Neubau Dahlienstraße WEST	0	0	0
61260	Gde.Straßen/Neubau Dieselstraße	0	0	0
61270	Ortsplatzgestaltung	0	0	0
617010	Bauhof Sanierung und Erweiterung	5.000	5.000	0
617100	Bauhof Fuhrpark	0	0	0
6311	Schutzwasserbau Zeilingerbach	570.000	541.000	29.000
6312	Schutzwasserbau Grünbach	0	20.000	-20.000
6313	Schutzwasserbau Irnharting	0	0	0
6314	Schutzwasserbau Saagerdamm	0	0	0
6315	Schutzwasserbau Fernreith	0	87.000	-87.000
7102	Flurbereinigung Lucken	302.300	302.300	0
7820	wirtschaftspol.Maßnahmen/Hof	0	20.000	-20.000
78901	Regionales Innovationsz.; 2. Ausbaustufe	0	0	0
8160	öffentliche Beleuchtung	147.000	0	147.000
85006	Wasserversorgung BA 06	0	0	0
85007	Wasserversorgung BA 07	248.500	248.500	0
85008	Wasserversorgung BA 08	87.800	20.000	67.800
85009	Wasserversorgung BA 09	0	10.000	-10.000
85010	Wasserversorgung BA 10	0	5.000	-5.000
85019	Wasserversorgung Leitungskataster	148.300	24.000	124.300
85099	Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen	0	0	0
	Übertrag	4.078.100	2.794.000	1.284.100

	Bauvorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Abgang/ Überschuss
	Übertrag	4.078.100	2.794.000	1.284.100
85113	Kanalbau - BA 13	10.000	10.000	0
85114	Kanalbau - BA 14	0	10.000	-10.000
85117	Kanalbau - BA 17	33.300	0	33.300
85118	Kanalbau - BA 18	214.000	130.000	84.000
85119	Kanalbau - BA 19	20.000	20.000	0
85120	Kanalbau - BA 20	10.000	10.000	0
85138	Regenwasserentlastung Au bei der Traun	39.800	0	39.800
85139	Kanalbau Leitungskataster	467.100	132.000	335.100
85199	Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen	0	0	0
85301	Wohngebäude Kirchengasse 14	55.600	0	55.600
853011	Wohngebäude Kirchengasse 14 (Krabbelst. Prov. Gruppe 3)	0	0	0
85310	Wohngebäude Schulstraße 9 und 11	26.500	0	26.500
008532	Waldling 11	0	0	0
8591	Gemeindefriedhof Leichenhalle	0	0	0
85942	Seniorenwohn- u. Pflegeheim Um- u. Zubau	0	0	0
85994	VZG Sanierung	0	0	0
9103	Zwischenfinanzierg. Rücklagenverwendung	0	0	0
9104	Zwischenfinanzierg. VS Erweiterung	0	0	0
9105	Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen	0	0	0
	Summe	4.954.400	3.106.000	1.848.400
Überschuss 1.848.400,00				

b) Investitionsplan AOH

001000	unbebaute Grundstücke	1.000.600
010000	Gebäude	0
050000	Sonderanlagen	0
298000	Rücklagenentnahme	1.781.800
298500	Rücklagenentnahme	0
298700	Rücklagenentnahme	0
298800	Rücklagenentnahme	0
298900	Rücklagenentnahme	0
346000	Investitionsdarlehen	300.000
82900	sonstige Einnahmen	0
850000	Interessentenbeiträge	0
870000	KTZ v. Bund	170.500
871000	Kapitaltransferzahlungen v.Ländern u.Länderfonds	258.200
871010	KTZ v.Land Schulbau LZ GTS	0
871100	Bedarfszuweisungsmittel	207.000
871800	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	0
871900	KTZ v. Land (Schuldenerlass)	0
872000	KTZ v. Gden, Gde.Verbände und -fonds	70.000
872400	Einbringung von Arbeitsleistungen	0
874000	KTZ v.sonst.Trägern öffentl. Rechtes	40.000
875000	KTZ von Unternehmungen	0
876000	Kapitaltransferzahlungen v. Kreditinstituten (Leasing)	0
877000	KTZ v. priv. Org. ohne Erwerbszweck	20.400
878000	Kapitaltransferzahlungen v. privaten Haushalten	0
910000	Anteilsbetrag o.H. an den ao. Haushalt	1.021.500
910110	Anteilsbetrag o.H. Verkehrsfl. ROG	0
910100	Anteilsbetrag o.H. Verkehrsflächenbeitrag	84.400
910200	Anteilsbetrag o.H. Anschlussgebühr	0
910210	Anteilsbetrag o.H. Wasseranschl. ROG	0
910300	Anteilsbetrag o.H. Kanalanschlussgebühr	0
910310	Anteilsbetrag o.H. Kanalanschl. ROG	0
	Summe	4.954.400

c) Folgende Darlehensaufnahmen sind geplant:

Kanalbau BA 18	0
Schulstraße 9/11	0
Waldling 11	0
VZG	0
Dahlienstraße SÜD	300.000
SUMME	300.000

F) Außerordentlicher Haushalt - Vorhabensbegründungen

FF Gunskirchen Um- und Zubau

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen eine Gefahren- und Entwicklungsanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeitige Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen einer Sanierung und Erweiterung bedarf. Durch den Um- und Zubau auf der bestehenden Liegenschaft soll einerseits eine Trennung zw. dem Schmutzbereich (jener Bereich für die Fahrzeuge und sonstige technische Ausstattung) und andererseits dem Sozial- und Verwaltungsbereich erfolgen.

Die derzeitige Einstellhalle soll für den Sozial- und Verwaltungsbereich umfunktioniert werden. Die Sanitäranlagen und der Umkleebereich soll in einen Damen- und Herrenbereich unterteilt werden. Im neugeschaffenen Zubau werden die Garage mit 3 Einstellplätzen, die Atemschutzwerkstätte, eine sonstige Werkstätte und Lagerflächen untergebracht. Neben der Schaffung einer zeitgemäßen Gebäudeinfrastruktur für die Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen soll ebenfalls eine energetische Sanierung erfolgen.

Anschaffungskosten	€ 1.629.500,00
Realisierungszeitraum	2016-2018
Finanzierungszeitraum	2016 - 2020
Finanzierungsplan	liegt nicht vor
Finanzierung	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 0,00

FF Fernreith RLF

+ Überschuss € 16.100,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die FF Fernreith ist an die Marktgemeinde Gunskirchen herangetreten, dass für das in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug ein neues Rüstlöschfahrzeug angeschafft werden soll. Das dzt. in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug soll aufgrund des allgemeinen technischen Zustandes ausgetauscht werden. Die Marktgemeinde Gunskirchen leistet zum Ankauf des neuen Rüstlöschfahrzeuges einen Zuschuss. Die FF Fernreith leistet zum Ankauf einen Eigenmittelanteil von € 40.000,00. Die Notwendigkeit der Anschaffung wird auch durch die durchgeführte Gefahren- und Entwicklungsanalyse wiedergegeben.

Anschaffungskosten	€ 455.000,00
Realisierungszeitraum	2016-2018
Finanzierungszeitraum	2016 - 2018
Finanzierungsplan	liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 23.900,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidnungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden.

Gesamtkosten	€1.452.500,00
korrespondierende Bauvorhaben	Volksschule Erweiterung - Einrichtung
Bausumme Vorhaben	€1.359.500,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2020
Finanzierungsplan:	IKD-2014-6631/13-Sec
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€1.311.400,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Volksschule Gunskirchen beschafft wiederum für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt.

Gesamtkosten	€26.000,00
Realisierungszeitraum:	2016
Finanzierungszeitraum:	2016
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- €26.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Neue Mittelschule Gunskirchen beschafft für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt.

Gesamtkosten	€150.000,00
Realisierungszeitraum:	2017-2020
Finanzierungszeitraum:	2017-2020
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Kindergarten Neubau - Grundkauf

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 8-gruppiger Kindergarten betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 172 Betreuungsplätze. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich, einen weiteren Standort für die Errichtung eines Kindergartens zu suchen und darauf einen zweckmäßigen Kindergarten Neubau zu errichten. Im Weiteren wird diese Immobilie durch die VFI & CO KG errichtet, wobei das dazu notwendige Grundstück durch die Marktgemeinde Gunskirchen angekauft wurde. Eine Teilfläche, welche nicht mehr durch die Marktgemeinde Gunskirchen genutzt wird, sollte verkauft werden. Der Erlös wird bei diesem Vorhaben dargestellt und die Immobilienertragssteuer ausgewiesen. Der Restbetrag wird einerseits zum Ankauf eines noch benötigten Grundstückes und andererseits als Rücklage ausgewiesen.

Gesamtkosten	€3.447.600,00
korrespondierende Bauvorhaben	Kindergarten II Neubau Kindergarten II - Einrichtung
Bausumme (Grunderwerb)	€1.017.600,00
Realisierungszeitraum:	2012-2020
Finanzierungszeitraum:	2012-2025
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Kindergarten Adaptierung, Sanitärumbau

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Gegenständliches Vorhaben wurde erst jüngst in Angriff genommen und korrespondiert unmittelbar mit dem Vorhaben Schülerhort Um- und Zubau. Dies bedeutet, dass der in Geltung stehende Finanzierungsplan gänzlich überarbeitet werden muss und sind dem Amt der Oö. Landesregierung die neuen Rahmenbedingungen mitgeteilt worden. Die Sanierungsarbeiten der gesamten WC-Gruppe wurden durch die VFI & Co KG durchgeführt, da diese zivilrechtliche Eigentümerin der Liegenschaft ist.

Gesamtkosten	€128.761,97
Realisierungszeitraum:	2014
Finanzierungszeitraum:	2014-2016
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kindergarten Innenhof dient als allgemeine Bewegungsfläche für den Kindergarten und ist mit Waschbetonplatten befestigt. Durch die langjährige Benützung haben sich diese Waschbetonplatten in Teilbereichen abgesenkt und ist die zur Verfügung stehende Fläche sehr uneben. Bei diesem Vorhaben soll der Unterbau neu erstellt und die gesamte Fläche asphaltiert werden. Auf der neu geschaffenen Asphaltfläche sollen Bodenmarkierungen aufgebracht werden, um den Kindern sehr früh eine kleine Verkehrserziehung angedeihen zu lassen.

Bausumme	€62.374,11
Realisierungszeitraum:	2015
Finanzierungszeitraum:	2015
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Krabbelstube Adaptierung Gruppe 3**+ Überschuss €1.900,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Krabbelstube der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als dreigruppige Krabbelstube betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 30 Betreuungsplätze. Im Finanzjahr 2015 musste eine weitere Räumlichkeit für die Etablierung einer dritten Krabbelstubengruppe im Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14 adaptiert werden, um den gestiegenen Bedarf abdecken zu können.

Bausumme	€152.269,92
Realisierungszeitraum:	2015
Finanzierungszeitraum:	2015 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- €1.900,00

Sport- und Freizeitzentrum - Errichtung**- Fehlbetrag €10.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 3 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

Gesamtkosten	€4.062.800,00
---------------------	----------------------

korrespondierende Bauvorhaben	Sport- u. Freizeitzentrum Grundkauf Aufschließungsmaßnahmen
Bausumme	€2.579.300,00
Einrichtungskosten	nicht bekannt
Realisierungszeitraum:	2007 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2021
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- €80.400,00

Sport- und Freizeitzentrum - Grundkauf **+ Überschuss €248.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 3 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

Gesamtkosten	€4.062.800,00
korrespondierende Bauvorhaben	Sport- u. Freizeitzentrum Errichtung Aufschließungskosten
Bausumme	€1.483.500,00
Realisierungszeitraum:	2007 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	IKD(Gem)-311429/508-2012-Pür
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- €354.900,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in den Finanzjahren 2002 bis 2004 die Musikschule Gunskirchen errichtet. Wiederholt wurde die Marktgemeinde Gunskirchen mit der Notwendigkeit des Einbaues eines Liftes konfrontiert, um die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden gewährleisten zu können.

Das Vorhaben wird aufgrund des engen finanziellen Spielraumes dzt. nicht ausgeführt.

Bausumme	€345.000,00
Realisierungszeitraum:	2017
Finanzierungszeitraum:	2015 – 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Pfarrre Gunskirchen, Innenraumgestaltung**ausgeglichen****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Pfarre Gunskirchen hat der Marktgemeinde Gunskirchen mitgeteilt, dass im Jubiläumsjahr 2017 der Innenraum neu gestaltet werden sollte. Seitens der Pfarre Gunskirchen laufen derzeit intensive Gespräche mit diversen Künstlern, Projektanten etc., um diese ehrgeizige Vorhaben umsetzen zu können. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden den Mitgliedern des Gemeindevorstandes bereits mitgeteilt.

Bausumme	€580.000,00
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen	€145.000,00
Realisierungszeitraum:	2017
Finanzierungszeitraum:	2015 – 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Lärmschutzmaßnahmen B I**+ Überschuss €1.000,00****Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Marktgemeinde Gunskirchen und das Land Oö. planen im Bereich Veilchenweg/Waldmeisterweg (ehemalige Fa. Felbermair) sowie im Bereich Preglstraße/Resselstraße eine Lärmschutzwand zu errichten. Gegenständliche Vorhaben werden durch das Land Oö. durchgeführt und hat die Marktgemeinde Gunskirchen einen Kostenzuschuss in der Höhe von €38.000,00 beizusteuern.

Bausumme	€155.738,32
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen:	€ 75.738,52
Realisierungszeitraum:	2013 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2015
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- €1.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Seitens der Landesstraßenverwaltung ist geplant, dass die Brücke über die Hochwassermulde saniert wird. Gleichzeitig wird an eine Verbreiterung der Brücke und Schaffung eines Geh- und Radweges angedacht, welche seitens der Marktgemeinde Gunskirchen finanziert werden muss.

Das Vorhaben wird aufgrund des engen finanziellen Spielraumes dzt. nicht ausgeführt.

Bausumme	€ 120.000,00
Realisierungszeitraum:	2015 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2015 - 2020
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 0,00

Gemeindestraßen 2015 – 2017**- Fehlbetrag € 123.200,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Eines der wichtigsten Vorhaben der Marktgemeinde ist u. a. die Weiterführung der unbedingt notwendigen Straßensanierungsmaßnahmen sowie der Neubau von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen. Das neue Programm umfasst den Zeitraum von 2015 bis 2017 mit einem Gesamtbauvolumen von € 946.800,00. Für das Finanzjahr 2017 sind Baukosten in der Höhe von ca. € 207.600,00 vorgesehen.

Die Kosten werden mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes und Interessenbeiträgen gedeckt. Bei einer Überziehung der Baukosten führt dies unweigerlich zu einer Finanzierung der Baukosten über den Kassenkredit.

Bausumme	€ 946.800,00
Realisierungszeitraum:	2015 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2015 - 2023
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- € 492.000,00

Gehsteigerrichtung Gänsanger**+ Überschuss € 2.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In der Ortschaft Gänsanger sollen die Bushaltstellen neu situiert werden und hat man in diesem Zusammenhang festgestellt, dass ein Gehsteig für die gesamte Ortschaft Gänsanger als beste Lösung umgesetzt werden sollte.

Bausumme	€74.000,00
Realisierungszeitraum:	2016-2017
Finanzierungszeitraum:	2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag Soll/Überschuss	- €2.000,00

Gehsteigerrichtung Blockstraße

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Blockstraße soll ebenfalls einen Gehsteig erhalten und ist die Trassenführung von der B I beginnend über die Blockstraße bis Unterführung der Firma BRP Powertrain GmbH. geplant.

Das Vorhaben wird aufgrund des engen finanziellen Spielraumes dzt. nicht ausgeführt.

Bausumme	€156.000,00
Realisierungszeitraum:	2016 - 2017
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll/Fehlbetrag Soll/Überschuss	- €6.000,00

Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße Süd

+Überschuss €435.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Entlastung der Wohngebiete entlang der Heidestraße und der Lambacher Straße ist der Bau der Dahlienstraße von der Lambacher Straße zur B 1, wie im Flächenwidmungsplan vorgesehen, geplant. Die Dahlienstraße dient zur Entlastung und Verkehrsberuhigung in der Lambacher- und Heidestraße, zur künftigen Baulandaufschließung in diesem Bereich, zur Erschließung der Firma Oberndorfer und Ammag, sowie der Erschließung von Bauerwartungsland westlich der Fliederstraße. Nachdem dieser neue Straßenzug am Rande bestehender Wohngebiete und zum Teil durch zukünftiges Wohngebiet führt sind auch begleitende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ein Teil der Dahlienstraße wurde bereits errichtet und seiner Bestimmung übergeben. Zur Umsetzung der zweiten Etappe wurden bereits Grundflächen angekauft, die zu Tauschzwecken im Zuge der Realisierung der 2. Bauetappe benötigt werden.

Gesamtkosten	€3.351.800,00
korrespondierende Bauvorhaben	Kanalbau BA 13
Bausumme Etappe I und Etappe II	€2.248.200,00
Bausumme bis 2012	€764.175,87
Realisierungszeitraum: Etappe I	2001 – 2010
Finanzierungszeitraum: Etappe I	2001 – 2014
Realisierungszeitraum: Etappe II	2014 – 2019
Finanzierungszeitraum: Etappe II	2014 - 2019
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- €80.400,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Ableitung des bestehenden und künftigen Quellverkehrs aus dem Raum Straß Mitte und Straß West in die Dahlienstraße Süd (gesondertes Vorhaben) und die Dahlienstraße West geplant. Die Dahlienstraße West verläuft beginnend ab der Fliederstraße entlang der Westbahnstrecke bis zur B I. Die Fa. Oberndorfer als auch die Fa. Ammag sollen durch straßenbauliche Maßnahmen entsprechend aufgeschlossen werden. Begleitend zur Errichtung der Dahlienstraße West ist auch eine Fuß- und Radwegunterführung westlich neben der bestehenden Bahnunterführung geplant. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass der Ortsteil Straß verkehrssicher an das Ortszentrum angebunden wird.

Das Vorhaben wird aufgrund des engen finanziellen Spielraumes dzt. nicht ausgeführt.

Bausumme	€923.800,00
Realisierungszeitraum:	2010 - 2020
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- €48.800,00

Gemeindestraßen Neubau Dieselstraße**Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Durch Betriebsansiedelungen ist der Neubau bzw. die Verlegung einer bestehenden Straße aus wirtschaftspolitischen Maßnahmen unbedingt erforderlich, dabei wurde die neue Dieselstraße von der Liegenschaft Feldbinder bis zur Boschstraße (Fa. S & S Steinhuber) geplant und teilweise durchgeführt.

Dabei sind folgende Baumaßnahmen notwendig:

Entfernung der bestehende Einfriedung und der Hecke bei der Liegenschaft Heppner & Oberndorfer und der erforderliche Straßenunterbau in einer Breite von ca. 8,50 m.

Für die Betriebsaufschließung der Fa. Martin Rohrer wurde eine neue Aufschließungsstraße hergestellt.

Bausumme	€301.700,00
Realisierungszeitraum:	2000– 2021
Finanzierungszeitraum:	2001 – 2021
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€6.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Steigerung der Attraktivität des Ortskerns und der Erhöhung der Verkehrssicherheit soll vor allem der Kirchenvorplatz und der Kreuzungsbereich Gruber neu gestaltet werden. Als Erstmaßnahme soll die Stufenanlage und die vor der Apotheke befindlichen Parkplätze einem Sanierungsschritt unterworfen werden und liegt diesbezüglich ein Ansuchen der Sonnenapotheke vor. In einer weiteren Etappe soll der Kreuzungsbereich beim Gasthof Gruber und ein Teilstück der Lambacher Straße umgestaltet werden.

Das Vorhaben wird aufgrund des engen finanziellen Spielraumes dzt. nicht ausgeführt.

Bausumme	€ 660.000,00
Realisierungszeitraum:	2015-2021
Finanzierungszeitraum:	2015-2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 0,00

Bauhof Sanierung und Erweiterung**Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Bauhofgebäude in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Bauhofgebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden.

Bausumme	€ 771.100,00
Realisierungszeitraum:	2013-2018
Finanzierungszeitraum:	2013-2018
Finanzierungsplan:	liegt vor (GR Beschluss)
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 0,00

Schutzwasserbau Zeilingerbach**Allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für die Versickerung des Südarmes des Zeilingerbaches zu sorgen. Derzeit versickert dieser provisorisch im Bereich der Ortschaft Schmiedhub/Edt bei Lambach. Da diese Versickerungsanlage nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspricht, soll diese erneuert bzw. der Südarm zur Versickerung umgelegt werden. Im Zug des Kiesabbaues in Hagen besteht die Möglichkeit, diese bestehende konsenslose Versickerungsanlage in das Kiesabbaugebiet umzulegen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der BH Wels-Land vom 19. Sep. 2013, GZ: Wa10-73-2-1995 erteilt.

Baukosten	€662.400,00
Realisierungszeitraum:	2005 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2020
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	- €29.000,00

Schutzwasserbau Grünbach

- Fehlbetrag €20.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaften Grünbach, Waldling und Oberndorf liegen innerhalb der Hochwasserzone und sollen daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Vorerst wird seitens der Fachabteilung die Errichtung einer weiteren Hochwassermulde, zuzüglich Versickerungsbekken oder sonstiger geeigneter Rückhaltemaßnahmen als geeigneter Hochwasserschutz für die Ortschaft Grünbach und Waldling angesehen.

Das technische Büro Dr. Flögl arbeitet dzt. diverse Lösungsansätze aus. Nach Vorlage der Lösungsansätze ist der Ankauf von Grundstücken bzw. Anpachtung von Grundstücksflächen für etwaige Rückhaltemaßnahmen, Räumung div. Gräben, Bäche und Zuläufe durchzuführen. Als Erstmaßnahme wurde die Reaktivierung des ehemaligen Abflussgerinnes Grünbach und die Herstellung eines Retentions- und Sickerbeckens im Bereich der Ortschaft Grünbach hinter der Fa. Humer Anhängerbau durchgeführt. Diese Maßnahme kann als Teil des wasserrechtlichen Projektes für den Hochwasserschutz Oberndorf, Waldling und Grünbach angesehen werden. Im Bereich der Ortschaft Waldling soll ein neues Sicker- und Retentionsbecken samt Überleitung vom Grünbach errichtet werden.

Das Vorhaben wird aufgrund des engen finanziellen Spielraumes dzt. nicht ausgeführt.

Baukosten	€2.543.400,00
Realisierungszeitraum:	2005 – 2019
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€20.000,00

Schutzwasserbau Saagerdamm

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Hochwassers 2002 entstanden am Schutzwasserbau Saagerdamm diverse Schäden, die bereits behoben wurden. Dabei wurde eine Verbreiterung bzw. Erhöhung des bestehenden Dammes und die Anlage eines Verteidigungsweges durchgeführt. Gegenständliches Projekt wurde seitens der Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land mit Bescheid vom 24. Nov. 2008, GZ: W10-118-2008-Re genehmigt. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat zu diesem Projekt einen Interessentenbeitrag in der Höhe von €27.000,00 geleistet. Nunmehr sind für diverse Restarbeiten zur Erwirkung eines positiven Kollaudierungsbescheides weitere Kosten seitens der Marktgemeinde Gunskirchen aufzuwenden.

Baukosten	€28.663,45
Realisierungszeitraum:	2005 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2015
Finanzierungsplan:	liegt vor (GR Beschluss)

Finanzierung: gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr €0,00

Schutzwasserbau Irnharting

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaft Irnharting liegt innerhalb der Hochwasserzone und soll daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Zur Vermeidung von Hochwässern sind die Errichtung von Versickerungsbecken oder Rückhaltemaßnahmen sowie die Ausbildung eines Hochwasserentlastungsgerinnes durchzuführen. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro DI Warnecke beigezogen.

Das Vorhaben wird aufgrund des engen finanziellen Spielraumes dzt. nicht ausgeführt.

Baukosten €255.300,00
Realisierungszeitraum: 2005 - 2020
Finanzierungszeitraum: 2005 - 2025
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr €0,00

Schutzwasserbau Fernreith

- Fehlbetrag €87.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In den vergangenen Jahren ist es im Bereich der Ortschaft Fernreith des Öfteren zu Überschwemmungen gekommen und soll zur Vermeidung von Hochwässern geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden. Diesbezüglich ist geplant, dass hinter dem Feuerwehrhaus Fernreith ein Rückhaltebecken sowie nördlich der Fernreither Straße Sickerbecken errichtet werden. Zusätzlich soll die bereits bestehende Hochwassermulde samt Ufersicherung bis zum Objekt Fernreith 22 entsprechend adaptiert werden. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro Lohberger Tührriedel & Mayr beauftragt

Bausumme €180.900,00
Realisierungszeitraum: 2012 – 2016
Finanzierungszeitraum: 2012 - 2016
Finanzierungsplan: liegt nicht vor
Finanzierung: nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr -€90.000,00

Flurbereinigung Lucken II

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaft Lucken wird eine Flurbereinigung durch die Agrarbezirksbehörde durchgeführt. Von der Flurbereinigungsgemeinschaft Lucken II liegt ein Ansuchen um finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde Gunskirchen an den Baukosten vor. Der Ausbau von öffentlichen Wegen wird im Rahmen der Flurbereinigung durch Fördermittel der Agrar in der Höhe von 40% für den Schotterbau und 25% für die Asphaltierung unterstützt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen soll zu diesem Vorhaben die gleiche finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt werden, wie sie auch bei der Flurbereinigung Holzing – Kappling gewährt wurde.

Bausumme	€ 302.300,00
Anteil Marktgemeinde Gunskirchen	€ 130.700,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2017
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 0,00

Wirtschaftspolitische Maßnahmen/Hof

- Fehlbetrag € 20.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaften Hof, Wimpassing und Oberthan, welche auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gunskirchen als auch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wels liegen, soll ein zentrales Gewerbegebiet im Rahmen des Wirtschaftsparkes Voralpenland in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten entwickelt werden. Dazu sind Planungen für die Verkehrserschließung, der Ver- und Entsorgung und dem Hochwasserschutz zu treffen. Diese Planungen betreffen zum einen die Stadt Wels und zum anderen die Marktgemeinde Gunskirchen und müssen somit auch entsprechend koordiniert werden.

Planungssumme	€ 60.000,00
Bausumme	€ 300.000,00
Realisierungszeitraum:	2013 - 2021
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2021
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€ 16.700,00

Regionales Innovationszentrum; 2. Ausbaustufe

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö und die Marktgemeinde Gunskirchen haben eine Vereinbarung betreffend der finanziellen Unterstützung zur Erfüllung der Rechte und Pflichten als Gesellschafterin der RIC GmbH. abgeschlossen. Durch die RIC GmbH. wird eine Plasmabeschichtungsanlage zu einem Investitionsvolumen von € 5.880.000,00 errichtet. Die Gesellschafterin Marktgemeinde Gunskirchen hält an der RIC GmbH. einen Anteil von 24,50% und bedeutet dies, dass für die Plasmabeschichtungsanlage ein Gesellschafterzuschuss von € 1.440.000,00 aufgebracht werden muss. Durch das Land Oö. werden ebenso hohe Zuschüsse zur Verfügung gestellt und in 3 Teilbeträgen im Zeitraum 2014 bis 2017 eingebracht.

Gesellschafterzuschuss	€ 1.440.000,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2017
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 0,00

Öffentliche Beleuchtung

+Überschuss € 147.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in der Vergangenheit bei den Vorhaben Kanalbau und Straßenbau eine Leerverrohrung samt Fundamentierung für die Straßenbeleuchtung durch-

geführt. Eine Bestückung mit Straßenbeleuchtungsmasten samt Leuchtmittel konnte aufgrund des engen finanziellen Spielraumes nicht durchgeführt werden. Weiters plant die Marktgemeinde Gunskirchen die bestehende Straßenbeleuchtung auf moderne, energiesparende Leuchtmittel umzustellen. Die Feinanalyse für die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits durchgeführt und sind die Kosten hierfür bekannt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ist daran gedacht, zur Finanzierung der Sanierung der bestehenden Straßenbeleuchtung in Form eines Contracting durchzuführen.

Bausumme	€1.333.400,00
Contracting	€955.700,00
Realisierungszeitraum:	2013 - 2018
Finanzierungszeitraum:	2013 - 2018
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€147.000,00

Wasserversorgungsanlage BA 06

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 06 umfasst im Wesentlichen die Errichtung von Versorgungsleitungen für das angeführte Planungsgebiet. Dieses Vorhaben ist aufgrund der Neuwidmungen durch diverse Überarbeitungen von Flächenwidmungsplänen notwendig und wurden darüber hinaus mit den betroffenen Grundeigentümern so genannte „Vereinbarungen zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen“ abgeschlossen.

Baukosten	€297.400,00
Realisierungszeitraum:	2013 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2013 – 2016
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Ströblberg, Irnharting, Hörzinghaider Straße, Rotter-Gründe
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Wasserversorgungsanlage BA 07

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 07 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines zweiten Brunnens im Bereich Hochholz, um die Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen mittelfristig sicher zu stellen. Der geplante Brunnen soll ca. 20 l/Sek fördern. Um diesen Brunnen an die bestehenden Versorgungsleitungen anbinden zu können, müssen entsprechende Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit der Projektierung wurde bereits im Finanzjahr 2006 begonnen und erfolgte der Baubeginn im Finanzjahr 2016.

Baukosten	€955.200,00
Realisierungszeitraum:	2006 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Brunnen Au II, Dahlienstraße
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Wasserversorgungsanlage BA 08**+ Überschuss €67.800,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 08 umfasst im Wesentlichen die Netzerweiterungen aufgrund der Neuerschließungen in den jeweiligen Ortschaften. Die Ausweisung der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage BA 08 erfolgt unter dem Punkt „Planungsgebiet“.

Baukosten	€247.800,00
Realisierungszeitraum:	2006 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2018
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Moostal, Irnharting, Teilbereich Dahlienstraße
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€67.800,00

Wasserversorgungsanlage BA 09**- Fehlbetrag €10.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage BA 09 umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Ortschaft Vitzing. Gemeinsam mit der Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird auch die öffentliche Abwasserbe-
seitigungsanlage errichtet.

Baukosten	€235.000,00
Realisierungszeitraum:	2016 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Vitzing, Teilbereich Oberndorf
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Wasserversorgungsanlage BA 10**- Fehlbetrag €5.000,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage BA 10 umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer neuen Hauptversorgungsleitung im Bereich der Dahlienstraße. Gemeinsam mit der Errichtung der Dahlienstraße ist die Verlegung dieser Hauptversorgungsanlage vorgesehen, um bei ev. Neuwidmungen die jeweils notwendigen Anschlüsse herstellen zu können.

Baukosten	€416.000,00
Realisierungszeitraum:	2017 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2017 - 2020
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Dahlienstraße
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Wasserversorgungsanlage Leitungskataster**+ Überschuss €124.300,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 776.100,00.

Kosten	€ 222.300,00
Realisierungszeitraum:	2012 - 2017
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2017
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	gesamtes Gemeindegebiet
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€ 59.800,00

Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

Darlehenssumme	€ 233.279,80
Finanzierungszeitraum:	2012 – 2017
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 0,00

Kanal BA 13

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 13 umfasst die 3. Etappe des Sammelkanals SK VII und erstreckt sich von der Gärtnerstraße über die zukünftige Dahlienstraße bis zur Lambacher Straße. Dieser Kanalstrang wurde in den Sammelkanal II eingebunden und dient somit als Entlastungskanal des Sammelkanals II. Das gegenständliche Kanalbaulos soll im Zuge der Errichtung der Dahlienstraße Süd mit errichtet werden.

Bausumme	€ 467.200,00
korrespondierende Bauvorhaben	Dahlienstraße Süd
Realisierungszeitraum:	2001 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2001 - 2018
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Dahlienstraße, SK VII 3. Teil
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€ 6.200,00

Kanal BA 14

- Fehlbetrag € 10.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 14 umfasst die Anbindung der Ortschaft Au bei der Traun an die öffentliche Abwasserversorgung. Im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun soll ein Freispiegelkanal bis zur Kreuzung Goliathberg errichtet werden. Die gesammelten Abwässer werden in einem Sonderbauwerk gesammelt und mittels eines Pumpwerkes in die bereits bestehende Ortskanalisation in der Boschstraße verfrachtet.

Bausumme	€1.420.400,00
Realisierungszeitraum:	2005 – 2018
Finanzierungszeitraum:	2005 - 2018
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet	Au bei der Traun
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€36.800,00

Kanal BA 17

+ Überschuss €33.300,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 17 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bauer-Gründe in Irnharting, Wohnbebauung Ströblberg und Moostal Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 17 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 70 Objekte angeschlossen.

Bausumme	€1.477.100,00
Realisierungszeitraum:	2009 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2009 - 2016
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	Irnharting, Ströblberg, Krenglbacher Straße (ASZ, Spanlang), Hörzinghaider Straße, Betriebsbaugebiet Fa. Martin Rohrer, Grünbach Ortmayr (Parzelle), Moostal Linsboth, Dahlienstraße (Oberndorfer)
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€33.300,00

Kanal BA 18

+ Überschuss €84.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 18 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bereiche Straß West, Straß Mitte, Moostal, Hagenstraße und Welser Straße. Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 18 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 40 Liegenschaften angeschlossen.

Bausumme	€840.500,00
Realisierungszeitraum:	2012 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2017
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	Straß West, Straß Mitte, Moostal, Hagenstraße, Welser Straße
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€84.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 19 umfasst im Wesentlichen die Erschließung der Ortschaften Vitzing und Teile der Ortschaft Oberndorf. Gemeinsam mit der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 wird die Wasserversorgungsanlage BA 9 errichtet.

Bausumme	€933.000,00
Realisierungszeitraum:	2016 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	Vitzing, Teilbereich Oberndorf
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€10.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 20 umfasst im Wesentlichen die Erschließung des geplanten Wirtschaftsparkes Voralpenland. Nachdem die Stadt Wels in Zusammenarbeit mit der ASFINAG die Herstellung des Autobahnanschlusses Wimpassing durchführen wird und gleichzeitig einen entsprechenden Entsorgungskanal an das künftige Betriebsareal heranzuführt, muss gleichzeitig die Marktgemeinde Gunskirchen entsprechende Vorkehrungen treffen.

Bausumme	€718.000,00
Realisierungszeitraum:	2016 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	Hof
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch die Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land wurde festgestellt, dass eine Einleitung von Abwässern aus der öffentlichen Kanalisation der Marktgemeinde Gunskirchen in die Traun stattfindet. Diese Entwässerung ist als sogenannte Regenentlastung ausgeführt und wurde die Marktgemeinde Gunskirchen aufgefordert, das bestehende Kanalnetz einer hydraulischen Berechnung zu unterwerfen und die erforderlichen Messungen der abgeleiteten Abwassermengen durchzuführen.

Bausumme	€79.600,00
Realisierungszeitraum:	2014 – 2015
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2015
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€39.800,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 776.100,00.

Planungskosten	€ 553.800,00
Realisierungszeitraum:	2009 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2009 - 2017
Finanzierungsplan:	
Finanzierung:	gesichert
Planungsgebiet:	gesamtes Gemeindegebiet
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€ 553.100,00

Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen **ausgeglichen**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

Darlehenssumme	€ 213.000,00
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2017
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€ 0,00

Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14 **+Überschuss € 55.600,00**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in der Vergangenheit in Eigenregie gewisse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und sollen dieses in den nächsten Finanzjahren fortgeführt werden. Die neu adaptierten Räumlichkeiten werden den Gunskirchner Vereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

Bausumme	€ 278.900,00
Realisierungszeitraum:	2008 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2010 - 2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€ 55.600,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im gemeindeeigenen Wohnhaus Schulstraße 9 und 11 befinden sich insgesamt 12 Mietwohnungen und sind alle derzeit vermietet. Der bestehende Gebäudekomplex soll grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen unterworfen werden. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, einen Fenstertausch vorzunehmen und die Außenfassade an der Süd- und Ostseite mit einem Vollwärmeschutz zu versehen. Gegenständliche Maßnahmen sollen unter Einbeziehung der Mieter/Innen durchgeführt werden.

Bausumme	€616.500,00
Realisierungszeitraum:	2007 – 2016
Finanzierungszeitraum:	2007 - 2016
Finanzierungsplan:	liegt derzeit nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€26.500,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das alte Nebengebäude soll aufgrund des schlechten bautechnischen Zustandes abgebrochen und keine neuerliche Bebauung durchgeführt werden. Das bestehende Garagenobjekt soll um ca. 20 cm angehoben werden, um einen Wassereintritt hintanzuhalten. Weiters ist geplant, den Dachstuhl samt Eindeckung zu erneuern, um bei massiven Regenfällen den Eintritt von Feuchtigkeit an der Obergeschoßdecke auszuschließen.

voraussichtliche Baukosten:	€168.600,00
Realisierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2016
Finanzierungsplan	
Finanzierung	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeindefriedhof ist bereits saniert. Die Sanierung des Friedhofgebäudes ist bautechnisch abgeschlossen. Die Sanierung der Aussegnungshalle, der Einfriedungsmauer und die Erweiterung der Urnenanlage wurden bereits fertig gestellt. Durch die Umwidmung von Grünflächen von Kinder- und Einzelgräber kann die Erweiterung hinausgeschoben werden. Die Erweiterungsfläche einschließlich der dazu gehörigen Parkplätze beträgt ca. 5.000 m² und verursacht gegenständliche Erweiterung Baukosten in der Höhe von ca. €268.000,00.

Bausumme	€756.100,00
Realisierungszeitraum:	2002 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2002 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt ein Seniorenwohn- und Pflegeheim und verfügt derzeit über 97 Betten. Diese Bettenanzahl teilt sich auf 20 Doppelzimmer und 57 Einzelzimmer auf. Nunmehr ist geplant, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim in Abstimmung mit dem Sozialhilfverband Wels-Land auf 120 Betten aufgestockt werden sollte. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine Sanierung des bestehenden Seniorenwohn- und Pflegeheimes, welches im Jahr 1996 in Vollbetrieb genommen werden konnte, durchzuführen.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat bereits eine Machbarkeitsstudie durchgeführt und haben sich insgesamt 4 Architekturbüros an der Planung unter Einbezug einer Grobkostenschätzung beteiligt. Die vorliegende Grobkostenschätzung schließen mit Kosten zwischen € 7.785.000,00 bis € 9.387.000,00.

Bausumme	€9.984.500,00
Realisierungszeitraum:	2014 – 2020
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2025
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€ 6.200,00

VZG Sanierung**ausgeglichen**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Finanzjahr 1984 das Veranstaltungszentrum Gunskirchen errichtet und dabei als Finanzierungsform eine Leasingfinanzierung gewählt. Nach Ablauf des Leasingzeitraumes ist die Immobilie im Finanzjahr 1999 in das zivilrechtliche Eigentum der Marktgemeinde Gunskirchen übergegangen. Aufgrund des technischen Alters von Anlagenteilen und der geänderten Rahmenbedingungen zur Ausstattung derartiger Veranstaltungszentren soll eine Generalsanierung durchgeführt werden.

Bausumme	€ 885.000,00
Realisierungszeitraum:	2014 – 2017
Finanzierungszeitraum:	2014 - 2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	-€ 8.200,00

Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung**ausgeglichen**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasser-

versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

Inneres Darlehen	€932.100,00
Rückzahlung bis 2015	€932.100,00
Realisierungszeitraum:	2012
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2021
Finanzierungsplan:	2012 - 2021
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Zwischenfinanzierung VS Erweiterung

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

Inneres Darlehen	€726.700,00
Rückzahlung bis 2016	€154.300,00
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	2016 - 2020
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasser-

versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

Inneres Darlehen	€1.164.000,00
Rückzahlung bis 2016	€200.000,00
Finanzierungszeitraum:	2016 - 2020
Finanzierungsplan:	2016 - 2020
Finanzierung:	gesichert
Soll-Fehlbetrag/Überschuss Vorjahr	€0,00

Das Ergebnis im a.o. Haushalt gemäß Nachtragsvoranschlag lautet:

Bezeichnung - Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/ Fehlbetrag
FF Fernreith Fahrzeugankauf RLF	160.900	137.000	23.900
Volks- und Hauptschule, VS Erweiterung	63.200	1.374.600	-1.311.400
Volks- und Hauptschule, VS Schulausstattung	0	26.000	-26.000
Kindergarten Grundkauf	0	0	0
Krabbelstubenadaptierung Gruppe 3	0	1.900	-1.900
Schülerhort Um- und Zubau	0	0	0
Sport- und Freizeitzentrum Errichtung	0	80.400	-80.400
Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf	0	354.900	-354.900
Pfarrkirche Günskirchen Innenraumgestaltung	50.000	50.000	0
Lärmschutzmaßnahmen B1	0	1.000	-1.000
Gemeindestraßen-Neubau Dahlienstraße SÜD	0	80.400	-80.400
Gemeindestraßen-Neubau Dahlienstraße WEST	0	48.800	-48.800
Aufschließungsstraße Neubau Dieselstraße	9.000	15.000	-6.000
Ortskern- und Ortsplatzgestaltung	0	0	0
Brückensanierung Grünbach	0	5.000	-5.000
Gemeindestraßen-Sanierung Programm 2015-2017	167.800	659.800	-492.000
Gehsteigerrichtung Gänsanger	0	2.000	-2.000
Gehsteigerrichtung Blockstraße	0	6.000	-6.000
Bauhofsanierung und -erweiterung	0	0	0
Bauhof - Fuhrpark	0	0	0
Grünbachregulierung	0	0	0
Schutzwasserbau Zeilingerbach	0	29.000	-29.000
Schutzwasserbau Grünbach	0	20.000	-20.000
Schutzwasserbau Irnharting	0	0	0
Schutzwasserbau Saagerdamm	0	0	0
Schutzwasserbau Fernreith	0	90.000	-90.000
Flurbereinigung Lucken II	0	0	0
Öffentliche Beleuchtung	19.100	166.100	-147.000
Wirtschaftspol. Maßn. - Wirtschaftspark Hof	0	16.700	-16.700
RIC 2. Ausbaustufe	0	0	0
Wasserversorgung BA 06	58.500	58.500	0
Wasserversorgung BA 07	76.200	76.200	0
Wasserversorgung BA 08	59.400	127.200	-67.800
Wasserversorgung Leitungskataster	64.500	124.300	-59.800
Landesdarlehen WVA	21.000	21.000	0
Landesdarlehen Abwasserbeseitigung	42.600	42.600	0
Kanal BA 13	0	6.200	-6.200
Kanal BA 14	47.200	10.400	36.800
Kanal BA 16	98.500	0	98.500
Kanal BA 17	163.500	196.800	-33.300
Kanal BA 18	650.000	734.000	-84.000
Kanal BA 19	0	10.000	-10.000
Kanal Leitungskataster	0	335.100	-335.100
Regenwasserentlastung Au bei der Traun	0	39.800	-39.800
Wohngebäude Kirchengasse 14	0	55.600	-55.600
Wohngebäude Kirchengasse 14 (Krabbelst. Prov.)	0	0	0
Wohngebäude Schulstraße 9-11	0	26.500	-26.500
Waldling 11	0	0	0
Seniorenwohn- u. Pflegeheim Um- und Zubau	0	6.200	-6.200
Veranstaltungszentrum Sanierung	0	8.200	-8.200
Zwischenfinanzierung Bauvorhaben	0	0	0
Gesamtsumme	1.751.400	5.043.200	-3.291.800
Gesamtfehlbetrag ao.H.			-3.291.800

Vereins	V.A-Post	Ifd. Subventionen
OÖ Seniorenbund		412,50
Projekt-Dritte-Welt		375,00
Caritative Vereine (Spenden)		1.650,00
Elternverein Gunskirchen		187,50
OÖ Pensionistenverband		412,50
Welser Tierschutz Verein		412,50
Siedlerverein Gunskirchen		412,50
Verein zur Förderung der Infrastruktur		350,00
Österreichischer Zivilinvalidenverband		825,00
ZeitBank55+ Gunskirchen		100,00
Zwischensumme	1/0610-7570	<u>5.137,50</u>
ASKÖ Gunskirchen		3.000,00
MRSC Gunskirchen		375,00
Turn- und Sportunion Gunskirchen		3.000,00
Stöbl- und Plattenclub Irnharting		375,00
Knittelclub Luckenberg		375,00
Österreichischen Alpenverein		337,50
Zwischensumme	1/2620-7570	<u>7.462,50</u>
Musikverein Gunskirchen		4.125,00
Singkreis Gunskirchen		750,00
Verein LMS Kulturkreis Gunskirchen		350,00
Jagdhornbläser Gunskirchen		375,00
Kultur Pur		750,00
Kulturverein Klangraum St. Peter		312,50
Zwischensumme	1/3220-7570	<u>6.662,50</u>
bild.punkt-Verein für moderne Fotografie		350,00
Zwischensumme	1/3240-7570	<u>350,00</u>
Goldhaubengruppe Gunskirchen		412,50
Volkstanzgruppe Gunskirchen		337,50
Zwischensumme	1/3690-7570	<u>750,00</u>
Pfarramt Gunskirchen		1.500,00
Zwischensumme	1/3900-7570	<u>1.500,00</u>
Caritas LINZ		375,00
Zwischensumme	1/4290-7570	<u>375,00</u>
Landjugend Gunskirchen		412,50
Österreichischen Kinderfreunde, Ortsgruppe Gunskirchen		412,50
HOSPIZ Wels Stadt/Land		750,00
Verein Doulas in OÖ. - Begleitung rund um die Geburt		300,00
Zwischensumme	1/4390-7570	<u>1.875,00</u>
Imkerverein Gunskirchen		1.000,00
Zwischensumme	1/7420-7570	<u>1.000,00</u>
Gesamtsumme		<u>25.112,50</u>

Um die geplanten Investitionen in den kommenden Jahren überhaupt durchführen zu können, bedarf die Marktgemeinde großer finanzieller Unterstützung seitens des Amtes der OÖ. Landesregierung - Bedarfszuweisung und Landeszuschüsse.

Es ist daher unerlässlich, dass Gemeindevertreter beim Amt der OÖ. Landesregierung vorstellig werden und die finanzielle Situation der Marktgemeinde darlegen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat im Voranschlagserlass vom 24. Nov. 2016 weitreichende Vorgaben erteilt. Auszugsweise werden die wichtigsten Bestimmungen in diesem Bericht wiedergegeben:

1. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Der Anstieg der Bundesabgaben-Ertragsanteile in den Jahren 2012 und 2013 hat die finanzielle Lage der oberösterreichischen Gemeinden zum Teil entspannt, obwohl die Nachwirkungen der Finanzkrise nach wie vor spürbar sind.

Diese Tatsache gibt Anlass zur Sorge und erfordert im Zusammenhang mit der Prognose für das Jahr 2016 eine vorsichtige Vorgangsweise. Den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, wonach die Einnahmen mit dem geringsten angenommenen Wert anzusetzen sind, wird seitens des Gemeinderessorts Rechnung getragen und es wird daher die zuletzt vom Bundesministerium für Finanzen abgegebene Prognose für das Finanzjahr 2016 für die Veranschlagung in den oberösterreichischen Gemeinden übernommen.

Im Voranschlag für das Finanzjahr 2015 wird von den Gemeinden vorerst eine **Steigerung der Ertragsanteile um 1,00 %** gegenüber dem voraussichtlichen Wert des Jahres 2015 anzusetzen sein.

1.1. OÖ Benchmark Kommunal - BENKO

Seit Mitte Oktober 2012 steht den oö. Gemeinden mit BENKO ein Benchmark-Werkzeug zur Verfügung, das auf Basis der Rechnungsabschluss-Daten des Finanzjahres 2011 einen Vergleich in 21 ausgewählten und wesentlichen Bereichen der Gemeindeverwaltung ermöglicht.

Die Gemeinden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, eine Bestimmung des eigenen Standortes im Vergleich zu einer vom System vorgeschlagenen Referenzgemeinde und einer frei wählbaren Vergleichsgemeinde vorzunehmen.

Winterdienst

Laut aktuellem Kontierungsleitfaden sollen alle Kosten für den Winterdienst und Straßenreinigung beim Ansatz 814 verbucht werden. Um eine genaue Trennung zwischen den Kosten für den Winterdienst und die Straßenreinigung zu ermöglichen, ist folgende Trennung des Ansatzes 814 notwendig.

Ansatz 8140: Kosten für den Winterdienst

Ansatz 8141: Kosten für die Straßenreinigung

Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit: Ansatz 859

Unter dem Ansatz 859 sind bei den Gemeinden Betriebe verschiedenster Art zusammengefasst. Eine Zuordnung der Ausgaben zu einem Kostenbereich ist daher zurzeit nicht möglich. Sollte Ihre Gemeinde daher unter dem Ansatz 859 ein Freibad, Hallenbad, Veranstaltungszentrum oder Altenheim führen, bitten wir Sie die unten stehenden Unterteilungen in der 4 und 5 Dekade zu verwenden:

85931: Freibäder

85933: Hallenbäder

85994: Veranstaltungszentren

85942: Altenheime

Trennung der Kosten für Kindergarten und Kindergarten Transport: Ansatz 240

Ausgaben für Kindergarten Transport: 1/2407

Einnahmen für Kindergarten Transport: 2/2407

Trennung der Kosten für Kindergarten und Krabbelstube: Ansatz 240

Ausgaben für Krabbelstube: 1/2408

Einnahmen für Krabbelstube: 2/2408

Verbuchung von Schuldendienstansätzen

Wir dürfen nochmals auf die genaue Trennung der Schuldendienstansätze des Bundes im Siedlungswasserbereich verweisen:

8602 Zinszuschüsse Bund

8702 Tilgungszuschüsse Bund

Die gleiche Unterteilung sollte auch bei Schuldendienstansätzen von anderen Gemeinden erfolgen:

8622 Zinszuschuss von Gemeinde

8722 Tilgungszuschuss von Gemeinde

Haftungen

Um künftig eine exakte Darstellung der Haftungen im Benchmarksystem zu ermöglichen ist es notwendig, dass der Haftungsnachweis jährlich an die tatsächlichen Haftungssummen angepasst wird. Auf eine exakte Darstellung des Haftungsnachweises darf daher nochmals hingewiesen werden.

Darstellung von Siedlungswasserbaudarlehen im Schuldennachweis

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Siedlungswasserbaudarlehen (ausgenommen Investitionsdarlehen des Landes) im Schuldennachweis in der **Schuldenart 2** (Schulden bei den Einnahmen von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden) darzustellen sind.

Darstellung von Vergütungen

Um eine genaue Zuordnung der Verwaltungskosten zu den einzelnen Betrieben der Gemeinde zu ermöglichen, ist auf die Darstellung von Vergütungsbuchungen verstärkt zu achten.

1.2 ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

1.2.1 Allgemeines

Wesentlich für die Voranschlagserstellung und die Zukunftsplanungen der Gemeinden ist insbesondere auch der Öst. Stabilitätspakt 2012, der die öö. Gemeinden in Summe zu einem ausgeglichenen jährlichen Maastrichterergebnis verpflichtet.

Der Öst. Stabilitätspakt, der nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Bund und die Länder Vorgaben enthält, zielt im Sinne der Maastricht-Kriterien auf das Erreichen bzw. Bewahren geordneter Staatsfinanzen ab. Kurz gefasst bedeutet dies, dass der Eigenfinanzierung von Ausgaben des Sektors Staat oberste Priorität einzuräumen ist und die Verschuldung des Gesamtstaates in einem angemessenen Rahmen gehalten werden muss.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass das Maastrichterergebnis der Gemeinden (gemäß Rechnungsquerschnitt, Kennziffer 95) im Wesentlichen durch das Ergebnis der laufenden Gebarung (Kennziffer 91) und durch das Ergebnis der Vermögensgebarung (Kennziffer 92) beeinflusst wird.

Das heißt, dass im Hinblick auf eine positive Auswirkung auf das Maastrichterergebnis alle Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts durch laufende Einnahmen und/oder Fördermittel und/oder Erlöse aus der Vermögensgebarung zu bedecken sind. Die Bedeckung von Ausgaben durch Fremdmittel oder Rücklagenentnahmen wirkt sich hingegen negativ aus.

Um das geforderte ausgeglichene jährliche Maastrichterergebnis der öö. Gemeinden zu erreichen, wird jede einzelne Gemeinde im Rahmen der Haushaltsführung ihren Beitrag zu leisten haben.

Der Aufsichtsbehörde kommt in diesem Zusammenhang die Koordinierungsaufgabe zu und es werden daher verschiedene Maßnahmen zu erfolgen haben.

Jedenfalls wird es künftig nicht mehr bzw. sehr eingeschränkt möglich sein, dass Vorhaben von Gemeinden zum Teil über Darlehen finanziert und zugesagte Fördermittel von den Gemeinden vorfinanziert werden.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Realisierungs- und Finanzierungszeiträume von Gemeindeprojekten sehr eng aufeinander abgestimmt werden. Bereits im Zuge ihrer Planungen werden die Gemeinden dieser Vorgabe Rechnung tragen müssen und entsprechende Prioritätenreihungen vorzunehmen haben.

Bezüglich der mittelfristigen Finanzpläne, die die Gemeinden verpflichtend zu erstellen haben, wird zu beachten sein, dass auch hier den Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes entsprochen wird. Das heißt insbesondere, dass Vorhaben nur dann in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden dürfen, wenn die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden können.

Die Vorgangsweise zahlreicher öö. Gemeinden, den mittelfristigen Finanzplan auch als Dokumentation zukünftig geplanter oder vorgesehener Vorhaben zu nutzen, wird im Sinne der erforderlichen Planung und Steuerung der mittelfristig zu erreichenden Maastrichterergebnisse zu unterlassen sein.

In den mittelfristigen Finanzplan dürfen ausnahmslos nur Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die die Finanzierung zur Gänze gesichert ist.

Diejenigen (wenigen) Gemeinden, die bis zuletzt keine mittelfristigen Finanzpläne erstellt haben bzw. im Rahmen von statistischen Datenerhebungen bisher "Null-Ergebnisse" bekannt gegeben haben, werden eindringlich an die Bestimmungen des § 16 Oö. GemHKRO (Verpflichtung zur Erstellung eines MFP) erinnert.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im Öst. Stabilitätspakt ausdrücklich Sanktionen und Sanktionsmechanismen verankert sind, die bei der Nichterfüllung der Vorgaben schlagend werden.

1.2.2 Schuldenbremse und Haftungsobergrenzen

Der Öst. Stabilitätspakt 2012 sieht vor, dass die gesamtstaatliche Verschuldung auf einen Wert von 60 % des BIP zurückgeführt werden muss. Auch wenn der Anteil der Gemeinden an der gesamtstaatlichen Verschuldung vergleichsweise gering ist, ist auch die Verringerung der kommunalen Schulden in Angriff zu nehmen und intensiv zu betreiben.

Wir ersuchen daher um Verständnis dafür, dass im Sinne einer landesweiten Koordination im Rahmen von Darlehensgenehmigungen ein enger Maßstab, der die oberösterreichweite Entwicklung berücksichtigt, angelegt werden wird.

Die Länder wurden im Öst. Stabilitätspakt 2012 verpflichtet, Obergrenzen im Bereich der Haftungen durch Gemeinden festzulegen. Die betreffende Verordnung der Oö. Landeregierung ist derzeit in Ausarbeitung und es wird nach dem Inkrafttreten den Gemeinden eine entsprechende Information zugehen.

Im Zusammenhang mit den künftigen Haftungsobergrenzen wird es jedenfalls erforderlich sein, die Haftungsnachweise in den Rechenwerken der Gemeinden jeweils aktuell zu halten. Dies bedeutet, dass beispielsweise Haftungen für Darlehen, die regelmäßigen Tilgungen unterliegen, zum Jahresende mit dem tatsächlichen noch aushaftenden Wert im Nachweis darzustellen sind.

2. VORANSCHLÄGE DER GEMEINDEN

2.1. Freiwillige Ausgaben und Subventionen

Wir rufen in Erinnerung, dass der Erlass "Gemeindeförderungen – Richtlinien" (Gem-310001/1159-2005 vom 10. November 2005) **gleichermaßen für alle Gemeinden** gilt und unbedingt um Einhaltung des maximalen Rahmens von 18 Euro pro Einwohner (Stichtag der letzten Gemeinderatswahl) ersucht wird.

Überschreitungen des zulässigen Rahmens werden aber jedenfalls bei einer allfälligen Bedeckung eines Abgangs im ordentlichen Haushalt ausnahmslos nicht anerkannt.

2.2. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

2.2.1. Gebührenkalkulation

Die Gemeinden werden auch dem Voranschlag 2017 eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung anzuschließen haben.

Die Daten sind über die seit 2004 bestehende Web-Applikation einzugeben. Die Maske enthält eine Aufteilung in die drei Sektoren. Wir dürfen sie darauf hinweisen, dass die diesbezüglichen Felder verpflichtend auszufüllen sind. Die errechnete Benützungsg Gebühr (Z. 28) ergibt sich aus der Formel (Zeile 22.1 + 22.2 + 22.2.1 dividiert durch Zeile 26). Die Gebühreneinnahmen für die Regenwassereinleitung werden somit in die errechnete Benützungsg Gebühr eingerechnet.

Die Gebührenkalkulation muss den Nachweis liefern, dass die Mindestgebühr tatsächlich eingehoben wird.

2.2.2. Anschlussgebühren

Entsprechend dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1. Jänner 2016

bei Wasserversorgungsanlagen	1.934 Euro
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	3.226 Euro

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden.

2.2.3. Benützungsg Gebühren

Bei den Benützungsg Gebühren ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 2009 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsg Gebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2010 (bis einschließlich 2015) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Mindestgebühren (jeweils excl. USt.) betragen somit ab 1. Jänner 2017

bei Wasserversorgungsanlagen	1,50 Euro pro m³
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	3,68 Euro pro m³

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 1. Dez. 2016 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Wechselrede:

Vbgm. Friedrich Nagl hält fest, dass die Budgeterstellung eine Zusammenstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben für das kommende Finanzjahr sei. Dies sei jedoch in Günskirchen ein bereits größeres Konvolut. Er sei auch der Meinung, dass sich jeder Beamte als auch Mandatar große Mühe für eine positive Erstellung eines Budgets gäbe. Als SPÖ-Fraktion seien ihm dennoch drei Dinge aufgefallen: Zum Einen sei das Budget ausgeglichen, was etwas positives sei, als weiteren Punkt sei ihm aufgefallen, dass Texte im Amtsvortag eingefügt wurden, welche in der Vergangenheit nie vorgekommen sind und als weiteren Punkt tauchen nunmehr Verordnungen auf, welche sonst immer gesondert in einem eigenen Tagesordnungspunkt beschlossen wurden. Verordnungen stellen ja die Basis in Form einer Legislative da. Im Gegensatz zum Budget, welches die Exekutive darstelle. Daher finde er diese Vorgangsweise nicht richtig, wenn Verordnungen im selben Tagesordnungspunkt mit dem Budget mitbeschlossen werden sollen. Eine Auseinanderteilung wäre daher sinnvoller, wie es auch in den letzten Jahrzehnen üblich war. Schließlich gelten Verordnungen in der Regel nicht nur für ein Kalenderjahr, sondern bis zu einer neuerlichen Beschlussfassung. Weiters stören ihm die verschiedenen Varianten der erstellten Budgets, welche zum einen in den Finanzausschuss gewandert sind und in weiterer Folge in den Gemeindevorstand und nunmehr in den Gemeinderat. Dies sei keine Klarheit und trage lediglich zur Verwirrung bei. Schließlich müsse sich jeder einzelne Mandatar der unterschiedlichen Variante genau anschauen um zu ermitteln, welche Änderungen vorgenommen wurden. Außerdem sei gerade diese Vorgangsweise nicht der Geist der Klausur. Denn damals hat man bereits eine Reihung der Projekte vorgenommen, die nunmehr wiederum überarbeitet wurde. Aus diesem Grund könne er diese Vorgangsweise nicht so akzeptieren, wonach er dem Budget keine Zustimmung geben kann.

Gemeinderat Markus Schauer sagt, dass ein ausgeglichenes Budget als positiv zu betrachten sei, hält jedoch fest, dass dies aufgrund von Gesetzen nicht anders möglich gewesen sei. Weiters gibt er bekannt, dass er die Sparbemühungen ebenfalls als positiv erachte, nachdem gesamt ca. € 270.000 eingespart werden konnten. Leider beinhalten die € 270.000 auch Einsparungen im Bereich Straßenbau von ca. € 120.000 im Bereich Straßenbau, um höhere Zuführungen in den außerordentlichen Haushalt zu gewährleisten. Weiters sei ihm beim Budget aufgefallen, dass aufgrund der fehlenden Finanzdisziplin der letzten Jahre bei € 3,3 Millionen an Fehlbeträgen beim Kontokorrentkredit mitgeschleppt werden müsse. Aus diesem Grund hoffe er, dass dieser im Finanzjahr 2017 größtmöglich abgebaut werden kann und der Nachtragsvoranschlag 2017 mit dem veranschlagten Finanzrahmen das Auslangen findet. Die FPÖ-Fraktion wird daher einen Vertrauensvorschuss geben und dem Voranschlag 2017 zustimmen.

Gemeinderat Simon Zepko sagt, dass er den Auflagezeitraum des Voranschlages 2017 bezweifle, zumal die Letztfassung des Voranschlages zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gewesen sei. Weiters nimmt er Bezug auf die Seite 2, wo über die Regelungen der Verordnungen die Aussage getroffen wurde, dass keine Regelungen über die Gebührenhöhe getroffen wurden. Dies betrachte er als eine falsche Sicht, da die Verordnungen nicht als befristet anzusehen sind, zumal diese Gebührensätze ohnehin ab 2016 für unbestimmte Zeit gelten.

Fraktionsobmann Christian Renner fügt an, dass im Bereich der Gebühren versteckte Erhöhungen zu verzeichnen sind. Dabei müsse gerade der § 6, der Wasserbezugsgebühr erwähnt werden, wo eine Gebührenerhöhung versteckt ist. Daher sei er auch der Meinung, dass die einzelnen Gebührenordnungen extra beschlossen werden und nicht mit dem Voranschlag mitbeschlossen werden.

Bgm. Josef Sturmair merkt an, dass die Wasserbezugsgebühren auch in der Vergangenheit angepasst wurden, zumal sich diese nach den Gebührensätzen des Landes OÖ richten. Diskussionen habe es lediglich im Bereich der Kanalgebühren gegeben. Bezüglich der Variantenänderungen hält er fest, dass die Devise ausgegeben wurde, dass sämtliche Einsparungsmöglichkeiten begutachtet werden sollten. Wonach das Ersuchen an die einzelnen Abteilungen ergangen ist, das mögliche Einsparungspotenzial aufzuzeigen. Diese Vorgangsweise wurde so im Finanzausschuss thematisiert. Weiters habe es Besprechungen mit den einzelnen Fraktionen gegeben, deren Ergebnis in das Budget mündete. Bezüglich der Reihungen hält er fest, dass gerade das Projekt Kindergartenneubau in den Mittelfristigen Finanzplan aufgenommen wurde. Weiters müsse festgehalten werden, dass bereits in der Vergangenheit besonders wichtige Projekte vorgereiht wurden. Das Projekt Volksschulaufstockung wurde auch vorgezogen. Dennoch müsse eine grundlegende Reihung vorgenommen und beschlossen werden, zumal diese für ein Ansuchen um Bedarfszuweisungsmittel nötig sei, zumal seitens des Landes OÖ eine alphabetische Reihung nicht gewünscht sei. Weiters gibt er bekannt, dass ab dem Finanzjahr 2018 aufgrund neuer gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 diese Aufstellungen überarbeitet werden müssen. Bezüglich der Sparmaßnahmen sagt er, dass alle Bereiche näher durchleuchtet werden, um das Einsparungspotenzial aufzeigen zu können, wengleich gewisse Sparmaßnahmen schmerzlich sein werden. Schließlich müsse man im Finanzjahr 2018 auf eigenen Füßen stehen, um die gewünschten Projekte, die in der Mittelfristigen Finanzplanung eingetragen sind auch umsetzen zu können. Weiters müsse auch ein Puffer für unvorhersehbare Ausgaben geschaffen werden. Gerade aktuell sei die Anrechnung der Vordienstzeiten, was den Gemeinden zusätzliche Ausgaben beschert.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter Gerhard Franzmair hält fest, dass der Voranschlag sehr wohl ab 25. November zur Einsichtnahme aufgelegt wurde und die Unterlagen zeitgerecht bis zur Finanzausschusssitzung zur Verfügung gestellt wurden. Schließlich können gerade zu dieser Zeit Erinnerungen vorgebracht werden, was auch gesetzlich erlaubt sei. Diese können von jedem Bürger/in eingebracht werden. Weiters hält er fest, dass für die Finanzabteilung die Fristen sehr eng bemessen wurden, zumal der Voranschlagserlass sehr spät eingetroffen ist. Außerdem gab es in diesem Jahr auch einen Nachtrag zum Voranschlagserlass, was uns zusätzlich ein enges Zeitkorsett verschaffte. Bezüglich der Gebührensätze hält er fest, dass diese sehr wohl im Voranschlag geregelt werden können. Dies war auch so beabsichtigt, welche im Antragstext extra ausgewiesen wurden. Der Stein dieses Anstoßes war damals die Bereitstellungs- bzw. Erhaltungsgebühr. Abschließende wird festgehalten, dass die Wasserbezugsgebühr aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Amtes der OÖ Landesregierung angepasst wurde, zumal es sich bei diesem Gebührensatz um den Mindestgebührensatz handle.

Gemeinderat Simon Zepko informiert, dass er im Internet recherchiert habe um sich bei den anderen Gemeinden über deren Abhandlung zu informieren. Dort sei überall ein extra Tagesordnungspunkt für die Sitzung aufgenommen worden, um die Änderung der Wassergebühren zu beschließen. Daher finde er die Abwicklung der Marktgemeinde Gunskirchen nicht förderlich, zumal dadurch die Übersicht verloren geht. Außerdem sind die vorgenommen Änderungen schwer herauszufinden, zumal durch die vielen unterschiedlichen Varianten keineswegs dienlich sind. Bezüglich der Prioritätenreihung gibt er bekannt, dass nach der Klausur bei einer Besprechung am 28. Juni 2016 eine Reihung festgelegt wurde. Dabei zitiert er, dass die Grundlage, die damals rausgekommen sei, nochmals einer Überarbeitung zugeführt werden musste, sodass eine Reihung wie im Beschlusstext angeführt ist zielführender erscheint. Aus diesem Grund stelle sich die Frage, warum diese Reihung nochmals überarbeitet werden musste. Schließlich habe man sich ja bereits auf eine Reihung festgelegt. Abschließend gibt er bekannt, dass die Reihung keine Freiwilligkeit sei, sondern vielmehr eine Notwendigkeit.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Gemeindesteuern, -abgaben und -gebühren

Für das Finanzjahr 2017 werden die Hebesätze für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und die Grundsteuer B mit 500 v.H. des Steuermessbetrages festgesetzt.

Die Wassergebührenordnung und die Kanalgebührenordnung treten per 1. Jänner 2017 in Kraft und werden die Gebührensätze der Wassergebührenordnung und der Kanalgebührenordnung zum Beschluss erhoben.

2. ordentlicher Haushalt 2017

Der ordentliche Haushalt des Finanzjahres 2017 schließt mit

Einnahmen in der Höhe von	€19.887.300,00
Ausgaben in der Höhe von	€19.887.300,00

und ist somit ausgeglichen.

3. außerordentlicher Haushalt 2017

Der ordentliche Haushalt des Finanzjahres 2017 schließt mit

Einnahmen in der Höhe von	€4.954.400,00
Ausgaben in der Höhe von	€3.106.000,00

und besteht somit ein Überschuss in der Höhe von €1.848.400,00.

4. Vermögens- u. Schuldenrechnung 2017

Die Vermögens- und Schuldenrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

5. Der Auszahlung der laufenden Subventionen für das Jahr 2017 an die örtlichen Vereine und Institutionen in Höhe von € 25.112,50 wird zugestimmt. Die Auszahlung darf frühestens ab Dezember 2017, nach Vorliegen eines Ansuchens um Flüssigmachung, durchgeführt werden. Verwendungsnachweise sind der Marktgemeinde Gunskirchen vorzulegen.

Der Auszahlung von Spendengeldern an gemeinnützige Verein in der Höhe von € 1.650,00 wird zugestimmt. Die Einzelspende je gemeinnützigen Verein darf höchstens €300,00 betragen.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Michael Holzleitner, Mag. Valentina Milicevic, GV Christian Schöffmann, Ing. Christian Paltinger, Christian Kogler, Ursula Buchinger, Dr. Gustav Leitner, Friedrich Stinglmayr, Karl Gruber, Ing. Peter Zirsch, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, DI Markus Schauer BSc, Josef Wimmer, Markus Angermayr, Mag. Gabriele Modl, Mag. Ronald Meisinger, Tina Schmidberger, Anita Huber, Mag. iur. Jörg Teufelberger, Florian Weidringer

Nein-Stimmen:

Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Jutta Wambacher, Martin Höpoltzeder, Simon Zepko, Christian Renner, Ilse Holoubek, Klaus Wiesinger

8. Marktgemeinde Gunskirchen; Mittelfristige Finanzplanung 2017 - 2021

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Der Stabilitätspakt, basierend auf dem Maastricht-Vertrag 1992 und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt verfolgt eine 3-Säulen-Strategie:

- Erzielen eines ausgeglichenen Haushalts über den Konjunkturzyklus
- Forcieren von Investitionen in den Bereichen F&E, Infrastruktur, Bildung und Universitäten sowie Soziales für mehr Wachstum und Beschäftigung
- Fortsetzen der Strukturreformen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Wettbewerbspolitik und des Arbeitsmarktes, um die dadurch erzielten Einsparungen in Form einer zukünftigen Steuerreform an die Österreicher/Innen weiterzugeben

Laut § 16 Ziffer (1) OÖ. GemHKRO (Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung) hat eine Gemeinde daher eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von vier Finanzjahren nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Laut § 16 Ziffer (3) OÖ. GemHKRO war der mittelfristige Finanzplan erstmals gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2003 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Funktion der mittelfristigen Finanzplanung:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung der haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information (insbesondere für die Gemeindevertreter)
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

Zielsetzungen dieser mittelfristigen Finanzplanung:

Ordentlicher Haushalt:

- Reduzierung des Schuldenstandes und somit Reduzierung der Belastung durch Annuitätendienste (Erreichung eines Darlehensstandes unter € 8.000.000,00). Bei einer konsolidierten Betrachtungsweise, indem der Schuldenstand der VFI & CO KG hinzugerechnet wird, soll der Schuldenstand mittel- bis langfristig auf unter € 9.000.000,00 gesenkt werden.
- Förderung der Betriebsansiedelung zur Steigerung des Kommunalsteueraufkommens
- Betriebswirtschaftlich durchdachtes Anpassen der Gebühren, vor allem bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Nutzung aller erdenklichen steuerlichen Vorteile, insbesondere in Anbetracht der Aufgaben der 2005 gegründeten Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Außerordentlicher Haushalt:

- Trotz schwieriger Finanzlage Umsetzung der dringend erforderlichen außerordentlichen Vorhaben (siehe mittelfristige Investitionsplanung), jedoch mit Bedacht auf eine ausreichende Gewährung von Förderungsmittel

Hinweise

Fehlbeträge

Die Abwicklung der Fehlbeträge im außerordentlichen Haushalt wird in den Nachtragsvorschlägen des jeweiligen Finanzjahres berücksichtigt.

Anschlussgebühren – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Die Anschlussgebühren im Unterabschnitt 8500 (Wasserversorgung) und 8510 (Abwasserbeseitigung) werden entweder der bestehenden Rücklage zugeführt oder zur Finanzierung von Kanalbauvorhaben verwendet.

Die Höhe der Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. Nov. 2011 bzw. 28. Okt. 2014 bis zum Finanzjahr 2016 geregelt und wird jedenfalls das Erfordernis der Mindestanschlussgebühren erfüllt. Für das Finanzjahr 2017 werden die Mindestanschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage mit dem Voranschlag zu den gleichen Sätzen wie im Finanzjahr 2016 geregelt.

Gebührenkalkulation:

Wasser- und Kanalgebühren:

Die Wasserbezugsgebühren und die Kanalbenutzungsgebühren wurden neu berechnet. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die Kanalbenutzungsgebühren als auch die Wasserbezugsgebühren an die Höhe der Mindestbenutzungsgebühren herangeführt und wurde diese Erhöhung durch den Gemeinderat am 22. Nov. 2011 bzw. am 28. Okt. 2014 beschlossen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht war diese Maßnahme unumgänglich, da die kostendeckende Gebühr über den Gebührensätzen der Vergangenheit lag. Weiters hat der Gemeinderat die Zustimmung erteilt, dass eine Finanzierung von dringend notwendigen Hochbauvorhaben mit der erzielten Gewinnentnahme durchzuführen ist.

Abfallgebühren:

Die Kalkulation der Abfallgebühren wurde aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Okt. 2014 durchgeführt.

Seniorenwohn- und Pflegeheim:

Die Kosten- und Leistungsrechnung für das Seniorenwohn- und Pflegeheim wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen in der Sitzung am 15. Dezember 2016 vorgelegt. Die durchgeführte Kosten- und Leistungsrechnung ergibt, dass keine Anhebung der Entgelte gegenüber dem Finanzjahr 2016 durchgeführt werden muss und wurde der gesamte Bereich des Seniorenwohn- und Pflegeheimes in der mittelfristigen Finanzplanung 2017 – 2021 durchkalkuliert.

Krabbelstuben-, Kindergarten- und Schülerhorttarife:

Die Eltern wurden im Sinne des Landes Oberösterreich beitragsfrei gestellt. Lediglich für die unter 2,5 Jährigen und für die Hortkinder werden die vorgegebenen Tarife eingehoben. Für alle betreuten Kinder wird ein Bastel- und Veranstaltungsbeitrag sowie ein Unkostenbeitrag von den Eltern verlangt.

Personal:

Die Kosten für das Personal wurden für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2017 – 2021 um 2% pro Jahr erhöht. Darüber hinaus wurde im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Ausweitung der Betreuungsplätze auch zusätzliches Personal notwendig ist. Weiters wurden die bevorstehenden Auswirkungen des neuen Dienstrechts für Pädagoginnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen berücksichtigt.

Gemeindeentwicklung:

Um die künftige finanzielle Situation einer Gemeinde beurteilen zu können, hängt im Wesentlichen von ihrer Entwicklung ab. Es ist daher notwendig, Determinanten bzw. Bestimmungsfaktoren einer Gemeindeentwicklung festzulegen:

- ↳ Gesamtwirtschaftliche Entwicklung
- ↳ Wirtschaftsstruktur der Gemeinde
- ↳ Regionale Funktion
- ↳ Entwicklung u. Struktur der Bevölkerung

Nachdem die Marktgemeinde Gunskirchen - wie auch in ihrem Wappen beschrieben - speziell als Wirtschaftsstandort für Betriebe fungiert, soll der Standort im Wettbewerb mit den anderen Gemeinden gesichert bzw. ausgebaut werden.

Diesbezüglich ist es unumgänglich die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen zu setzen. Nachdem der Wirtschaftsstandort für die Zukunft ausgebaut werden soll bedeutet dies auch, dass durch die geschaffenen Arbeitsplätze auch eine sinnvolle Wohnbebauung im Gleichklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu erfolgen hat.

Der goldene Pflug auf schwarzem Hintergrund soll auf die Bedeutung der Land- u. Forstwirtschaft hinweisen. Diesbezüglich ist es notwendig auch für diesen Bereich den geänderten Rahmenbedingungen (größere Strukturen innerhalb der landw. Betriebe, EU-Beitritt, etc.) Rechnung zu tragen.

Budgetspitze

Bereich	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen d. lfd. Gebarung	19.753.900	20.034.400	20.411.100	20.474.700	21.065.100
- Ausgaben der lfd. Gebarung	16.175.200	16.473.300	16.682.600	17.019.300	17.514.800
Ergebnis der lfd. Gebarung	3.578.700	3.561.100	3.728.500	3.455.400	3.550.300
- Tilgungen (Posten 340 - 346)	589.100	684.600	783.000	821.000	896.200
+ Tilgungszuschüsse (Post. 8702)	0	0	0	0	0
- Interess.Beitr./Anschlussgeb.	545.700	678.400	806.400	596.100	468.000
- Sonstige einmalige Einnahmen	0	0	0	0	0
+ Sonstige einmalige Ausgaben	79.600	0	0	0	0
Budgetspitze	2.523.500	2.198.100	2.139.100	2.038.300	2.186.100

Durch die Finanzabteilung wurden die einzelnen Summen im ordentlichen Haushalt hochgerechnet und die jetzt bekannten Umstände eingearbeitet. Daraus konnte die freie Finanzspitze abgeleitet werden.

Die Marktgemeinde Gunskirchen wird sich verstärkt darum bemühen müssen, dass Finanzierungspläne erstellt werden um auch die Baumaßnahmen durchführen zu dürfen. Bauvorhaben dürfen erst nach Erteilen gemäß § 86 GemO begonnen werden. Seitens der Finanzabteilung wird die Ansicht vertreten, dass all jene Vorhaben welche als laufende Vorhaben bezeichnet werden, in den nächsten Jahren zu beenden sind.

Diesbezüglich sind auch etliche Darlehensaufnahmen notwendig, um die Vorhaben auch entsprechend umsetzen zu können. In der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung sind auch die Darlehenstilgungen und Zinsen - berechnet nach derzeitigem Zinsniveau - berücksichtigt.

In den Ausgaben der laufenden Gebarung für den Planungszeitraum sind die Folgekosten bei Durchführung diverser neuer Vorhaben inkludiert.

Investitionen:

Zur mittelfristigen Investitionsplanung wird bemerkt, dass einige Vorhaben durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG durchgeführt werden. Diese Projekte sind zur Gänze in der Geschäftsplanung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG enthalten. Im MFP der Gemeinde finden sich lediglich die Förderungsmittel und deren Weitergaben als zweckgebundener Gesellschafterzuschuss an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG. Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG beginnt Vorhaben erst, wenn die Förderungsmittel zugesagt sind.

Weiters kann der zukünftige finanzielle Spielraum sowie allfällige Risiken der Haushaltsentwicklung frühzeitig erkannt werden und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Mittelfristiger Finanzplan eröffnet die Möglichkeit auf dem Gebiet der Investitionstätigkeit sowie der übrigen längerfristigen Maßnahmen klare Prioritäten in sachlicher, zeitlicher u. finanzieller Hinsicht zu setzen.

Werden kommunale Beschlüsse in Kenntnis der längerfristigen Gesamtauswirkung getroffen, kommt es zu einer koordinierten Vorgehensweise und kann der Einsatz von Budgetmittel optimiert werden. Grundsätzlich muss zu Beginn dieses Planungsprozesses die Zielfindung und Zielsetzung durch die politischen Organe der Gemeinde stehen.

Ausgehend von der angestrebten Entwicklung der Gemeinden müssten die langfristigen Ziele möglichst klar und präzise formuliert werden. Zuerst wird ein längerfristiger Bedarfs oder

Entwicklungsplan aufgestellt. Erst daraus lässt sich ein Mittelfristiger Finanzplan ableiten, welcher wiederum Grundlage für die Erstellung des Voranschlages ist.

Neue Vorhaben:

Das Amt der OÖ Landesregierung hat mit Erlass Zl.: Gem-310001/825-2002-Mt/Wö vom 14. August 2002 die Gemeinden dahingehend unterrichtet, dass für die Durchführung von Bauvorhaben folgende Grundsätze anzuwenden sind:

Kredit- u. Darlehensaufnahmen:

Die Aufnahme von Darlehen ist für die Marktgemeinde Gunskirchen als auch für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG nur mehr sehr eingeschränkt möglich. Diesbezüglich wird angemerkt, dass aufgrund des österreichischen Stabilitätspaktes die Gesamtverschuldung betrachtet wird und alle Gebietskörperschaften sich dem Ziel zu unterwerfen haben, die Gesamtverschuldung erheblich zu senken. Aufgrund jüngst durchgeführter Gespräche soll ein Modell entworfen werden, die auch jeder einzelnen Gemeinde eine Schuldenbremse aufgrund ihrer Größe und des zu erfüllenden Aufgabengebietes vorschreibt.

Vorerst werden keine Darlehen durch das Amt der Oö. Landesregierung genehmigt. Es wird erst zu einem späteren Zeitpunkt Klarheit geschaffen, inwieweit eine Darlehensaufnahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen bzw. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG ermöglicht werden kann.

Für den Fall, dass eine Darlehensaufnahme zur Finanzierung der äußerst dringenden Vorhaben nicht möglich ist, hat die Marktgemeinde Gunskirchen eine alternative Finanzierung aufzustellen. Aus heutiger Sicht kann dies nur durch die Verwendung innerer Darlehen bzw. Auflösung der Rücklagenbestände im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgen, die sukzessive in folgenden Finanzjahren wieder aufzufüllen sind.

Prioritätenreihung:

Die Gemeinden werden ersucht, für die Vorhaben der Gemeinden eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Die Gemeinden können damit rechnen, dass in Hinkunft keine Bedarfszuweisungsmittel mehr für Vorhaben, die Reithallen, Flugplätze, Golfplätze und Segelboothäfen betreffen, gewährt werden. Es ist daher in den nächsten Jahren weiterhin nötig, die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel auf die zentralen Aufgabengebiete der Gemeinden (Pflichtschulbau, Kindergärten, Friedhöfe, Amtsgebäude, Straßenbau) zu deren Erfüllung sie verpflichtet sind zu beschränken.

§ 86 Genehmigung OÖ. GemO 1990:

Die Gemeinden dürfen keine Bauvorhaben vor Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO. 1990 erteilt werden. Für bereits durchgeführte und begonnene Bauvorhaben ohne vorherige Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO. 1990 werden ausnahmslos keine Bedarfszuweisungsmittel im Nachhinein genehmigt.

Unter Berücksichtigung der laufenden Vorhaben ist eine Antragstellung für höchstens 3 neue Vorhaben, die nach Priorität zu reihen sind, möglich. Davon sind auch jene Vorhaben betroffen, für die bereits Bedarfszuweisungen zugesagt sind, wofür aber zusätzliche Bedarfszuweisungen erforderlich sind.

alle Vorhaben der Marktgemeinde Gunskirchen, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind:

	Bauvorhaben	Ausgaben	Einnahmen	Abgang/ Überschuss
16305	FF Gunskirchen Um- und Zubau	1.629.500,00	1.629.500,00	0,00
163113	FF Fernreith Fahrzeugankauf	318.000,00	334.100,00	16.100,00
2103	Volks- u. Hauptschule, Volksschule Erweiterung	106.000,00	1.417.400,00	1.311.400,00
2102	Volksschule Schulausstattung	0,00	26.000,00	26.000,00
2122	Neue Mittelschule Schulausstattung	0,00	0,00	0,00
2406	Kindergarten Neubau II Grundkauf	850.600,00	850.600,00	0,00
24061	Kindergarten Neubau II	2.430.000,00	2.490.300,00	60.300,00
24081	Kindergarten Adaptierung Sanitärumbau	0,00	0,00	0,00
24082	Kindergarten Adaptierung Innenhof	0,00	0,00	0,00
24083	Krabbelstube Adaptierung Gruppe 3	0,00	1.900,00	1.900,00
2603	Sport- und Freizeitzentrum Errichtung	2.504.000,00	2.595.800,00	91.800,00
26301	Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf	115.000,00	503.000,00	388.000,00
26302	Sportplatz - Verkauf	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00
320020	Musikschule Einbau Lift	0,00	0,00	0,00
3901	Pfarrkirche Gunskirchen, Innenraumgestaltung	45.000,00	45.000,00	0,00
5232	Lärmschutzmaßnahmen B I	0,00	1.000,00	1.000,00
61213	Kreisverkehrsanlage SPAR Kreuzung	375.000,00	375.000,00	0,00
61215	Brückensanierung Grünbach	0,00	0,00	0,00
61217	Gemeindestraßen - Sanierung Programm 2015-2017	207.600,00	591.900,00	384.300,00
612122	Straßensanierungsprogramm 2018 - 2020	600.000,00	0,00	-600.000,00
6124	Gemeindestraßen - Neubau Dahlienstraße SÜD	1.484.000,00	1.607.900,00	123.900,00
612401	Gemeindestraßen - Neubau Dahlienstraße WEST	0,00	0,00	0,00
6126	Gemeindestraßen - Neubau Dieselstraße	0,00	0,00	0,00
6127	Ortskern- und Ortsplatzgestaltung	0,00	0,00	0,00
61218	Gehsteigerrichtung Gänsanger	72.000,00	74.000,00	2.000,00
61219	Gehsteigerrichtung Blockstraße	0,00	0,00	0,00
61701	Bauhof Sanierung und Erweiterung	125.000,00	125.000,00	0,00
6171	Bauhof Fuhrpark	0,00	0,00	0,00
6311	Schutzwasserbau Zeilingerbach	561.400,00	590.400,00	29.000,00
6312	Schutzwasserbau Grünbach	110.000,00	0,00	-110.000,00
6313	Schutzwasserbau Irnharting	40.000,00	0,00	-40.000,00
6314	Schutzwasserbau Saagerdamm	0,00	0,00	0,00
6315	Schutzwasserbau Fernreith	154.000,00	0,00	-154.000,00
7102	Flurbereinigung Lucken	302.300,00	302.300,00	0,00
7820	Wirtschaftspolitische Maßnahmen/Hof	360.000,00	0,00	-360.000,00
78901	Regionales Innovationszentrum; 2. Ausbaustufe	0,00	0,00	0,00
8160	öffentliche Beleuchtung	0,00	147.000,00	147.000,00
85006	WVA BA 06	0,00	0,00	0,00
85007	WVA BA 07	879.000,00	879.000,00	0,00
85008	WVA BA 08	20.000,00	87.800,00	67.800,00
85009	WVA BA 09	235.000,00	228.000,00	-7.000,00
85010	WVA BA 10	416.000,00	416.000,00	0,00
85019	WVA Leitungskastater	24.000,00	148.300,00	124.300,00
85099	WVA Landesdarlehen	0,00	0,00	0,00
85113	Kanalbau - BA 13	459.000,00	465.200,00	6.200,00
85114	Kanalbau - BA 14	1.390.000,00	1.353.200,00	-36.800,00
85117	Kanalbau - BA 17	0,00	33.300,00	33.300,00
85118	Kanalbau - BA 18	130.000,00	214.000,00	84.000,00
85119	Kanalbau - BA 19	933.000,00	933.000,00	0,00
85120	Kanalbau - BA 20	718.000,00	718.000,00	0,00
85138	Regenwasserentlastung Au bei der Traun	0,00	39.800,00	39.800,00
85139	Kanalbau Leitungskastater	132.000,00	467.100,00	335.100,00
	Zwischensumme	19.225.400,00	21.190.800,00	1.965.400,00

	Bauvorhaben	Ausgaben	Einnahmen	Abgang/ Überschuss
	Übertrag	19.225.400,00	21.190.800,00	1.965.400,00
85301	Wohngebäude Kirchengasse 14	0,00	55.600,00	55.600,00
8531	Wohngebäude Schulstraße 9/11	0,00	26.500,00	26.500,00
8532	Wohngebäude Waldling 11	0,00	0,00	0,00
8591	Gemeindefriedhof - Leichenhalle	0,00	0,00	0,00
85942	Seniorenwohn- und Pflegeheim Um- u.Zubau	4.080.000,00	3.830.000,00	-250.000,00
85994	VZG Sanierung	440.000,00	445.400,00	5.400,00
9103	Zwischenfinanzierung Bauvorhaben	0,00	0,00	0,00
9104	Zwischenfinanzierung VS Erweiterung	0,00	0,00	0,00
9105	Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen	0,00	0,00	0,00
	Gesamtsumme	23.745.400,00	25.548.300,00	1.802.900,00

Mittelherkunft - Planjahre 2017 – 2021

Post	Post-Bezeichnung	VA 2017	PLAN 2018	PLAN 2019	PLAN 2020	PLAN 2021	Summe
001000	Unbebaute Grundstücke	1.000.600	253.000	0	0	1.500.000	2.753.600
298000	Rücklagenentnahme	1.390.800	264.000	341.600	48.800	1.230.000	3.275.200
298020	Rücklagenentnahme Kanal	244.000	90.000	98.000	15.000	0	447.000
298800	Rücklagenentnahme	147.000	0	0	0	0	147.000
346000	Investitionsdarlehen	300.000	2.110.500	2.130.000	716.000	2.000.000	7.256.500
870000	KTZ vom Bund	170.500	0	0	0	0	170.500
871000	KTZ von Ländern und Länderfonds	258.200	263.200	633.200	416.000	1.250.000	2.820.600
871100	Bedarf zur Eismittel	207.000	370.600	783.200	599.200	390.000	2.350.000
872000	KTZ von Gemeinden, Gemeindeverbänden u. -fonds	70.000	0	0	0	0	70.000
872400	Einbringung von Arbeitsleistungen	0	50.000	50.000	40.000	0	140.000
874000	KTZ von so. Trägern des Öffentl. Rechts	40.000	72.600	70.000	0	200.000	382.600
877000	KTZ von priv. Org. ohne Erwerb Zweck	20.400	0	0	0	0	20.400
910000	Anteilsbeitrag OH an den AOH	1.021.500	917.100	894.800	774.700	853.900	4.462.000
910100	Anteilsbeitrag OH Verkehrsflächenbeitrag	84.400	85.500	90.500	95.200	98.300	453.900
910190	Anteilsbeitrag OH Verkehrsflächenbeitrag	0	73.000	65.000	0	0	138.000
910200	Anteilsbeitrag OH Anschlussgebühr	0	20.000	30.000	14.000	0	64.000
910290	Anteilsbeitrag OH Infrastrukturbeiträge	0	12.000	12.000	0	0	24.000
910300	Anteilsbeitrag OH Kanalanschlussgebühr	0	50.000	200.000	138.000	0	388.000
910390	Anteilsbeitrag OH Kanalanschlussgebühr ROG	0	100.000	85.000	0	0	185.000
	Gesamtergebnis	4.954.400	4.731.500	5.483.300	2.856.900	7.522.200	25.548.300

Mittelherkunft Planjahre 2017 – 2021, Detail Darlehensentwicklung

	2017	2018	2019	2020	2021	
Straßenbau						
Dahlienstraße SÜD	300.000	300.000	500.000			
Zwischensumme	300.000	300.000	500.000	0	0	1.100.000
Wasserversorgung						
WVA BA 07		630.500				
WVA BA 09			140.000			
WVA BA 10				416.000		
Zwischensumme	0	630.500	140.000	416.000	0	1.186.500
Kanalbau						
Kanalbau BA 13		200.000	200.000			
Kanalbau BA 14		580.000	500.000			
Kanalbau BA 18						
Kanalbau BA 19			500.000			
Kanalbau BA 20			290.000	300.000		
Zwischensumme	0	780.000	1.490.000	300.000	0	2.570.000
Wohngebäude						
Wohngebäude Schulstraße 9/11						
Waldling 11						
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0
Gemeindefriedhof						
Leichenhalle Erweiterung						
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0
Seniorenwohn- u. Pflegeheim						
Um- und Zubau					2.000.000	
Zwischensumme	0	0	0	0	2.000.000	2.000.000
Veranstaltungszentrum						
Sanierung		400.000				
Zwischensumme	0	400.000	0	0	0	400.000
Gesamtsumme						7.256.500

a) Ifd. Vorhaben der VFI & Co KG (Information)

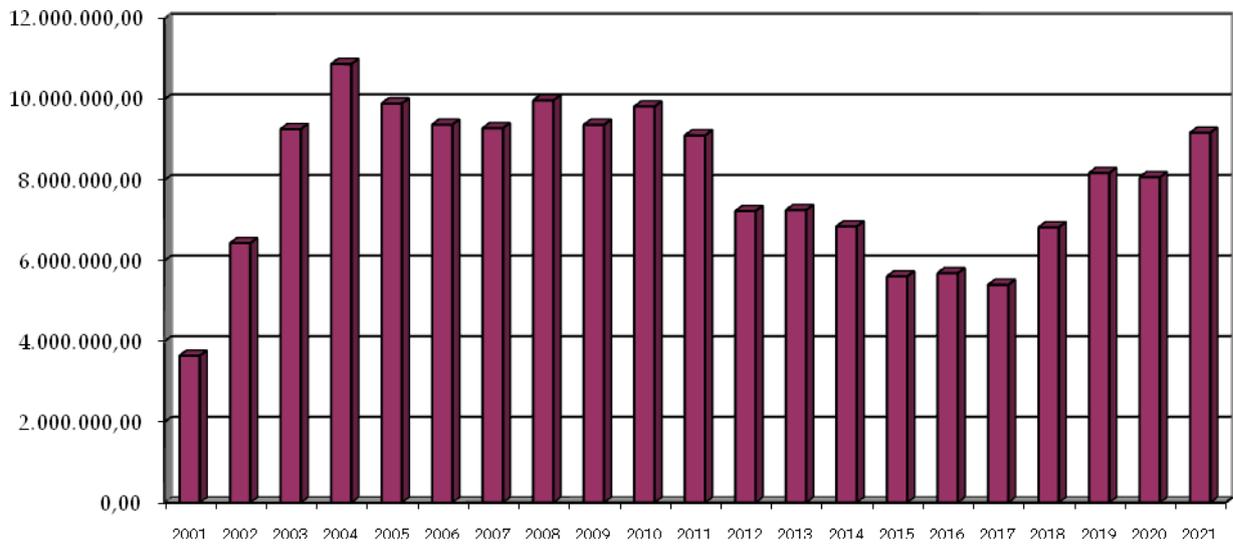
Volksschulerweiterung
FF Gunskirchen Um- und Zubau
Kindergarten II Neubau

c) neue ausgewählte Vorhaben - alphabetische Reihung!

- Dahlienstraße Süd
- Dahlienstraße West
- Flurbereinigung Lucken II
- Gemeindestraße-Sanierung Programm 2015-2017
- Gemeindestraße-Sanierung Programm 2018-2020
- Kindergarten Neubau II
- Kreisverkehrsanlage SPAR Kreuzung
- Schutzwasserbau Fernreith
- Schutzwasserbau Grünbach
- Schutzwasserbau Irnharting
- Schutzwasserbau Zeilingerbach
- Seniorenwohn- und Pflegeheim; Um- und Zubau
- Sport- und Freizeitzentrum; Errichtung
- Wirtschaftspolitische Maßnahmen Wirtschaftspark Hof
- Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14
- Wohngebäude Schulstraße 9 und 11
- Veranstaltungszentrum Gunskirchen - Sanierung
- Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule

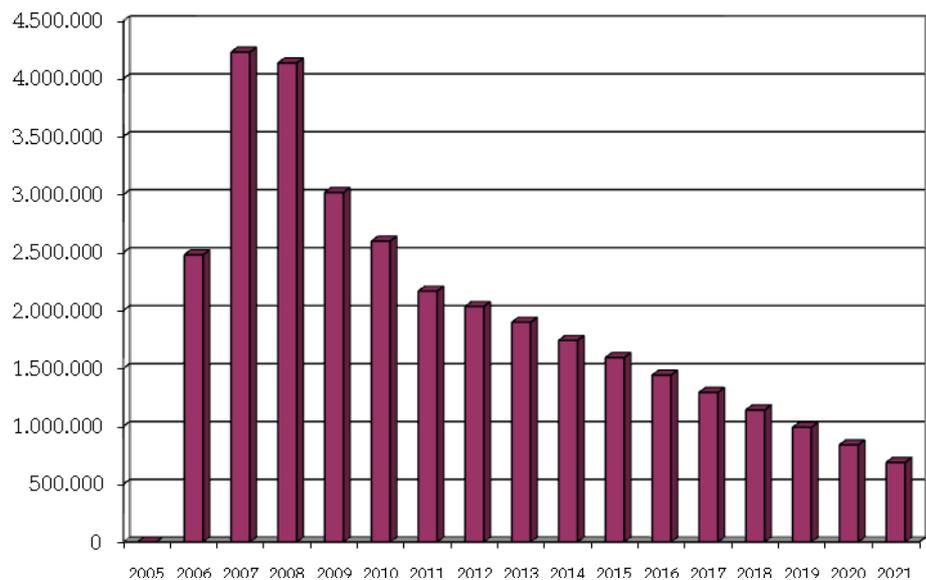
Darlehensentwicklung

2001	3.643.774,46
2002	6.433.414,00
2003	9.260.460,27
2004	10.875.582,55
2005	9.898.286,77
2006	9.373.624,71
2007	9.285.932,98
2008	9.976.840,00
2009	9.367.640,00
2010	9.820.779,00
2011	9.105.221,00
2012	7.228.931,00
2013	7.251.724,00
2014	6.848.239,00
2015	5.608.716,44
2016	5.689.600,00
2017	5.400.500,00
2018	6.826.400,00
2019	8.173.400,00
2020	8.068.400,00
2021	9.172.200,00



Haftungsentwicklung VFI & Co KG

2005	0,00
2006	2.479.695,78
2007	4.228.456,20
2008	4.134.919,94
2009	3.017.488,12
2010	2.597.713,08
2011	2.165.958,00
2012	2.033.509,00
2013	1.897.800,00
2014	1.740.500,00
2015	1.592.400,00
2016	1.441.500,00
2017	1.291.300,00
2018	1.140.800,00
2019	990.100,00
2020	839.000,00
2021	687.700,00



Rücklagenentwicklung

2001	2.966.921,60
2002	2.906.524,82
2003	2.565.341,96
2004	2.255.198,94
2005	2.198.240,44
2006	2.666.991,24
2007	2.608.322,59
2008	2.628.322,59
2009	2.642.651,25
2010	3.255.277,87
2011	3.469.231,61
2012	2.484.209,64
2013	2.844.409,06
2014	2.523.769,98
2015	3.814.632,30
2016	3.423.857,75
2017	2.660.657,75
2018	2.660.357,75
2019	2.561.157,75
2020	2.861.357,75
2021	3.246.057,75



Entwicklung der Fehlbeträge des OH:

Text	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	19.247.900	19.887.300	20.218.800	20.595.800	20.661.800	21.252.800
Ausgaben	19.247.900	19.887.300	20.218.800	20.595.800	20.661.800	21.252.800
Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Gesamtfehlbetrag	0					

Entwicklung der Fehlbeträge des AOH:

Text	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	1.751.400	4.954.400	4.731.500	5.483.300	2.856.900	7.522.200
Ausgaben	5.043.200	3.106.000	6.976.200	5.821.800	2.206.400	5.635.000
Fehlbetrag	-3.291.800	1.848.400	-2.244.700	-338.500	650.500	1.887.200
Gesamtfehlbetrag	-1.488.900					

Außerordentlicher Haushalt - Vorhabensbegründungen

1. FF Gunskirchen Um- und Zubau

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen eine Gefahren- und Entwicklungsanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeitige Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen einer Sanierung und Erweiterung bedarf. Durch den Um- und Zubau auf der bestehenden Liegenschaft soll einerseits eine Trennung zw. dem Schmutzbereich (jener Bereich für die Fahrzeuge und sonstige technische Ausstattung) und andererseits dem Sozial- und Verwaltungsbereich erfolgen.

Die derzeitige Einstellhalle soll für den Sozial- und Verwaltungsbereich umfunktioniert werden. Die Sanitäranlagen und der Umkleidebereich soll in einen Damen- und Herrenbereich unterteilt werden. Im neu geschaffenen Zubau werden die Garage mit 3 Einstellplätzen, die Atemschutzwerkstätte, eine sonstige Werkstätte und Lagerflächen untergebracht. Neben der Schaffung einer zeitgemäßen Gebäudeinfrastruktur für die Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen soll ebenfalls eine energetische Sanierung erfolgen.

16305	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen		35.000	345.300	468.800	440.400	340.000
Ausgaben		35.000	1.515.700	78.800	0	0
Jahresdetailsummen	0	0	-1.170.400	390.000	440.400	340.000

2. FF Fernreith Fahrzeugankauf

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die FF Fernreith ist an die Marktgemeinde Gunskirchen herangetreten, dass für das in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug ein neues Rüstlöschfahrzeug angeschafft werden soll. Das dzt. in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug soll aufgrund des allgemeinen technischen Zustandes ausgetauscht werden. Die Marktgemeinde Gunskirchen leistet zum Ankauf des neuen Rüstlöschfahrzeuges einen Zuschuss. Die FF Fernreith leistet zum Ankauf einen Eigenmittelanteil von € 40.000,00. Die Notwendigkeit der Anschaffung wird auch durch die durchgeführte Gefahren- und Entwicklungsanalyse wiedergegeben.

163113	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	23.900					
Einnahmen		334.100	0			
Ausgaben		318.000				
Jahresdetailsummen	23.900	16.100	0	0	0	0

3. Volks- und Hauptschule, Volksschule Erweiterung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidnungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt. Die Aufstockung der Volksschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2016 bautechnisch abgeschlossen. Das Vorhaben durch die VFI & Co KG umgesetzt und müssen in den nächsten Jahren die finanziellen Mittel in Form von Landeszuschüssen, Bedarfszuweisungsmitteln und Anteilsbeiträgen des ordentlichen Haushalts aufgebracht werden.

21030	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-1.311.400					
Einnahmen		567.200	493.900	293.100	63.200	0
Ausgaben		106.000				
Jahresdetailsummen	-1.311.400	461.200	493.900	293.100	63.200	0

4. Volksschule Schulausstattung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Volksschule Gunskirchen beschafft wiederum für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

21120	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-26.000					
Einnahmen		26.000				
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-26.000	26.000	0	0	0	0

5. Neue Mittelschule Schulausstattung (Verschiebung Realisierungszeitpunkt)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Neue Mittelschule Gunskirchen beschafft für den Schulbereich notwendige Ausstattungsgegenstände und werden diese durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Die Maßnahmen werden allgemein unter dem Titel „qualitätsverbessernde Schulausstattung“ geführt.

21220	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

6. Kindergarten Neubau - Grundkauf

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 8-gruppiger Kindergarten betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 172 Betreuungsplätze. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich, einen weiteren Standort für die Errichtung eines Kindergartens zu suchen und darauf einen zweckmäßigen Kindergarten Neubau zu errichten. Im Weiteren wird diese Immobilie durch die VFI & CO KG errichtet, wobei das dazu notwendige Grundstück durch die Marktgemeinde Gunskirchen angekauft wurde. Eine Teilfläche, welche nicht mehr durch die Marktgemeinde Gunskirchen genutzt wird, sollte verkauft werden. Der Erlös wird bei diesem Vorhaben dargestellt und die Immobilienertragssteuer ausgewiesen. Der Restbetrag wird einerseits zum Ankauf eines noch benötigten Grundstückes und andererseits als Rücklage ausgewiesen.

2406	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen		615.600	235.000			
Ausgaben		615.600	235.000			
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

7. Kindergarten II Neubau

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt derzeit einen 8-gruppigen Kindergarten und soll aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und des damit verbundenen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen ein neuer Kindergarten errichtet werden. Die Errichtung soll im Ortsteil Straß erfolgen und wurde zu diesem Zweck bereits ein Grundstück erworben. Zur Errichtung der neuen Kinderbetreuungseinrichtung ist der Erwerb einer Teilfläche von ca. 2.000 m² geplant und soll eine nicht mehr benötigte Teilfläche von ca. 5.500 m² veräußert werden. Die dzt. vorliegenden Kinderzahlen sind zwar stagnierend, sollen jedoch aufgrund des zukünftigen Wohnbaues ein 4-gruppiger Kindergarten in den Finanzjahren 2016 – 2020 errichtet werden.

Vorerst liegen nur grobe Schätzungen für die Errichtungen dieser Kinderbetreuungseinrichtung vor.

24061	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen				1.079.800	1.009.500	401.000
Ausgaben			25.000	1.075.000	1.330.000	
Jahresdetailsummen	0	0	-25.000	4.800	-320.500	401.000

8. Krabbelstube Adaptierung Gruppe 3

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Krabbelstube der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als dreigruppige Krabbelstube betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 30 Betreuungsplätze. Im Finanzjahr 2015 musste eine weitere Räumlichkeit für die Etablierung einer dritten Krabbelstubengruppe im Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14 adaptiert werden, um den gestiegenen Bedarf abdecken zu können.

24083	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-1.900					
Einnahmen		1.900				
Ausgaben		0				
Jahresdetailsummen	-1.900	1.900	0	0	0	0

9. Sport- und Freizeitzentrum - Errichtung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 3 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind. Aus der nachstehend angeführten Tabelle ist zu entnehmen, dass im Finanzjahr 2021 Einnahmen in der Höhe von € 1.230.000,00 geplant sind und stammen diese Einnahmen ausschließlich aus dem zu erwartenden Verkauf der ehemaligen Sportplatzfläche.

26300	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-80.400					
Einnahmen			568.900	680.100	116.800	1.230.000
Ausgaben		10.000	1.232.000	1.262.000		
Jahresdetailsummen	-80.400	-10.000	-663.100	-581.900	116.800	1.230.000

10. Sport- und Freizeitzentrum - Grundkauf

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Sport- und Freizeitzentrum sollte in der Kiesgrube am Hagen etabliert werden. Aufgrund eines Vorbegutachtungsverfahrens wurde durch die Sachverständigen die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums in der Kiesgrube ausgeschlossen. In dieser Kiesgrube soll nun wie ursprünglich geplant, das Sickerbecken für den Zeilingerbach realisiert werden.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens kann nur außerhalb der Kiesgrube stattfinden, sodass hierfür benötigte Grundflächen im Ausmaß von 5 ha erworben werden müssen. Durch das Absenken des Geländes kann ein Erlös für das daraus gewonnene Schottermaterial erzielt werden. Nach wie vor sind erhebliche Unklarheiten wie z.B. Einbeziehung der betroffenen Vereine, Betreibermodelle, Kosten etc. vorhanden, sodass die derzeitigen Kosten nur grob geschätzt wurden.

Das Vorhaben wird in 3 Teile aufgeteilt. Dies wurde deshalb notwendig, da für dieses Vorhaben verschiedene Förderanträge an das Amt der OÖ. Landesregierung zu stellen sind.

26301	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-354.900					
Einnahmen		250.000	253.000			
Ausgaben		2.000	100.000	6.000	7.000	
Jahresdetailsummen	-354.900	248.000	153.000	-6.000	-7.000	0

11. Sportplatz – Verkauf

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Nachdem das Sport- und Freizeitzentrum am Hagen in den Finanzjahren 2018 und 2019 realisiert werden wird, könnte der ehemalige Sportplatz veräußert werden. Bei dieser Veräußerung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass erhebliche Steuerlasten getragen werden müssen.

26302	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						1.500.000
Ausgaben						1.500.000
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

12. Musikschule Einbau Lift (Verschiebung Realisierungszeitpunkt)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in den Finanzjahren 2002 bis 2004 die Musikschule Gunskirchen errichtet. Wiederholt wurde die Marktgemeinde Gunskirchen mit der Notwendigkeit des Einbaues eines Liftes konfrontiert, um die gesetzlich geforderte Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden gewährleisten zu können.

32002	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

13. Pfarre Gunskirchen, Innenraumgestaltung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Pfarre Gunskirchen hat der Marktgemeinde Gunskirchen mitgeteilt, dass im Finanzjahr 2017 der Innenraum neu gestaltet werden sollte. Seitens der Pfarre Gunskirchen laufen der-

zeit intensive Gespräche mit diversen Künstlern, Projektanten etc., um diese ehrgeizige Vorhaben umsetzen zu können.

3901	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen		45.000				
Ausgaben		45.000				
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

14. Lärmschutzmaßnahmen B I

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen und das Land Oö. planen im Bereich Veilchenweg/Waldmeisterweg (ehemalige Fa. Felbermair) sowie im Bereich Preglstraße/Resselstraße eine Lärmschutzwand zu errichten. Gegenständliche Vorhaben werden durch das Land Oö. durchgeführt und hat die Marktgemeinde Gunskirchen einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 38.000,00 beizusteuern.

5232	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-1.000					
Einnahmen		1.000				
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-1.000	1.000	0	0	0	0

15. Kreisverkehrsanlage SPAR Kreuzung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der SPAR Kreuzung ist mit verstärktem Verkehrsaufkommen zu rechnen und sollte die dadurch mangelhafte Verkehrssicherheit durch einen Umbau des Kreuzungsbereiches verbessert werden. Seitens der Landesstraßenverwaltung wurde nach intensiver Diskussion den Argumenten der Marktgemeinde Gunskirchen nachgekommen und ist die Errichtung eines Kreisverkehrs anstatt dem langjährig favorisierten Fahrbahnteiler mit zusätzlichem Linksabbieger geplant.

61213	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen				175.000	200.000	
Ausgaben				375.000		
Jahresdetailsummen	0	0	0	-200.000	200.000	0

16. Brückensanierung Grünbach (Verschiebung Realisierungszeitpunkt)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Seitens der Landesstraßenverwaltung ist geplant, dass die Brücke über die Hochwassermulde saniert wird. Gleichzeitig wird an eine Verbreiterung der Brücke und Schaffung eines Geh- und Radweges angedacht, welche seitens der Marktgemeinde Gunskirchen finanziert werden muss.

61215	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

17. Gemeindestraßen 2015 – 2017

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Eines der wichtigsten Vorhaben der Marktgemeinde ist u. a. die Weiterführung der unbedingt notwendigen Straßensanierungsmaßnahmen sowie der Neubau von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen. Das neue Programm umfasst den Zeitraum von 2015 bis 2017 mit einem Gesamtbauvolumen von € 946.800,00. Für das Finanzjahr 2017 sind Baukosten in der Höhe von ca. € 207.600,00 vorgesehen.

Die Kosten werden mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes und Interessenbeiträgen gedeckt. Bei einer Überziehung der Baukosten führt dies unweigerlich zu einer Finanzierung der Baukosten über den Kassenkredit.

61217	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-492.000					
Einnahmen		84.400	158.500	155.500	95.200	98.300
Ausgaben		207.600				
Jahresdetailsummen	-492.000	-123.200	158.500	155.500	95.200	98.300

18. Gemeindestraßen 2018 – 2020

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Eines der wichtigsten Vorhaben der Marktgemeinde ist u. a. die Weiterführung der unbedingt notwendigen Straßensanierungsmaßnahmen sowie der Neubau von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen. Das neue Programm umfasst den Zeitraum von 2018 bis 2020 mit einem Gesamtbauvolumen von € 600.000,00. Für das Finanzjahr 2018 sind Baukosten in der Höhe von ca. € 200.000,00 vorgesehen.

Die Kosten werden mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes und Interessenbeiträgen gedeckt. Bei einer Überziehung der Baukosten führt dies unweigerlich zu einer Finanzierung der Baukosten über den Kassenkredit.

61217	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben			200.000	200.000	200.000	
Jahresdetailsummen	0	0	-200.000	-200.000	-200.000	0

19. Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße Süd

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Entlastung der Wohngebiete entlang der Heidestraße und der Lambacher Straße ist der Bau der Dahlienstraße von der Lambacher Straße zur B 1, wie im Flächenwidmungsplan vorgesehen, geplant. Die Dahlienstraße dient zur Entlastung und Verkehrsberuhigung in der Lambacher- und Heidestraße, zur künftigen Baulandaufschließung in diesem Bereich, zur Erschließung der Firma Oberndorfer und Ammag, sowie der Erschließung von Bauerwartungsland westlich der Fliederstraße. Nachdem dieser neue Straßenzug am Rande bestehender Wohngebiete und zum Teil durch zukünftiges Wohngebiet führt sind auch begleitende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ein Teil der Dahlienstraße wurde bereits errichtet und seiner Bestimmung übergeben. Zur Umsetzung der zweiten Etappe wurden bereits Grundflächen angekauft, die zu Tauschzwecken im Zuge der Realisierung der 2. Bauetappe benötigt werden.

61240	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-80.400					
Einnahmen		535.000	400.000	550.000		122.900
Ausgaben		100.000	576.000	808.000		
Jahresdetailsummen	-80.400	435.000	-176.000	-258.000	0	122.900

20. Aufschließungsstraße – Neubau Dahlienstraße West (Verschiebung Realisierungszeitpunkt)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Ableitung des bestehenden und künftigen Quellverkehrs aus dem Raum Straß Mitte und Straß West in die Dahlienstraße Süd (gesondertes Vorhaben) und die Dahlienstraße West geplant. Die Dahlienstraße West verläuft beginnend ab der Fliederstraße entlang der Westbahnstrecke bis zur B I. Die Fa. Oberndorfer als auch die Fa. Ammag sollen durch straßenbauliche Maßnahmen entsprechend aufgeschlossen werden. Begleitend zur Errichtung der Dahlienstraße West ist auch eine Fuß- und Radwegunterführung westlich neben der bestehenden Bahnunterführung geplant. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass der Ortsteil Straß verkehrssicher an das Ortszentrum angebunden wird. An eine Umsetzung dieses Vorhabens ist vorerst nicht zu denken.

612401	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-48.800					
Einnahmen						0
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-48.800	0	0	0	0	0

21. Gemeindestraßen Neubau Dieselstraße (Verschiebung Realisierungszeitpunkt – Endausbau)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch Betriebsansiedelungen ist der Neubau bzw. die Verlegung einer bestehenden Straße aus wirtschaftspolitischen Maßnahmen unbedingt erforderlich, dabei soll die neue Dieselstraße von der Liegenschaft Feldbinder bis zur Boschstraße (Fa. S & S Steinhuber) geplant.

Dabei sind folgende Baumaßnahmen notwendig:

Entfernung der bestehende Einfriedung und der Hecke bei der Liegenschaft Heppner & Oberndorfer und der erforderliche Straßenunterbau in einer Breite von ca. 8,50 m.

Für die Betriebsaufschließung der Fa. Martin Rohrer wurde eine neue Aufschließungsstraße, beginnend von der Boschstraße, auf einer Länge von 80 m und einer Breite von ca. 7,50 m hergestellt.

6126	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-6.000					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-6.000	0	0	0	0	0

22. Ortsplatzgestaltung (Verschiebung Realisierungszeitpunkt)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Steigerung der Attraktivität des Ortskerns und der Erhöhung der Verkehrssicherheit soll vor allem der Kirchenvorplatz und der Kreuzungsbereich Gruber neu gestaltet werden. Als Erstmaßnahme soll die Stufenanlage und die vor der Apotheke befindlichen Parkplätze ei-

nem Sanierungsschritt unterworfen werden und liegt diesbezüglich ein Ansuchen der Sonnenapotheke vor. In einer weiteren Etappe soll der Kreuzungsbereich beim Gasthof Gruber und ein Teilstück der Lambacher Straße umgestaltet werden.

6127	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

23. Gehsteigerrichtung Gänsanger

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In der Ortschaft Gänsanger sollen die Bushaltestellen neu situiert werden und hat man in diesem Zusammenhang festgestellt, dass ein Gehsteig für die gesamte Ortschaft Gänsanger als beste Lösung umgesetzt werden sollte.

61218	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-2.000					
Einnahmen	0	74.000	0	0	0	0
Ausgaben		72.000				
Jahresdetailsummen	-2.000	2.000	0	0	0	0

24. Gehsteigerrichtung Blockstraße

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Blockstraße soll ebenfalls einen Gehsteig erhalten und ist die Trassenführung von der B I beginnend über die Blockstraße bis Unterführung der Firma BRP Powertrain GmbH. geplant.

61219	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-6.000					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-6.000	0	0	0	0	0

25. Bauhof Sanierung und Erweiterung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Bauhofgebäude in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Bauhofgebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden. Das Bauvorhaben wurde durch die VFI & Co KG bautechnisch weitestgehend abgeschlossen, sodass die in den Finanzjahren 2017 und 2018 veranschlagten Ausgaben deshalb notwendig sind, zumal durch das Vorhaben „FF Gunskirchen Um- und Zubau“ zusätzliche Baumaßnahmen erfordern.

61701	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen		5.000	120.000			
Ausgaben		5.000	120.000			
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

26. Bauhof Fuhrpark (Leasing)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Bauhof der Marktgemeinde Gunskirchen erfüllt für die Marktgemeinde Gunskirchen vielfältigste Aufgaben und stehen zur Erfüllung dieser Aufgaben selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge zur Verfügung. Aufgrund des technischen Alters bzw. des Allgemeinzustandes soll auch in diesem Bereich sukzessive eine Erneuerung bzw. Neuanschaffung durchgeführt werden. In den nächsten Jahren sollen deshalb Ersatzbeschaffungen für das Bokimobil (Kleingeräteträger) und den Sprinter durchgeführt werden.

6171	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

27. Schutzwasserbau Zeilingerbach

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für die Versickerung des Südarms des Zeilingerbaches zu sorgen. Derzeit versickert dieser provisorisch im Bereich der Ortschaft Schmiedhub/Edt bei Lambach. Da diese Versickerungsanlage nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspricht, soll diese erneuert bzw. der Südarms zur Versickerung umgelegt werden. Im Zug des Kiesabbaues in Hagen besteht die Möglichkeit, diese bestehende konsenslose Versickerungsanlage in das Kiesabbaugebiet umzulegen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der BH Wels-Land vom 19. Sep. 2013, GZ: Wa10-73-2-1995 erteilt.

63110	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-29.000					
Einnahmen		570.000	11.000	5.000	4.400	
Ausgaben		541.000	11.000	5.000	4.400	
Jahresdetailsummen	-29.000	29.000	0	0	0	0

28. Schutzwasserbau Grünbach (Planung)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaften Grünbach, Waldling und Oberndorf liegen innerhalb der Hochwasserzone und sollen daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Vorerst wird seitens der Fachabteilung die Errichtung einer weiteren Hochwassermulde, zuzüglich Versickerungsbekken oder sonstiger geeigneter Rückhaltmaßnahmen als geeigneter Hochwasserschutz für die Ortschaft Grünbach und Waldling angesehen.

Das technische Büro Dr. Flögl arbeitet dzt. diverse Lösungsansätze aus. Nach Vorlage der Lösungsansätze ist der Ankauf von Grundstücken bzw. Anpachtung von Grundstücksflächen für etwaige Rückhaltmaßnahmen, Räumung div. Gräben, Bäche und Zuläufe durchzuführen. Als Erstmaßnahme wurde die Reaktivierung des ehemaligen Abflussgerinnes Grünbach

und die Herstellung eines Retentions- und Sickerbeckens im Bereich der Ortschaft Grünbach hinter der Fa. Humer Anhängerbau durchgeführt. Diese Maßnahme kann als Teil des wasserrechtlichen Projektes für den Hochwasserschutz Oberndorf, Waldling und Grünbach angesehen werden. Im Bereich der Ortschaft Waldling soll ein neues Sicker- und Retentionsbecken samt Überleitung vom Grünbach errichtet werden.

6312	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-20.000					
Einnahmen						
Ausgaben		20.000	30.000	20.000	20.000	20.000
Jahresdetailsummen	-20.000	-20.000	-30.000	-20.000	-20.000	-20.000

29. Schutzwasserbau Irnharting (Planung)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Ortschaft Irnharting liegt innerhalb der Hochwasserzone und soll daher einen geeigneten Hochwasserschutz erhalten. Zur Vermeidung von Hochwässern sind die Errichtung von Versickerungsbecken oder Rückhaltemaßnahmen sowie die Ausbildung eines Hochwasserentlastungsgerinnes durchzuführen. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro DI Warnecke beigezogen.

6313	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen				0	0	0
Ausgaben				10.000	10.000	10.000
Jahresdetailsummen	0	0	0	-10.000	-10.000	-10.000

30. Schutzwasserbau Saagerdamm

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Hochwassers 2002 entstanden am Schutzwasserbau Saagerdamm diverse Schäden, die bereits behoben wurden. Dabei wurde eine Verbreiterung bzw. Erhöhung des bestehenden Dammes und die Anlage eines Verteidigungsweges durchgeführt. Gegenständliches Projekt wurde seitens der Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land mit Bescheid vom 24. Nov. 2008, GZ: W10-118-2008-Re genehmigt. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Vorhaben bereits abgeschlossen.

6314	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

31. Schutzwasserbau Fernreith

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

In den vergangenen Jahren ist es im Bereich der Ortschaft Fernreith des Öfteren zu Überschwemmungen gekommen und soll zur Vermeidung von Hochwässern geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet werden. Diesbezüglich ist geplant, dass hinter dem Feuerwehrhaus Fernreith ein Rückhaltebecken sowie nördlich der Fernreither Straße Sickerbecken errichtet werden. Zusätzlich soll die bereits bestehende Hochwassermulde samt Ufersicherung bis zum Objekt Fernreith 22 entsprechend adaptiert werden. Mit der Ausarbeitung etwaiger Lösungsvorschläge wurde das technische Büro Lohberger Tührriedel & Mayr beauftragt

6315	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-90.000					
Einnahmen						
Ausgaben		87.000	67.000			
Jahresdetailsummen	-90.000	-87.000	-67.000	0	0	0

32. Flurbereinigung Lucken II

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaft Lucken wird eine Flurbereinigung durch die Agrarbezirksbehörde durchgeführt. Von der Flurbereinigungsgemeinschaft Lucken II liegt ein Ansuchen um finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde Gunskirchen an den Baukosten vor. Der Ausbau von öffentlichen Wegen wird im Rahmen der Flurbereinigung durch Fördermittel der Agrar in der Höhe von 40% für den Schotterbau und 25% für die Asphaltierung unterstützt. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen soll zu diesem Vorhaben die gleiche finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt werden, wie sie auch bei der Flurbereinigung Holzing – Kappling gewährt wurde.

7102	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen		302.300				
Ausgaben		302.300				
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

33. Wirtschaftspolitische Maßnahmen/Hof

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich der Ortschaften Hof, Wimpassing und Oberthan, welche auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gunskirchen als auch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wels liegen, soll ein zentrales Gewerbegebiet im Rahmen des Wirtschaftsparkes Voralpenland in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten entwickelt werden. Dazu sind Planungen für die Verkehrserschließung, der Ver- und Entsorgung und dem Hochwasserschutz zu treffen. Diese Planungen betreffen zum einen die Stadt Wels und zum anderen die Marktgemeinde Gunskirchen und müssen somit auch entsprechend koordiniert werden.

7820	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-16.700					
Einnahmen						
Ausgaben		20.000	20.000	10.000	160.000	150.000
Jahresdetailsummen	-16.700	-20.000	-20.000	-10.000	-160.000	-150.000

34. Regionales Innovationszentrum; 2. Ausbaustufe

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö und die Marktgemeinde Gunskirchen haben eine Vereinbarung betreffend der finanziellen Unterstützung zur Erfüllung der Rechte und Pflichten als Gesellschafterin der RIC GmbH. abgeschlossen. Durch die RIC GmbH. wird eine Plasmabeschichtungsanlage zu einem Investitionsvolumen von € 5.880.000,00 errichtet. Die Gesellschafterin Marktgemeinde Gunskirchen hält an der RIC GmbH. einen Anteil von 24,50% und bedeutet dies, dass für die Plasmabeschichtungsanlage ein Gesellschafterzuschuss von € 1.440.000,00 aufgebracht werden muss. Durch das Land Oö. wurden ebenso hohe Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

78901	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

35. Öffentliche Beleuchtung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat in den vergangenen Jahren den Bestand der Straßenbeleuchtung einer Generalsanierung unterzogen und mit der Firma eww AG einen Contractingvertrag abgeschlossen. Durch die Marktgemeinde Gunskirchen wurden kleinere Erweiterungen im Zuge einer Neuerschließung eines Bebauungsgebietes durchgeführt und sollen die in Vergangenheit angefallenen Kosten mit der Zurverfügungstellung von Anteilsbeiträgen des ordentlichen Haushaltes ausfinanziert werden. Aufgrund des engen finanziellen Spielraumes können aus heutiger Sicht für den Planungszeitraum der MFP keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden.

8160	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-147.000					
Einnahmen		147.000				
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-147.000	147.000	0	0	0	0

36. Wasserversorgungsanlage BA 06

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 06 umfasst im Wesentlichen die Errichtung von Versorgungsleitungen für das angeführte Planungsgebiet. Dieses Vorhaben ist aufgrund der Neuwidmungen durch diverse Überarbeitungen von Flächenwidmungsplänen notwendig und wurden darüber hinaus mit den betroffenen Grundeigentümern so genannte „Vereinbarungen zur Leistung von Infrastrukturbeiträgen“ abgeschlossen.

85006	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

37. Wasserversorgungsanlage BA 07

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 07 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines zweiten Brunnens im Bereich Hochholz, um die Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen mittelfristig sicher zu stellen. Der geplante Brunnen soll ca. 20 l/Sek fördern. Um diesen Brunnen an die bestehenden Versorgungsleitungen anbinden zu können, müssen entsprechende Versorgungsleitungen verlegt werden. Mit der Projektierung wurde bereits im Finanzjahr 2006 begonnen und soll der Baubeginn nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung voraussichtlich im Finanzjahr 2014 erfolgen.

85007	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen		248.500	630.500			
Ausgaben		248.500	630.500			
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

38. Wasserversorgungsanlage BA 08

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 08 umfasst im Wesentlichen die Netzerweiterung aufgrund der Neuerschließungen in den jeweiligen Ortschaften. Von der Netzerweiterung sind folgende Planungsgebiete Moostal, Irnharting, Teilbereich Dahlienstraße betroffen.

85008	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-67.800					
Einnahmen		87.800				
Ausgaben		20.000				
Jahresdetailsummen	-67.800	67.800	0	0	0	0

39. Wasserversorgungsanlage BA 09

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage BA 09 umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Ortschaft Vitzing. Gemeinsam mit der Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird auch die öffentliche Abwasser-versorgungsanlage errichtet.

85009	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen		0	32.000	182.000	14.000	
Ausgaben		10.000	100.000	100.000	5.000	
Jahresdetailsummen	0	-10.000	-68.000	82.000	9.000	0

40. Wasserversorgungsanlage BA 10

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage BA 10 umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer neuen Hauptversorgungsleitung im Bereich der Dahlienstraße. Durch die damit verbundenen Neuwidmungen muss die Wasserversorgungsanlage in den neu geschaffenen Aufschließungsstraßen erfolgen. Der Ausbau des Kreuzungsbereiches Grünbachtal Landesstraße – Pichler Straße erfordert die bestehende Hauptwasserleitung ebenfalls auszutauschen.

85010	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen					416.000	
Ausgaben		5.000	206.000	200.000	5.000	
Jahresdetailsummen	0	-5.000	-206.000	-200.000	411.000	0

41. Wasserversorgungsanlage Leitungskataster

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsan-

lagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 440.700,00.

85019	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-59.800					
Einnahmen		132.800				
Ausgaben		24.000				
Jahresdetailsummen	-59.800	108.800	0	0	0	0

42. Wasserversorgungsanlage Landesdarlehen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

85099	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

43. Kanal BA 13

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 13 umfasst die 3. Etappe des Sammelkanals SK VII und erstreckt sich von der Gärtnerstraße über die zukünftige Dahlienstraße bis zur Lambacher Straße. Dieser Kanalstrang wurde in den Sammelkanal II eingebunden und dient somit als Entlastungskanal des Sammelkanals II. Das gegenständliche Kanalbaulos soll im Zuge der Errichtung der Dahlienstraße Süd mit errichtet werden.

85113	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-6.200					
Einnahmen		10.000	218.000	221.000	16.200	
Ausgaben		10.000	218.000	221.000	10.000	
Jahresdetailsummen	-6.200	0	0	0	6.200	0

44. Kanal BA 14

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 14 umfasst die Anbindung der Ortschaft Au bei der Traun an die öffentliche Abwasserversorgung. Im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun soll ein Freispiegelkanal bis zur Kreuzung Goliathberg errichtet werden. Die gesammelten Abwässer werden in einem Sonderbauwerk gesammelt und mittels eines Pumpwerkes in die bereits bestehende Ortskanalisation in der Boshstraße verfrachtet.

85114	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	36.800					
Einnahmen	0		580.000	650.000	123.200	
Ausgaben	0	10.000	580.000	640.000	160.000	
Jahresdetailsummen	36.800	-10.000	0	10.000	-36.800	0

45. Kanal BA 17

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 17 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bauer-Gründe in Irnharting, Wohnbebauung Ströblberg und Moostal Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 17 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 70 Objekte angeschlossen.

85117	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-33.300					
Einnahmen		33.300				
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-33.300	33.300	0	0	0	0

46. Kanal BA 18

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kanalbauabschnitt BA 18 beinhaltet die Aufschließung der anstehenden Wohnbebauung der nächsten Jahre. Dies betrifft die Bereiche Straß West, Straß Mitte, Moostal, Hagenstraße und Welser Straße. Für das geplante Kanalbauvorhaben BA 18 ist die Errichtung eines Freispiegelkanals vorgesehen und werden dabei ca. 40 Liegenschaften angeschlossen.

85118	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-84.000					
Einnahmen		214.000	0			
Ausgaben		130.000				
Jahresdetailsummen	-84.000	84.000	0	0	0	0

47. Kanal BA 19

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen erschließt im Bereich der Ortschaft Hof das zukünftige Betriebsbaugebiet, sodass es erforderlich ist, auch die entsprechende Infrastruktur herzustellen. Der neue Kanalbauabschnitt betrifft einen ca. 800 m langen Kanal, welcher in den Ableitungskanal des Grünbachtalsammlers eingebunden wird.

85119	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-10.000					
Einnahmen		20.000	190.000	665.000	58.000	
Ausgaben		20.000	440.000	458.000	15.000	
Jahresdetailsummen	-10.000	0	-250.000	207.000	43.000	0

48. Kanal BA 20

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Wels errichtet mit der Asfinag den Autobahnanschluss Wimpassing und wurde zu diesem Zweck bereits der Sammler Oberthan durch die Stadt Wels errichtet. In diesen

Sammler sollen mittel- bis langfristig die Abwässer aus den Betriebsflächen nördlich des Grünbaches und aus Fernreith eingeleitet werden.

85119	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen		10.000	50.000	358.000	300.000	
Ausgaben		10.000	220.000	288.000	100.000	100.000
Jahresdetailsummen	0	0	-170.000	70.000	200.000	-100.000

49. Regenwasserentlastung Au bei der Traun

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Durch die Wasserrechtsbehörde BH Wels-Land wurde festgestellt, dass eine Einleitung von Abwässer aus der öffentlichen Kanalisation der Marktgemeinde Gunskirchen in die Traun stattfindet. Diese Entwässerung ist als sogenannte Regenentlastung ausgeführt und wurde die Marktgemeinde Gunskirchen aufgefordert, das bestehende Kanalnetz einer hydraulischen Berechnung zu unterwerfen und die erforderlichen Messungen der abgeleiteten Abwassermengen durchzuführen.

85138	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-39.800					
Einnahmen		39.800				
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-39.800	39.800	0	0	0	0

50. Abwasserbeseitigungsanlage Leitungskataster

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen als auch der Wasserversorgungsanlagen zu überprüfen. Dabei ist ein abgestimmtes Überprüfungskonzept der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage zu erstellen und die Kanal- bzw. Wasserleitungsstränge digital zu erfassen. Die Gesamtkosten für das gesamte Projekt betragen einschließlich Nebenarbeiten ca. € 440.700,00.

85139	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-335.100					
Einnahmen		467.100	0			
Ausgaben		132.000				
Jahresdetailsummen	-335.100	335.100	0	0	0	0

51. Abwasserbeseitigungsanlage Landesdarlehen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Land Oö. hat seit 1982 den Ausbau der Siedlungswasserbauten gefördert und Investitionsdarlehen den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, dass die Abschreibung von Darlehen für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Höhe von € 56.400.000,00, beginnend mit dem Finanzjahr 2012 durchgeführt wird.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen ein eigenes Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu begründen und diese Maßnahme buchhalterisch zu erfassen.

85199	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

52. Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunkskirchen hat in der Vergangenheit in Eigenregie gewisse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und sollen dieses in den nächsten Finanzjahren fortgeführt werden. Die neu adaptierten Räumlichkeiten werden den Gunkskirchner Vereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

85301	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-55.600					
Einnahmen		55.600				
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-55.600	55.600	0	0	0	0

53. Wohn- und Geschäftsgebäude Kirchengasse 14 - Provisorium

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunkskirchen hat in der Vergangenheit in Eigenregie gewisse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und sollen dieses in den nächsten Finanzjahren fortgeführt werden. Die neu adaptierten Räumlichkeiten werden den Gunkskirchner Vereinen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt.

853011	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						0
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

54. Wohngebäude Schulstraße 9 und 11

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Im gemeindeeigenen Wohnhaus Schulstraße 9 und 11 befinden sich insgesamt 12 Mietwohnungen und sind alle derzeit vermietet. Der bestehende Gebäudekomplex soll grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen unterworfen werden. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, einen Fenstertausch vorzunehmen und die Außenfassade an der Süd- und Ostseite mit einem Vollwärmeschutz zu versehen. Gegenständliche Maßnahmen sollen unter Einbeziehung der Mieter/Innen durchgeführt werden.

8531	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-26.500					
Einnahmen		26.500				
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	-26.500	26.500	0	0	0	0

55. Wohngebäude Waldling 11

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das alte Nebengebäude soll aufgrund des schlechten bautechnischen Zustandes abgebrochen und keine neuerliche Bebauung durchgeführt werden. Das bestehende Garagenobjekt soll um ca. 20 cm angehoben werden, um einen Wassereintritt hintanzuhalten. Weiters ist geplant, den Dachstuhl samt Eindeckung zu erneuern, um bei massiven Regenfällen den Eintritt von Feuchtigkeit an der Obergeschoßdecke auszuschließen.

Jüngste Entwicklungen haben ergeben, dass das Vorhaben vorerst nicht weiter verfolgt wird.

8532	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen						
Ausgaben		0				
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

56. Gemeindefriedhoferweiterung – Leichenhalle (Verschiebung Realisierungszeitraum – Endausbau)

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Gemeindefriedhof ist bereits saniert. Die Sanierung des Friedhofgebäudes ist bautechnisch abgeschlossen. Die Sanierung der Aussegnungshalle, der Einfriedungsmauer und die Erweiterung der Urnenanlage wurden bereits fertig gestellt. Durch die Umwidmung von Grünflächen von Kinder- und Einzelgräber kann die Erweiterung hinausgeschoben werden. Die Erweiterungsfläche einschließlich der dazu gehörigen Parkplätze beträgt ca. 5.000 m² und verursacht gegenständliche Erweiterung Baukosten in der Höhe von ca. € 268.000,00.

8591	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	0					
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

57. Seniorenwohn- und Pflegeheim, Um- und Zubau

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt ein Seniorenwohn- und Pflegeheim und verfügt derzeit über 94 Betten. Diese Bettenanzahl teilt sich auf 20 Doppelzimmer und 54 Einzelzimmer auf. Nunmehr ist geplant, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim in Abstimmung mit dem Sozialhilfverband Wels-Land auf 120 Betten aufgestockt werden sollte. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine Sanierung des bestehenden Seniorenwohn- und Pflegeheimes, welches im Jahr 1996 in Vollbetrieb genommen werden konnte, durchzuführen.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat bereits eine Machbarkeitsstudie durchgeführt und haben sich insgesamt 4 Architekturbüros an der Planung unter Einbezug einer Grobkostenschätzung beteiligt. Die vorliegende Grobkostenschätzung schließen mit Kosten zwischen € 7.785.000,00 bis € 9.387.000,00.

85942	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	-6.200					
Einnahmen						3.830.000
Ausgaben				55.000	175.000	3.850.000
Jahresdetailsummen	-6.200	0	0	-55.000	-175.000	-20.000

58. VZG Sanierung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Finanzjahr 1984 das Veranstaltungszentrum Gunskirchen errichtet und dabei als Finanzierungsform eine Leasingfinanzierung gewählt. Nach Ablauf des Leasingzeitraumes ist die Immobilie im Finanzjahr 1999 in das zivilrechtliche Eigentum der Marktgemeinde Gunskirchen übergegangen. Aufgrund des technischen Alters von Anlagenteilen und der geänderten Rahmenbedingungen zur Ausstattung derartiger Veranstaltungszentren soll eine Generalsanierung durchgeführt werden.

85994	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss	8.200					
Einnahmen			445.400			
Ausgaben			440.000			
Jahresdetailsummen	8.200	0	5.400	0	0	0

59. Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langten jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

9103	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

60. Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung – VS Erweiterung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langten jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasser-

versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

9104	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

61. Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung – FF Gunskirchen Um- und Zubau

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein.

Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt.

Durch den Stabilitätspakt ist es der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & CO KG untersagt, für Projekte – ausgenommen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Darlehen aufzunehmen. Zur Finanzierung der an die VFI & CO KG übertragenen Aufgaben bedient sich die Marktgemeinde Gunskirchen der bestehenden Rücklagen im Bereich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und hat diese wiederum entsprechend zurückzuführen. Die Rückzahlung der entnommenen Rücklagen erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel.

9105	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag/Überschuss						
Einnahmen						
Ausgaben						
Jahresdetailsummen	0	0	0	0	0	0

STELLUNGNAHME DER FINANZABTEILUNG:

Die Mittelfristige Finanzplanung wurde sehr gewissenhaft erstellt und alle verfügbaren Daten und Fakten eingearbeitet.

Darlehensaufnahmen:

Trotzdem sind erhebliche Darlehensaufnahmen in der Höhe von insgesamt € 7.256.500,00 in den Finanzjahren 2017 bis 2021 notwendig, um die einzelnen Vorhaben auch durchführen zu können. Derzeit wird von einem sehr geringen Zinsniveau ausgegangen und bei den Berechnungen ein Zinssatz von 0,80% - 1,20 %-Punkte unterstellt. Die Darlehensaufnahmen wurden hauptsächlich dem Bereich „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ zugeordnet werden. Nur einzelne Vorhaben, die dem Straßenbau oder dem Hochwasserschutz zuzuordnen sind, wurden ebenfalls Darlehensaufnahmen zugeordnet, da ansonsten die Finanzierung dieses Vorhaben gefährdet erschien.

Kassenkredit:

Durch die berechneten und ausgewiesenen Fehlbeträge des außerordentlichen Haushaltes wird aus heutiger Sicht der Rahmen des Kassenkredites eingehalten. Der Rahmen des Kassenkredites liegt bei ca. € 4.959.800,00. Der Rahmen kann jedoch nur dann eingehalten werden, wenn die Finanzierung der geplanten neuen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes aufgrund der Planungen der Mittelfristigen Finanzplanung abgewickelt werden. Für diese Projekte, die der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sind, müssen Genehmigungen zur Aufnahme von Darlehen beim Amt der Oö. Landesregierung erwirkt werden. Dazu bedarf es einer genauen Koordination von dem im außerordentlichen Haushalt angesetzten Einnahmen und Ausgaben.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht übersehen werden, dass für die hohe Auslastung des Kassenkredites mit einer erheblichen Zinsbelastung gerechnet werden muss, welche wiederum den ordentlichen Haushalt einschränkt.

Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse:

Die Vorhaben, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, wurden derart dargestellt, dass sämtliche zu erzielenden Zuschüsse in die Berechnungen aufgenommen wurden. Die Bedarfszuweisungsmittel als auch die Landeszuschüsse wurden so dargestellt, dass sie im jeweiligen Jahr der Realisierung aufscheinen. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat Finanzierungspläne aufzustellen und diese zur Erlangung von Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüssen ehestmöglich dem Amt der OÖ. Landesregierung vorzulegen.

Reihung der Vorhaben:

Den Mittelfristigen Finanzplan als Dokumentation für zukünftige Projekte zu nutzen, soll tunlichst unterlassen werden, zudem aufgrund dieser Daten die Maastrichtergebnisse ausgewiesen werden.

In der Mittelfristigen Finanzplanung dürfen ausnahmslos nur jene Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die die Finanzierung zur Gänze gesichert ist. Diese Vorgabe des Amtes der OÖ. Landesregierung bringt die Marktgemeinde Gunskirchen in arge Bedrängnis. Derzeit sind nur sehr wenige Projekte mit dem Amt der OÖ. Landesregierung abgesprochen.

In der Mittelfristigen Finanzplanung sind trotzdem sehr viele Vorhaben enthalten, die teilweise als laufende bzw. neue Vorhaben untergliedert werden können.

Derzeit werden 61 Vorhaben geführt und wird somit jeglicher finanzwirtschaftlicher Rahmen gesprengt. Dass einigen Vorhaben keine Mittel zugewiesen werden konnten, hängt mit der beschränkten Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmittel endenden Rücklagenbeständen und Anteilsbeträgen zusammen. Die Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltes wurden nach dem Prinzip „first in – first out“ zugewiesen. Dies bedeutet, dass frühere Investitionen bevorzugt wurden und somit diesen Vorhaben die Anteilsbeträge zuerst zufließen sollen.

Die Marktgemeinde Gunskirchen wird in Summe vom Finanzjahr 2017 bis zum Finanzjahr 2021 € 23.745.400,00 in die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes investieren. Diese satte Investition kann nur mit Darlehensaufnahmen von insgesamt €

7.256.500,00 teilweise finanziert werden und muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen eine annähernd gleich hohe finanzielle Leistungsstärke gegeben ist.

Gleichzeitig wird angemerkt, dass Rücklagenbestände zur Finanzierung der Vorhaben in der Höhe von €3.869.200,00 eingebracht werden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 1. Dez. 2016 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und dem Gemeinderat keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Prioritätenreihung:

- 1. FF Gunskirchen, Um- und Zubau**
- 2. Kindergarten Neubau II**
- 3. Sport- und Freizeitzentrum; Errichtung**
- 4. Dahlienstraße SÜD**
- 5. Seniorenwohn- und Pflegeheim; Um- und Zubau**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat am 1.-2. April 2016 eine Klausur abgehalten. Bei dieser Klausur war einer der Themenbereich die Mittelfristige Finanzplanung der Marktgemeinde Gunskirchen. Eine überarbeitete Reihung der Vorhaben wurde in weiterer Folge den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den Fraktionsobleuten übermittelt. Diese Grundlage musste nochmals einer Überarbeitung zugeführt werden, sodass eine Reihung wie im Beschlusstext angegeben, als zielführend erscheint.

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko fragt nach, ob das Projekt Feuerwehr Zu- und Umbau näher betrachtet wurde, zumal manche von der Feuerwehr selbst von einem möglichen Abriss sprechen. Dass er das Projekt Sport- und Freizeitzentrum in der Prioritätenliste ganz oben sehe, sei ihm klar, dennoch störe ihn, dass das Projekt Dahlienstraße WEST nicht mehr im Mittelfristigen Finanzplan eingetragen sei. Außerdem sei der Kindergarten Neubau nur noch an 4. Stelle gereiht. Dabei möge er festhalten, dass die Gemeinde verpflichtet sei, die nötigen Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen. In Deutschland gibt es bereits Klagen von Eltern über einen möglichen Verdienstentgang, weil dessen Kinder nicht in Kinderbetreuungseinrichtungen untergebracht werden konnten. Allerdings hat sich dort abgezeichnet, wenn nachweisbar sei, dass kein Versäumnis seitens der Gemeinde bestehe, gibt es auch keine Schadenersatzpflichten. Weiters sei ihm aufgefallen, dass für die Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft bereits Ausgaben budgetiert wurden.

Gemeinderat Markus Schauer hält fest, dass im letzten Mittelfristigen Finanzplan vom Jahr 2016 noch € 12 Millionen Schulden zu verzeichnen waren und nun wenigstens nur mehr € 10 Millionen zu verzeichnen sind. Daher hoffe er an eine weitere positive Entwicklung. Das Projekt Feuerwehr verwundere ihn, weil dieses Projekt sehr kurzfristig in die Mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wurde. Er habe dies bereits im Finanzausschuss angesprochen. Schließlich haben ihn auch damals die € 1,4 Millionen nicht gefallen, wonach ihm zugesichert wurde, dass dieser Finanzrahmen eingehalten wird. Nun wird dieses Projekt im Voranschlag mit € 1,6 Millionen beziffert, wonach wieder eine mögliche Kostensteigerung zu verzeichnen sei. Bezüglich der Reihung hält er fest, dass dieses Thema samt Grundverkauf gerade in der Klausur stark diskutiert wurde. Dabei ist man übereingekommen, dass ein einheitliches Orts-

bild beibehalten werden sollte. Schließlich müsse man einer Zersiedelung entgegenwirken. Bezüglich der Reihung zwischen dem Sportzentrum und Dahlienstraße SÜD halte er fest, dass gerade das Projekt Dahlienstraße SÜD essentiell sei, damit das dortige Gebiet aufgeschlossen wird. Auch im Hinblick der finanziellen Lage müsse man sich die Frage stellen, welches Projekt nun tatsächlich wichtiger sei. Setze man die Priorität auf Tennis- und Fußballplätze oder auf ein ordentliches Ortsbild, wo gewisse Bereiche aufgeschlossen werden. Schließlich gehe es gerade bei der Errichtung der Dahlienstraße in weiterer Folge um Wohnraumschaffung. Aus diesem Grund seien seiner Meinung nach die Projekte falsch gereiht. Deshalb sei er der Meinung, dass ein Sportzentrum in 5 Jahren auch noch errichtet werden kann, wonach er nun einen Antrag auf Abänderung der Reihung stelle.

Bgm. Josef Sturmair ergänzt bezüglich dem Projekt Feuerwehr, dass aufgrund des ständigen Anstieges der Gemeindebevölkerung sowie Betriebsansiedelungen das Feuerwehrlandeskommando eine Begutachtung vorgenommen und dabei festgestellt hat, dass Gunskirchen eine Erweiterung des Feuerwehrdepots vornehmen müsse. Daraufhin wurde ein Planer beauftragt, der sich mit dem Thema Umbau beschäftigen soll. Die Ergebnisse haben ergeben, dass geschätzte Kosten in der Höhe von € 1,4 Millionen zu erwarten sind. Aus budgetären Gründen sei es daher sinnvoll, dass dieses Projekt ehestmöglich vorangetrieben werden sollte, zumal in der Zukunft größere Investitionen getätigt werden müssten und danach der finanzielle Handlungsspielraum äußerst gering sei. Weiters wurde seitens des Feuerwehrlandeskommandos der Hinweis gegeben, wenn die Sanierung 75% von einem vermuteten Neubau ausmache, wird seitens des Landes keine Förderung ausbezahlt. Aus diesem Grund müsse die weitere Vorgangsweise noch abgeklärt werden. Weiters gibt er bekannt, dass man im Jahr 2018 mit der Errichtung des Sportzentrums beginnen könne und auch das Projekt Dahlienstraße eingetaktet sei. Die Errichtung der Dahlienstraße hänge jedoch von der weiteren Entwicklung ab, zumal die Verhandlungen mit den Grundeigentümern noch nicht abgeschlossen wurden. Sollte die Entwicklung im Bereich Dahlienstraße schneller von Statten gehen, könne er sich vorstellen, dass zuerst mit der Dahlienstraße begonnen werden könnte. Bezüglich dem Thema Kindergarten wird festgehalten, dass sich die Gemeinde stets bemüht, allen Kindern einen Platz zu gewährleisten, obwohl manche Mütter sich noch in Karenz befinden. Weiters wird versucht, Kinder die verspätet angemeldet werden, in die Kinderbetreuungseinrichtung aufzunehmen. Im Bereich der Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft sei die Budgetierung eine Vorsichtsmaßnahme gewesen, damit bei eventueller Beschlussfassung auch nötige finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Finanzabteilungsleiter Gerhard Franzmair ergänzt, dass der Gemeindevoranschlag nach positiver Beschlussfassung für das jeweilige Finanzjahr verbindlich anzusehen ist. Des Weiteren sei man in der Mittelfristigen Finanzplanung, wonach man tunlichst die Projekte aufnehmen sollte, welche gerade in Planung stehen. Auch wenn man sich bei etwaigen Kooperationen nicht entschieße, müsse man festhalten, dass der Kindergartenneubau eingetaktet wurde, obwohl noch kein fixer Beschluss bestehe. Daher möge er nochmals darauf hinweisen, dass in einer Planung alles aufgenommen werden muss, was bekannt sei. Schließlich sei es Aufgabe der Gemeinde, dass man die Finanzmittel bestmöglich einplant und einsetzt, um nicht in eine finanzielle Schieflage zu gelangen.

Gemeinderat Markus Schauer hält eine Reihung von Projekten als positiv und gibt bekannt, dass für ihn die Reihung sehr wohl sehr wichtig sei, zumal die Prioritäten daraus ersichtlich sind, wenngleich diese nicht unbedingt als verbindlich anzusehen sind. Bezüglich dem Projekt Feuerwehrzu- und Umbau möge er festhalten, dass man sehr wohl eine intelligente Überlegung anstreben sollte, ob nicht gleich ein Neubau sinnvoller wäre. Bezüglich der Planung möge er festhalten, dass die Gemeinde Gunskirchen ohnehin sämtliche Projekte über Darlehensaufnahmen finanziere, daher sehe er keine Problematik, wenn das Projekt Feuerwehr erst zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werde. Schließlich sei ihm das Projekt Dahlienstraße besonders wichtig, da es in der Vergangenheit geheißen habe, dass 2017 auf dieser Straße gefahren werden könne.

Bgm. Josef Sturmair hält fest, dass unser Ziel dennoch sei, dass die Sanierung des Feuerwehrdepots günstiger als ein Neubau sei und fragt nochmals nach, ob nun der Antrag auf Abänderung der Reihung wie folgt abgeändert werden sollte: 2. Dahlienstraße, 3. Sportzentrum

Hier sehe er kein Problem, wonach er diesem Antrag positiv gegenüber stehe.

Fraktionsobmann Christian Renner stimmt den Ausführungen von Bgm. Sturmair zu, dass der Bedarf im Bereich Kindergarten ständig steigt. Weiters sei ihm bekannt, dass im Bereich der Aufnahmen sehr flexibel von Seiten der Gemeinde agiert werde, was äußerst positiv gesehen werde. Bezüglich der Abänderung der Reihung stehe er negativ gegenüber, zumal an Platz 2 das Projekt Kindergartenneubau stehen müsste.

Antrag: Bgm .Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2017 – 2021 wird zugestimmt.

Die Vorhaben der Marktgemeinde Gunskirchen werden unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten, der Zuerkennung von Landeszuschüssen, der Zuweisung von Bedarfszuweisungsmitteln, der Fremdkapitalaufnahme und der Erzielung sonstiger Finanzmittel wie folgt gereiht:

- 1. FF Gunskirchen, Um- und Zubau**
- 2. Dahlienstraße SÜD**
- 3. Sport- und Freizeitzentrum; Errichtung**
- 4. Kindergarten Neubau II**
- 5. Seniorenwohn- und Pflegeheim; Um- und Zubau**

Diese Prioritäten-Reihung bildet die Grundlage für die Einbringung der Anträge um Zuerkennung um Bedarfszuweisungsmittel beim Amt der Oö. Landesregierung.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Michael Holzleitner, Mag. Valentina Milicevic, GV Christian Schöffmann, Ing. Christian Paltinger, Christian Kogler, Ursula Buchinger, Dr. Gustav Leitner, Friedrich Stinglmayr, Karl Gruber, Ing. Peter Zirsch, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, DI Markus Schauer BSc, Josef Wimmer, Markus Angermayr, Mag. Gabriele Modl, Mag. Ronald Meisinger, Tina Schmidberger, Anita Huber, Mag. iur. Jörg Teufelberger, Florian Weidringer

Stimmenthaltung:

Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Jutta Wambacher, Martin Höpoltseider, Simon Zepko, Christian Renner, Ilse Holoubek, Klaus Wiesinger

9. VFI & Co KG, Voranschlag 2017

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2017 sieht Einnahmen und Ausgaben von

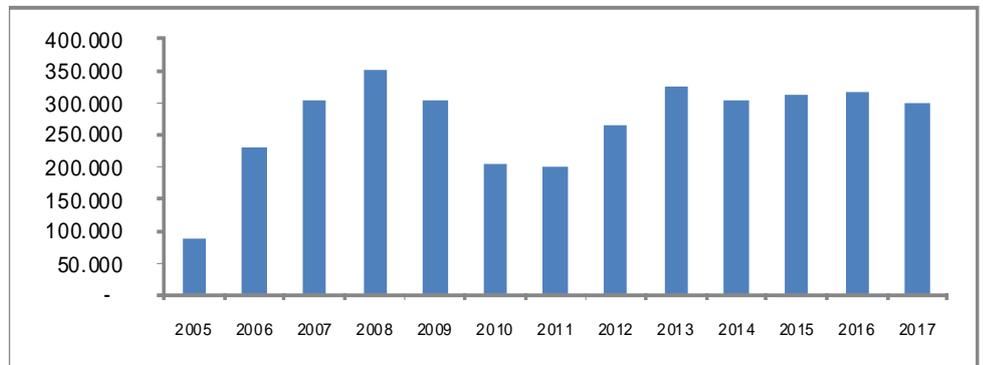
€ 299.000,00

vor und ist somit ausgeglichen.

I. Ordentlicher Haushalt

Ordentlicher Haushalt - Vergleiche mit den Vorjahren

2005	89.600
2006	231.200
2007	302.900
2008	349.800
2009	304.600
2010	205.000
2011	201.200
2012	264.000
2013	327.200
2014	302.600
2015	312.000
2016	315.300
2017	299.000



Folgende Abschnitte werden bei den einzelnen Gruppen bewirtschaftet:

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung in Höhe von € 299.000,00 teilt sich auf folgende Gruppen und Abschnitte auf:

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	37.400	29.500
	In der Gruppe "0" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
0100	Hauptverwaltung - Gemeindeamt	37.400	29.500

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	24.400	18.800
	In der Gruppe "1" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
1630	FF Gunskirchen	12.600	10.500
1631	FF Fernreith	11.800	8.300

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	203.400	168.600
	In der Gruppe "2" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
2100	Allgemeinbildender Unterricht	139.800	100.100
2320	Förderung des Unterrichts - Schülerbetreuung	3.600	3.900
2400	Vorschulische Erziehung - Kindergärten	34.800	41.300
2403	Kindergarten - Krabbelstube	0	0
2406	Kindergarten II - Neubau	0	0
2500	Schülerhorte	25.200	23.300

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr - Bauhöfe	33.000	28.800
	In der Gruppe "6" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
6170	Bauhöfe	33.000	28.800

Gruppe Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
9	Finanzwirtschaft	800	53.300
	In der Gruppe "9" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
9100	Geldverkehr	500	800
9140	Beteiligungen	300	1.900
9900	Überschüsse und Abgänge	0	50.600

Durch die KG werden im Rahmen der Einnahmen-/Ausgabenrechnung all jene Ausgaben getätigt, welche zur Verwaltung und dem Betrieb der einzelnen Objekte notwendig sind. Die KG hat in diesem Zusammenhang für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Objekte zu sorgen. Weiters sind die Kosten für Hausbesitzerabgaben (Wasser, Kanal, Grundsteuer etc.) zu entrichten. Im Zuge der Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gebäuden wurden durch die KG Darlehen aufgenommen. Die Annuitäten werden durch die KG getragen.

Die angefallenen Kosten werden der Marktgemeinde in Form von Betriebskosten weiterverrechnet. Ebenfalls wird ein entsprechendes Mietentgelt angesetzt. Zusätzlich zum Mietentgelt

wird der Marktgemeinde Gunskirchen je Objekt eine Verwaltungskostenpauschale, basierend auf der vermieteten Fläche vorgeschrieben. Diese Verwaltungskostenpauschale kann als wesentlicher Einnahmefaktor angesehen werden.

Sämtliche derzeit verfügbare Daten sind in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2016 der VFI & Co KG verarbeitet.

Kontokorrentkredit

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wird die VFI & Co KG für das Finanzjahr 2016 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG einen Kontokorrentkredit in der Höhe von € 100.000,00 eingehen. Dabei wurden der VFI & Co KG ähnliche Konditionen wie bei der Marktgemeinde Gunskirchen geboten. Der Kontokorrentkredit wurde mit einer Laufzeit von 1 Jahr ausgestattet.

II. Schuldenmanagement

Bezeichnung	Darlehensrest per 1.1.2017	Zugang VA 2017	Tilgung VA 2017	Endstand 31.12.2017
<i>Schulden nach Projekten</i>				
Amtsgebäude	320.200	-	29.000	291.200
FF-Fernreith	64.400	-	6.700	57.700
Sanierung VS/HS	747.700	-	78.700	669.000
Sanierung VS/HS	72.100	-	4.000	68.100
Sanierung VS/HS	99.400	-	9.200	90.200
Sanierung VS/HS, Altdarlehen	137.700	-	22.600	115.100
Kindergarten II	-	-	-	-
Schülerhort	-	-	-	-
Zwischensumme	1.441.500	-	150.200	1.291.300
<i>Zwischenfinanzierungsdarlehen</i>				
Amtsgebäude	-	-	-	-
FF-Fernreith	-	-	-	-
Sanierung VS/HS	-	-	-	-
Sanierung VS/HS	-	-	-	-
Krabbelstube	-	-	-	-
Schülerhort	-	-	-	-
Zwischensumme	-	-	-	-
Gesamtsumme	1.441.500	-	150.200	1.291.300

Zur Finanzierung der oben angeführten Vorhaben werden durch das Amt der OÖ Landesregierung Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel gewährt. Bis zum tatsächlichen Einlagen dieser Mittel werden die angefallenen Kosten durch Aufnahme von Zwischenfinanzierungsdarlehen abgedeckt. Diese Darlehen werden Zug um Zug mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel ausfinanziert. Weitere Darlehensaufnahmen sind im Finanzjahr 2016 nicht geplant.

III. Projekthaushalt

Der Projekthaushalt sieht Einnahmen in Höhe von € 802.300,00 und Ausgaben in Höhe von € 802.300,00 vor.

A) Projekte:

Bauvorhaben		Einnahmen	Ausgaben	+ Überschuss - Abgang
1630	Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen	35.000	0	35.000
2102	Volks- und Hauptschule Sanierung	0	0	0
2103	Volks- und Hauptschule Erweiterung VS	428.600	82.000	346.600
2406	Kindergarten II - Neubau	0	0	0
24081	Kindergartenadaptierung Sanitärumbau	0	0	0
24082	Kindergartenadaptierung Innenhof	0	0	0
2501	Schülerhort Um- und Zubau	0	0	0
6170	Bauhofsanierung Gebäude	5.000	5.000	0
9102	Zwischenfinanzierung VS/HS-Sanierung	0	0	0
9103	Zwischenfinanzierung RL-Verwaltung	0	0	0
9104	Zwischenfinanzierung VS-Erweiterung	0	346.600	-346.600
9105	Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen	0	35.000	-35.000
9140	Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung	183.000	183.000	0
91401	Beteiligungen/Tilgungen	150.700	150.700	0
Summe		802.300	802.300	0

B) Mittelherkunft Projekte:

0100	Veräußerung Gebäude	
2980	Rücklagenentnahme	
3460	Zwischenfinanzierung Projekte	
3460	Darlehensaufnahmen	
8700	Kapitaltransferzahlungen vom Bund	
8720	Kapitaltransferzahlungen von Einlage von LZ-Mittel	
8721	Kapitaltransferzahlungen von Einlage von BZ-Mittel	
8723	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden	468.600
8724	Einlage Arbeitsleistungen Gemeinde	
871000	Kapitaltransferzahlungen vom Land - LZ	
871010	Kapitaltransferzahlungen vom Land Schulbau - LZ GTS	
8620	LTZ Liquiditätszuschuss	150.700
8920	Neutralisierung Abschreibung	132.400
9600	Gewinn/Verlust	50.600
9600	Gewinn/Verlust; Projektfinanzierung	
Summe		802.300

C) Folgende Darlehensaufnahmen sind geplant:

Es sind keine Darlehensaufnahmen im Finanzjahr 2017 geplant.

D) Projekthaushalt - Vorhabensbegründungen

Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen

+ Überschuss € 35.000,00

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen eine Gefahren- und Entwicklungsanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die derzeitige Feuerwehrstätte der Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen einer Sanierung und Erweiterung bedarf. Durch den Um- und Zubau auf der bestehenden Liegenschaft soll einerseits eine Trennung zw. dem Schmutzbereich (jener Bereich für die Fahrzeuge und sonstige technische Ausstattung) und andererseits dem Sozial- und Verwaltungsbereich erfolgen.

Die derzeitige Einstellhalle soll für den Sozial- und Verwaltungsbereich umfunktioniert werden. Die Sanitäranlagen und der Umkleebereich soll in einen Damen- und Herrenbereich unterteilt werden. Im neugeschaffenen Zubau werden die Garage mit 3 Einstellplätzen, die Atemschutzwerkstätte, eine sonstige Werkstätte und Lagerflächen untergebracht. Neben der Schaffung einer zeitgemäßen Gebäudeinfrastruktur für die Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen soll ebenfalls eine energetische Sanierung erfolgen.

Bausumme:	€1.496.900,00
Realisierungszeitraum:	2017 - 2018
Finanzierungszeitraum:	2017 - 2021
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2017 sind keine Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2017 sind Einnahmen in der Höhe von € 135.000,00 in Form von Eigenmitteleinlage der Marktgemeinde Gunskirchen vorgesehen.

Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule	+ Überschuss €346.600
--	------------------------------

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidnungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden. Mit den derzeitig zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden und soll laut einer Planstudie vom Architekturbüro Team M (Architekt Steinlechner) der südliche Teil des Volksschultraktes aufgestockt und im Innenhof ein zusätzlicher Bereich für die Garderoben geschaffen werden.

Bausumme:	€1.425.000,00
Realisierungszeitraum:	2012 - 2017
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2020
Finanzierungsplan:	IKD-2014-6631/13-Sec
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2017 sind Ausgaben in der Höhe von € 82.000,00 für die Erweiterung der Volksschule vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2017 sind Einnahmen in der Höhe von € 428.600,00 vorgesehen, davon € 346.600,00 Eigenmitteleinlage der Marktgemeinde Gunskirchen.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Wie bereits beim Vorhaben VS-Erweiterung beschrieben, werden insgesamt gesehen vermehrt Kinderbetreuungsplätze benötigt. Um diesen Bedarf abdecken zu können, bedarf es der Begründung eines neuen Kindergartenstandortes. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die dafür benötigten Grundstücke im Ortsteil Straß bereits erworben.

Bausumme:	€2.270.000,00
Realisierungszeitraum:	2018-2020
Finanzierungszeitraum:	2018-2021
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben**Ausgaben:**

Im Finanzjahr 2017 sind keine Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2017 sind keine Einnahmen vorgesehen.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Schülerhort Um- und Zubau ist bautechnisch weitestgehend abgeschlossen und wurde der Marktgemeinde Gunskirchen ein modernes Gebäude zum Betrieb eines 5-gruppigen Schülerhortes übergeben. In den nächsten Jahren werden seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die zur Realisierung des Vorhabens zuerkannten Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel eingebracht.

Bei diesem Vorhaben ist der Einbau der Krabbelstube im bestehenden Kindergartengebäude enthalten und wurden diesbezüglich explizit Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse in der Höhe von jeweils € 20.000,00 ausgewiesen. Die Adaptierung der Krabbelstube soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und wurden Kosten von € 60.000,00 angenommen.

Bausumme:	€1.315.688,00
Realisierungszeitraum:	2012-2016
Finanzierungszeitraum:	2012-2016
Finanzierungsplan:	IKD (Gem)-311429/517-2012-Pür
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben**Ausgaben:**

Im Finanzjahr 2017 sind keine Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2017 sind keine Einnahmen vorgesehen.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Gebäude des Bauhofs in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Gebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden.

Bausumme:	€775.800,00
Realisierungszeitraum:	2013-2017
Finanzierungszeitraum:	2013-2017
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2017 sind Ausgaben in der Höhe von €5.000,00 vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2017 sind Einnahmen in der Höhe von € 5.000,00 an Eigenmittel der Marktgemeinde Gunskirchen vorgesehen.

Zwischenfinanzierung Rücklagenverwendung

Marktgemeinde Gunskirchen; VS Erweiterung

- Fehlbetrag €346.600,00

Eine detaillierte Beschreibung über die Art und Weise der Zwischenfinanzierung wurde bereits unter Punkt 2 dargelegt. Die eingebrachten Rücklagenbestände (Wasserversorgungsanlage) wurden zuerst zur Finanzierung des Vorhabens Schülerhort Um- und Zubau verwendet und sollen nunmehr zur Finanzierung des Vorhabens Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule, verwendet werden. Durch das Einlangen von Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen bis zum Finanzjahr 2020 werden die Rücklagenbestände sukzessive aufgefüllt.

Zwischenfinanzierung Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen

- Fehlbetrag €35.000,00

Eine detaillierte Beschreibung über die Art und Weise der Zwischenfinanzierung wurde bereits unter Punkt 1 dargelegt. Die eingebrachten Rücklagenbestände (Abwasserbeseitigungsanlage) sollen zur Finanzierung des Um- und Zubaus FF Gunskirchen verwendet werden. Durch das Einlangen von Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen bis zum Finanzjahr 2020 werden die Rücklagenbestände sukzessive aufgefüllt.

Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung

ausgeglichen

Bei diesem Vorhaben wird einerseits der in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung entstandene Verlust verrechnungstechnisch dargestellt und andererseits die errechnete AfA der einzelnen Vorhaben verbucht.

Hinweis:

In der Vergangenheit wurde die AfA in einem Durchlaufkonto geparkt. Die in der Vergangenheit dargestellten Abschreibungen wurden beim Abschluss des Geschäftsjahres 2011 zur Gänze auf die neu geschaffene Haushaltsstelle umgebucht.

Beteiligungen/Tilgungen

ausgeglichen

Wie bereits bei der vorangegangenen Beschreibung erwähnt, findet die Tilgung der Darlehen der einzelnen Projekte im so genannten Projekthaushalt statt. Durch die geänderte Darstellung der AfA wird die Errechnung des unbedingt notwendigen Liquiditätszuschusses erleichtert.

Die Mitglieder des Finanzausschusses der Marktgemeinde Gunskirchen haben sich in ihrer Sitzung am 1. Dez. 2016 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. „Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - ordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2017 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.
2. Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - außerordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2017 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **„Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - ordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2017 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Einnahmen/Ausgabenrechnung der VFI & Co KG - außerordentlichen Voranschlag - des Finanzjahres 2017 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

10. VFI & Co KG, Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Allgemeines zur Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Die Konzeption der VFI & Co KG ermöglicht es der Marktgemeinde Gunskirchen, den Vorsteuerabzug auch im Hoheitsbereich zu sichern. Der größte Nutzen entsteht natürlich aufgrund der Umsatzsummen bei der Verwirklichung von konkreten Bauprojekten, welche bei Abwicklung auf Gemeindeebene aufgrund ihres hoheitlichen Charakters nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen würden.

Die Kosten für die Bauvorhaben können erheblich gesenkt werden. Umsatzsteuerrückflüsse durch die Miete sind gering und direkt abhängig von der Höhe der Bedarfszuweisungen und Landzuschüsse.

Alte Rechtslage:

Die Optierungsmöglichkeit in der Steuerfreiheit nach 10 Jahren ist zusätzlich eine Absicherung des Vorsteuervorteils. Bei einem verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Steuerungsinstrument sinkt der 20%-ige Umsatzsteuervorteil durch die im Nachhinein abzuführende Umsatzsteuer aus Mietentgelten und der Verwaltungskostenpauschale auf ca. 13% bis 15%.

Neue Rechtslage:

Das erste Stabilitätsgesetz 2012 (Sparpaket) wurde am 31. März 2012 mit BGBl. I, Nr. 22/2012 kundgemacht. Viele der darin enthaltenen Bestimmungen dienen zur Budgetkonsolidierung und auch der Bereich der Umsatzsteuer ist davon betroffen. Dies betrifft vor allem die Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes von 10 auf 20 Jahren. Eine ev. Berichtigung des Vorsteuerzeitraumes ist daher künftig in Zwanzigstelbeträgen durchzuführen, sofern eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht. Dies betrifft vor allem alle neuen Projekte der VFI & Co KG.

In Zeiten der Mittelknappheit ist die VFI & Co KG das Instrument zur Finanzoptimierung. Aufgrund der direktproportionalen Vorteilsschöpfung bei hohen Bedarfszuweisungsanteilen wird die Marktgemeinde Gunskirchen mit Ihrer schwierigen Finanzstruktur eine jener Körperschaften sein, die größtmöglichen finanziellen Nutzen aus dieser Gesellschaft ziehen wird können.

Mit der Ausgliederung nachstehend angeführter Gemeindeimmobilien wurde der Finanzoptimierung Rechnung getragen:

- Amtsgebäude
- FF Gunskirchen
- FF Fernreith
- Volks- und Hauptschule
- Kindergarten
- Schülerhort
- Schülerausspeisung
- Bauhöfe

Die bestmögliche Ausnutzung der steuer- und handelsrechtlichen Bestimmungen gibt der Marktgemeinde Gunskirchen in Zukunft mehr Spielraum.

Formelles und Informelles

Gründungsbeschluss:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 2005 an der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG als Kommanditistin mit einem Stammkapital von € 1.000,00 beteiligt.

Aufgabenübertragung:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2005 wurde die Aufgabe „Errichtung und Verwaltung von Volks- und Hauptschulen und mit Beschluss vom 21. Juli 2005 „Errichtung und Verwaltung von Kindergärten, Schülerhorten und Schülerausspeisungen“ und mit Beschluss vom

15. Dez. 2005 die „Errichtung von Amtsgebäuden“ und mit Beschluss vom 29. März 2012 die „Errichtung und Verwaltung von Feuerwehrzeugstätten und Gemeindebauhöfen“ an die VFI & Co KG übertragen bzw. eingebracht.

Einbringung von Liegenschaften:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 21. Juli 2005 der Einbringung der Volks- und Hauptschule, des Kindergartens und des Schülerhortes, Schülerausspeisung und der FF Fernreith zugestimmt. Mit Beschluss vom 16. Feb. 2006 wurde die Einbringung des Amtsgebäudes vollzogen. Weiters wurden mit Beschluss vom 29. März 2012 die Einbringung des Gemeindebauhofes und der FF Gunskirchen durchgeführt.

Um zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten zu haben, wurde zur Organisation der Buchhaltung das für Gemeinden verpflichtende kamerale System gewählt. Im Zuge der Umstellung der Gemeindebuchhaltung von KIM auf k5 wurde auch die Buchhaltung der KG auf k5umgestellt. Die Auswertungen, wie Budgetierung und mittelfristige Finanzplanung kann den Kollegialorganen weiterhin in gewohnter Form präsentiert werden. Der Jahresabschluss erfolgt in Form der Gewinn- und Verlustrechnung und letztendlich als Bilanz.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden damit „mehr“ als erfüllt.

Die mittelfristige Finanzplanung wird in gewohnter Weise um ein Jahr ergänzt und umfasst somit 5 Planungsjahre (Voranschlagsjahr + 4 weitere MFP-Perioden).

ERFOLG

Die steuerschonende Umsetzung von Investitionen, vor allem im Hoheitsbereich, zeigt sehr deutlich das finanzielle Potential, dass durch die VFI & CO KG frei gesetzt wurde.

Von 2005 bis 2016 konnte die VFI & Co KG einen Vorsteuervorteil von ca. € 1.059.000,00 erwirtschaften.

Änderung des Rechtsformzusatzes

Gemäß § 907 Abs. 4 Zif. 3 UGB wurde der Rechtsformzusatz „KEG“ auf „KG“ geändert. Die VFI & CO KG hat mit Schreiben vom 26. Feb. 2007 einen Antrag auf Änderung des Firmenwortlautes gem. § 7 UGB eingebracht und wurde diesem Antrag mit Beschluss des Landesgerichtes vom 2. März 2007 stattgegeben.

Rechtlicher Hintergrund

(Auszug aus dem Leitfaden für Facility-Management des Österreichischen Städtebundes)

Die Verwaltungspraxis, wonach die Vermietung von Grundstücken durch die Körperschaft öffentlichen Rechts als unternehmerische Tätigkeit – mit entsprechendem Vorsteuerabzug – bereits dann gilt, wenn ein bloß die Betriebskosten deckendes Entgelt verrechnet wird, kann auf die ausgegliederten Rechtsträger nicht übertragen werden (ausdrücklich UStR 2000 Rz 274).

Werden Liegenschaften von Gemeinden (oder anderen Gebietskörperschaften) in einen eigenen Rechtsträger des Privatrechts (z.B. KG, KEG, GmbH) ausgegliedert und wieder an die Gemeinde oder an einen Dritten vermietet oder verpachtet, wird für Zwecke der Umsatzsteuer ein Miet(Pacht)verhältnis zwischen dem ausgegliederten Rechtsträger und der Gebietskörperschaft oder dem Dritten nach Aussage des Bundesministeriums für Finanzen nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt (UStR 2000 Rz 274):

- Die Gebietskörperschaft ist am ausgegliederten Rechtsträger zu mehr als 50 Prozent beteiligt;
- nur die Errichtung und Überlassung von Gebäuden fällt darunter, nicht hingegen Straßen, Plätze oder Ortsbildgestaltungen (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu „§ 2 UStG)
- im Rahmen der Ausgliederung wird das Grundstück in das Eigentum des ausgegliederten Rechtsträgers übertragen. Dabei ist nach Auffassung des BMF nur die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums angesprochen. Die Einräumung von Baurechten oder Superädifikatsverträgen wäre demnach unzulässig (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu § 2 UStG). Allerdings kann das Erfordernis der Übertragung des Eigentums nur dann gelten, wenn die Liegenschaft bisher im Eigentum der ausgliedernden Gebietskörperschaft steht oder angekauft werden soll. Soll das Gebäude auf einem Grundstück errichtet werden, das im Eigentum eines Dritten (z.B. Pfarre) steht, darf die Errichtung durch den ausgegliederten Rechtsträger auf Grundlage eines Baurechts- oder Superädifikatsvertrages der Anerkennung des Mietverhältnisses mit der Gebietskörperschaft oder einem Dritten nicht entgegenstehen. Ein von der Gebietskörperschaft verschiedener Rechtsträger kann nämlich nicht zum Verkauf seines Grundstückes gezwungen werden (Pitz, Vermietung von Grundstücken durch ausgegliederte Rechtsträger – Aktuelle Entwicklungen, RFG 2004, 153);

- das Entgelt übersteigt die Betriebskosten im Umfang der §§ 21 bis 24 MRG zuzüglich einer jährlichen AfA-Komponente.

Als AfA-Komponente pro Jahr sind mindestens 1,5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich aktivierungspflichtige Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen anzusetzen.

Bei der Übertragung (Ausgliederung) eines bereits bestehenden Gebäudes sind pro Jahr mindestens 1,5 Prozent des Wertes anzusetzen, der einkommenssteuerrechtlich als AfA-Bemessungsgrundlage gilt (damit nur Gebäudewert, ohne Grundanteil, weil Grund mangels Wertverzehr nie zur AfA-Bemessungsgrundlage gehört).

Soweit für die übertragene Liegenschaft kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte, ist mindestens der gesamte Einheitswert der übertragenen Liegenschaft anzusetzen. Der „gesamte Einheitswert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass – im Gegensatz zum Ansatz des einkommenssteuerlich maßgeblichen Wertes – bei Ansatz des Einheitswertes der Anteil für Grund und Boden nicht ausgeschieden werden darf. Konnte für die ausgegliedert Liegenschaft in der Vergangenheit ein Vorsteuerabzug teilweise geltend gemacht werden, ist nach Auffassung des BMF (USt-Protokoll 2004 vom 6.10.2004 zu § 2 UStG) bei der Ermittlung des für die Berechnung der AfA-Komponente maßgeblichen Wertes eine Aufteilung vorzunehmen:

- soweit ein Vorsteuerabzug nicht vorgenommen werden konnte: Ansatz des anteiligen Einheitswertes
- soweit ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden konnte: Ansatz des anteiligen einkommenssteuerlich maßgeblichen Wertes

Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich aktivierungspflichtigen Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die dem Erwerber für diese übertragenen Gebäude entstehen, ist zusätzlich eine AfA-Tangente pro Jahr von mindestens 1,5 Prozent dieser Kosten bzw. Aufwendungen anzusetzen.

Festsetzung der Mieten

Die Mieten wurden unter Bedachtnahme auf den Inhalt der Erledigung der Finanzamtsanfrage festgelegt. Neue Verträge werden regelkonform erstellt. Änderungen an Gebäuden ergeben einen Anpassungsbedarf bei den Bestandsverträgen. Die Verträge werden zeitgerecht geändert. Zudem muss seit 2010 eine Verwaltungskostenpauschale pro m² vermieteter Fläche eingehoben werden. Diese beträgt ab 1. Jänner 2012 €3,25 pro m² vermieteter Fläche.

Vermögenswerte

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mittels Einbringungsvertrag das Eigentum an der Volks- und Hauptschule, Kindergarten, Schülerhort, Schülerspeisung, FF Fernreith, FF Gunskirchen, Bauhof und Amtsgebäude an die VFI & CO KG übertragen. Die durch die VFI & CO KG adaptierter oder neu errichteter Gebäude wurden mit den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten aktiviert.

Einnahmen- /Ausgabenentwicklung der Mittelfristigen Finanzplanung

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Mittelfristigen Finanzplanung teilt sich in folgende, wesentliche Bereiche auf:

	Einnahmen	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
-82400	Mietentgelte	130.000	130.000	132.400	132.400	132.400
-82401	Mietentgelt Garage	0	0	0	0	0
-82410	Betriebskosten	110.600	110.900	110.200	111.500	110.200
-82420	Betriebskosten Verwaltungskostenpauschale	56.300	57.100	57.000	57.200	57.000
-96000	Gesellschafterzuschuss (Gewinn/Verlustkonto)	0	0	0	0	0
-82900	sonstige Einnahmen	1.600	1.600	1.500	1.500	1.500
-82300	Habenzinsen	500	500	500	500	500
	Summe	299.000	300.100	301.600	303.100	301.600
	Ausgaben					
-04200	Amtsausstattung	0	0	0	0	0
-65000	Zinsen f. Darlehen und Geldverkehrsspesen	2.700	2.600	2.300	2.200	1.900
-65700	Buchungs- und Bankspesen	500	500	500	500	500
-71000	Öffentliche Abgaben, KEST	10.900	10.900	10.900	10.900	10.900
-65200	Sollzinsen/Geldverkehr	200	200	200	200	200
-45100	Brennstoffe	0	1.300	0	1.300	0
-45500	Chemische u. sonst.artverw.Mittel	400	400	400	400	400
-61400	Instandhaltung von Gebäuden	14.100	13.600	13.600	13.600	13.600
-61900	Instandhaltung sonst.Anlagen u.Sonderanlagen	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
-61300	Instandhaltung v.sonst.Grundst.Einrichtgn.	300	300	300	300	300
-61800	Instandhaltung der Amtsausstattung	6.200	5.700	5.700	5.700	5.700
-67000	Versicherungen	13.100	13.100	13.700	13.700	13.700
-71100	Geb.f.Benützg.v.Gde.Einrichtgn.-u.Anlagen	46.400	46.400	46.400	46.400	46.400
-72800	Entgelt f.sonst.Leistgn.v.Gew.Betr.u.Firmen	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300
-72810	Entgelt f.sonst.Leistgn.,Leistgn.Marktgde.Gunsk.	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200
-07000	EDV Software	0	0	0	0	0
-45600	Büromaterial	100	100	100	100	100
-45700	Druckwerke	0	0	0	0	0
-63000	Porto	0	0	0	0	0
-64200	Beratungs- u. Rechtsanwaltskosten	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
1/9140	Lohnkosten (verdichtet)	0	0	0	0	0
-72900	sonstige Ausgaben	100	100	100	100	100
-45900	sonst. Verbrauchsgüter	600	600	600	600	600
-40000	geringw.Wirtsch.Güter, Materialien, Ers.Teile	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
-68000	Anlagenabschreibung/ AfA	132.400	132.400	134.800	134.800	134.800
-96000	Gewinn, Verlust	50.600	51.500	51.600	51.900	52.000
	Summe	299.000	300.100	301.600	303.100	301.600

Vorhaben, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind:

Projekte:

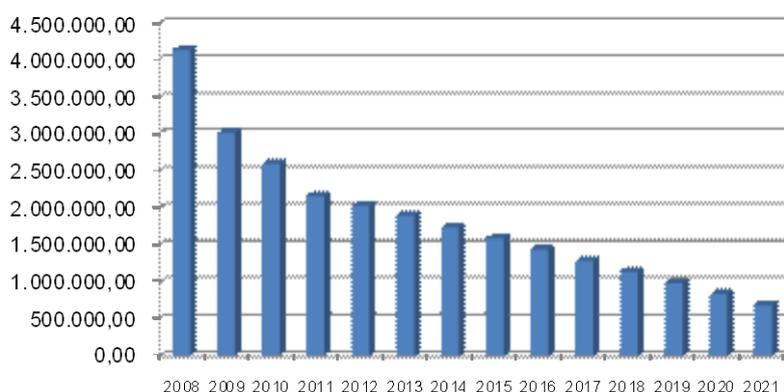
- Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen
- Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule
- Kindergarten II Neubau
- Schülerhort Um- und Zubau
- Bauhofsanierung Gebäude
- Zwischenfinanzierung Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule
- Zwischenfinanzierung Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen
- Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung
- Beteiligungen

In der Mittelfristigen Finanzplanung der VFI & Co KG wurden die Vorhaben „Errichtung eines neuen Kindergartens“, „Volks- und Hauptschule; Erweiterung Volksschule“ und „Bauhofsanierung Gebäude“ aufgenommen. Die Vorhaben sind durch die bereits durchgeführte Aufgabenübertragung möglich und können somit durch die VFI & CO KG durchgeführt werden. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat lediglich konkrete Daten und Angaben bzw. konkrete Vorstellungen betreffend der neuen Vorhaben der VFI & CO KG zu übermitteln, um in weiterer Folge das Projekt nach den Wünschen der Marktgemeinde Gunskirchen zu entwickeln.

Bezeichnung Vorhaben	Überschuss Fehlbetrag	2017	2018	2019	2020	2021
Freiwillige Feuerwehr Gunskirchen	Einnahmen	35.000	250.700	468.800	440.000	302.400
	Ausgaben	0	1.496.900	0	0	0
	Ü/F	35.000	-1.246.200	468.800	440.000	302.400
Volks- und Hauptschule; Erweiterung VS	Einnahmen	428.600	413.400	406.200	133.800	0
	Ausgaben	82.000	0	0	0	0
	Ü/F	346.600	413.400	406.200	133.800	0
Kindergarten II Neubau	Einnahmen	0	25.000	1.075.000	1.030.000	140.000
	Ausgaben	0	25.000	1.075.000	1.170.000	0
	Ü/F	0	0	0	-140.000	140.000
Kindergartenadaptierung Innenhof	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0	0
Schülerhort Um- u. Zubau	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0	0
Bauhofsanierung Gebäude	Einnahmen	5.000	120.000	0	0	0
	Ausgaben	5.000	120.000	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0	0
Zwischenfinanzierung VS Erweiterung	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	346.600	413.400	406.200	133.800	0
	Ü/F	-346.600	-413.400	-406.200	-133.800	0
Zwischenfinanzierung FF Gunskirchen	Einnahmen	0	1.496.900	0	0	0
	Ausgaben	35.000	250.700	468.800	440.000	302.400
	Ü/F	-35.000	1.246.200	-468.800	-440.000	-302.400
Beteiligungen/Neutralisierung Abschreibung	Einnahmen	183.000	183.900	186.400	186.700	186.800
	Ausgaben	183.000	183.900	186.400	186.700	186.800
	Ü/F	0	0	0	0	0
Beteiligungen Tilgungen	Einnahmen	150.700	152.400	153.500	155.200	166.600
	Ausgaben	150.700	152.400	153.500	155.200	166.600
	Ü/F	0	0	0	0	0
Gesamtsumme		0	0	0	-140.000	140.000

Darlehensentwicklung

2008	4.134.920
2009	3.017.488
2010	2.597.713
2011	2.165.958
2012	2.033.510
2013	1.897.800
2014	1.740.500
2015	1.592.400
2016	1.441.500
2017	1.291.300
2018	1.140.800
2019	990.100
2020	839.000
2021	687.700



Die Mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum 2017 bis 2021 ist im Bereich der Einnahmen-/Ausgabenrechnung ausgeglichen. Dies konnte jedoch nur dadurch erzielt werden, dass bei der Einnahmen-/Ausgabenrechnung auch entsprechende Gesellschafterzuschüsse veranschlagt wurden. Die Projektfinanzierung konnte nur deshalb ausgeglichen werden, da die angenommenen Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse zeitnah dem jeweiligen Projekt zugeordnet wurden. Sollten die veranschlagten Zuschüsse jedoch nicht zeitgerecht eintreffen, so hat die Marktgemeinde Gunskirchen Maßnahmen einzuleiten, um die Liquidität der VFI & CO KG zu gewährleisten. Dies könne mit der Aufnahme von Zwischenfinanzierungsdarlehen erfolgen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben dies ermöglichen. Alternativ könne auch ein inneres Darlehen durch die Marktgemeinde Gunskirchen aus ihren Rücklagenbeständen zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in ihrer Sitzung am 1. Dez. 2016 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2017 – 2021 der VFI & Co KG in der vorliegenden Fassung wird zur Kenntnis genommen.“

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2017 – 2021 der VFI & Co KG in der vorliegenden Fassung wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Freiwillige Feuerwehren; entgeltliche Einsatzleistungen und entgeltliche Beistellung von Geräten – Tarifordnung 2017

Bericht: (Bgm. Josef Sturmair)

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dez. 2009 die Tarifordnung der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen.

Das Landes-Feuerwehrkommando hat in Zusammenarbeit mit dem Amt der OÖ Landesregierung eine neue Feuerwehrtarifordnung 2016 entworfen. Diese gliedert sich nunmehr in 2 Teile:

1. Feuerwehr-Gebührenordnung (Allgemeine Bestimmungen)
2. Feuerwehr-Tarifordnung (Anlage 1)

Die Feuerwehr-Gebührenordnung sieht vor, dass die erbrachten Einsatzleistungen in einer Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit aufgehen können. Unter der Gebührenfreiheit versteht man jene Einsatzleistungen, die die Feuerwehren zur Abwendung einer Brandgefahr oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erbringen.

Eine Gebührenpflicht besteht insofern für technische Hilfeleistungen, die von der Feuerwehr erbracht werden, wenn nicht aufgrund des § 3 der Feuerwehr-Gebührenordnung eine Gebührenfreiheit anzuwenden ist.

Diesbezüglich hat die Marktgemeinde Gunskirchen für die Feuerwehren in ihrem Pflichtbereich eine Feuerwehr-Gebührenordnung (Allgemeine Bestimmungen) und eine Feuerwehr-Tarifordnung (Anlage 1) zu erstellen.

Die Feuerwehr-Tarifordnung 2016 der Landes-Feuerwehrleitung und die darin enthaltenen Tarife und Entgelte wurde am 28.06.2016 von der Landes-Feuerwehrleitung beschlossen. Die Berechnung der Entgelte basiert einerseits auf den aktuellen Kosten für die Einsatzgeräte, andererseits wurde auch ein adäquater Personalkostenersatz ermittelt.

FREIWILLIGE FEUERWEHREN

Gebührenordnung 2017 (Allgemeine Bestimmungen)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dez. 2016 mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014 und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmateriale, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Bestellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

- (2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

- (3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrüstung bemisst.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.
- (2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (z.B. Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.
- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

- (9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.
- (10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.
- (2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 15. Dez. 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

FREIWILLIGE FEUERWEHREN

Tarifordnung 2016 (Anlage 1)

(Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen)

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 12 Std.
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten. Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 3 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-mannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 3	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.03	Motorzille,	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Trierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falldruckbehälter 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falldruckbehälter 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsschutz	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsschutz Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
12.01	Wohnungsöffnung	65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss je Monat	58,00
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	21,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	45,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ²
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ³
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die neue Feuerwehr-Gebührenordnung (Allgemeine Bestimmungen) und die neue Feuerwehr-Tarifordnung 2017 werden zum Beschluss erhoben. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. Dez. 2009 außer Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Teilnahme an der interkommunalen Stadt - Umlandkooperation

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit

Die **Stadt Wels** und die mit ihr in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden **Gemeinden Buchkirchen, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Marchtrenk, Schleißheim, Steinhaus, Thalheim bei Wels und Weißkirchen an der Traun** beabsichtigen, zur Stärkung ihrer stadtreionalen Wettbewerbsfähigkeit, zur effizienteren Aufgabenerfüllung und zur Weiterentwicklung eines attraktiven Lebensraumes für die Bevölkerung, die wechselseitige interkommunale Zusammenarbeit aufzubauen bzw. zu erweitern und zu vertiefen. Dies soll insbesondere durch die gemeinsame Planungsarbeit in folgenden Bereichen ihren Niederschlag finden:

- **Allgemeine stadtreionale Strategiefelder** (Wirtschaft, Ökologie, Klima, Demografie, Soziales)
- **Raumspezifische stadtreionale Strategiefelder** (Räumliches Leitbild)

Umsetzungsschritte

In einer **ersten Phase** der Zusammenarbeit sollen folgende konkrete Schritte mit Unterstützung der Regionalmanagement OÖ GmbH gesetzt werden:

Gründung eines interkommunalen Beschlussgremiums (Stadtregionales Forum) entsprechend den Vorgaben, die sich aus dem EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 ergeben (interne Richtlinie des Landes Oberösterreich für die Investitionsprioritäten 4e und 6e sowie die Mustergeschäftsordnung des Stadtregionalen Forum)

Nutzung der Förderungsmöglichkeiten aus dem EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 durch Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Projekten. Diese umfassen die

- **Erarbeitung einer Stadtregionalen Strategie** (allgemeine und raumspezifische Strategiefelder) und
- daraus abgeleitete **Umsetzungsprojekte**. Diese können dann beantragt und umgesetzt werden, wenn ein Großteil der Stadtregionalen Strategie vorliegt und seitens des Landes auf Entsprechung der Vorgaben bestätigt wurde.

In einer **weiterführenden Phase** der Zusammenarbeit sollen, nach Beschlussfassung in einem interkommunalen Gremium, die Kooperation insbesondere politisch gefestigt und folgende weiterführende Schritte bearbeitet werden:

Beratung und Bewertung der Ergebnisse aller im Gebiet der Stadtumlandkooperation umgesetzten Projekte aus dem EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020

Etablierung bzw. Weiterführung eines Kooperationsmodells für die weiterführende, dauerhafte interkommunale Zusammenarbeit nach Abschluss der Projekte aus dem EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020

Aufteilung der Eigenkosten der Gemeinden für Stadtregionale Strategie

Die Kosten für die Erarbeitung der Stadtregionalen Strategie (allgemeine und raumspezifische stadtregionale Strategiefelder) gemäß EFRE-Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ werden auf **maximal 130.000 Euro** geschätzt. Es werden Fördermittel (EU- und Landesmittel) in Höhe von 85 % beantragt.

Die Kosten für die Erarbeitung eines Zusatzmoduls werden auf maximal 40.000 Euro geschätzt. Dafür werden Fördermittel in der Höhe von 90 % beantragt. Darüber hinaus wird eine Pauschale zur Abdeckung nicht förderfähiger Kosten in Höhe von **2.500 Euro** veranschlagt.

Die aufzubringenden Eigenkosten betragen voraussichtlich insgesamt **26.000 Euro**. Die fördertechnische Abwicklung und Vorfinanzierung erfolgen durch die Stadt Wels.

	max. Projektkosten	max. Fördersatz	max. Förderung	Verbleibende Eigenmittel
Erstellung stadtregionale Strategie	130.000 €	85 %	110.500 €	19.500 €
Erstellung Zusatzmodul	40.000 €	90 %	36.000 €	4.000 €
Projektpauschale (nicht förderfähige Kosten)	2.500 €	0 %	0 €	2.500 €
Summe	172.500 €		146.500 €	26.000 €

Für die Aufteilung der Eigenkosten wird folgender Finanzierungsschlüssel zwischen den beteiligten Gemeinden vereinbart:

- **Hälfte Stadt Wels**
- **Hälfte auf die beteiligten Umlandgemeinden nach Einwohnerschlüssel (Stand 1.1.2016)**

Dies ergibt bei o.g. Projektkosten inklusive Projektpauschale einen maximalen Eigenmittelan- teil pro beteiligter Gemeinde wie folgt:

Stadt Wels	13.000 €	(50,0 %)
Buchkirchen	1.352 €	(5,2 %)
Gunskirchen	1.950 €	(7,5 %)
Holzhausen	312 €	(1,2 %)
Krenglbach	1.014 €	(3,9 %)
Marchtrenk	4.316 €	(16,6 %)
Schleißheim	442 €	(1,7 %)
Steinhaus	676 €	(2,6 %)
Thalheim bei Wels	1.820 €	(7,0 %)
Weißkirchen an der Traun	1.118 €	(4,3 %)
Summe	26.000 €	(100 %)

Darüber hinaus gehende finanzielle Beteiligungen einzelner Gemeinden (etwa bei Um- setzungsprojekten aus dem EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020) werden gesondert vereinbart, und unterliegen nicht dem in diesem Punkt angeführten Kostenschlüssel. Nicht förderbare Kosten müssen von den beteiligten Gemeinden nach oben angeführtem Finanzierungsschlüssel getragen werden.

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko gibt bekannt, dass er sich die Aufgaben von LEWEL näher angeschaut habe und er diesen negativ gegenüber stehe. Schließlich sei ohnehin das derzeitige Förderungsmodell seitens der EU zu hinterfragen. In der Vergangenheit wurde außerdem diskutiert, dass eine Gründung nur dann sinnvoll erscheine, wenn alle Gemeinden mitwirken würden. Nun nehmen erst recht einige Gemeinden nicht daran teil. Schließlich sei es gerade für den Verteilungsschlüssel maßgeblich, dass alle Gemeinden mitmachen, zumal sich dieser ansonsten wieder verändere. Weiters seien seiner Meinung nach zu viele Plattformen installiert, wonach er dem Betrag von € 1.900.- skeptisch gegenüber stehe.

Fraktionsobmann Christian Kogler stimmt den Ausführungen von Gemeinderat Simon Zepko zu und hat ebenfalls Bedenken, wieder eine weitere Ebene zu gründen, da diese seiner Meinung nach nicht nötig sei. Die Kompetenzen seien ohnehin klar gesetzlich geregelt. Außerdem haben wir selbst sehr gute Sachbearbeiter angestellt, welche das nötige Fachwissen aufweisen.

Fraktionsobmann Dr. Leitner schließt sich den Vorrednern an und gibt ebenfalls seine Bedenken an der Gründung eines interkommunalen Beschlussgremiums bekannt. Schließlich seien wieder Personen an Projekten beschäftigt, die eventuell eine Förderung seitens der EU lukrieren, die wir ohnehin vorher an die EU abgeführt haben. Daher stehe er in manchen Punkten negativ der EU gegenüber. Schließlich könne ja auch zwischen den Gemeinden ein gewünschtes Projekt thematisiert werden, ohne dabei ein weiteres Gremium beschäftigen zu müssen.

Gemeinderat Christian Paltinger stimmt den Aussagen der Vorredner nicht zu und hat Bedenken darüber, dass über € 1.900.- diskutiert werde. Schließlich gehe es hierbei um EU-Gelder, die lediglich abgeholt werden müssten. Dabei gehe es in weiterer Folge um ein interregionales Konzept, wonach man durch engere Zusammenarbeit mehr erreichen könne. Daher stehe er dieser Teilnahme positiv gegenüber.

Gemeinderat Markus Schauer gibt bekannt, dass es ihm auch nicht um die € 1.900.- gehe, sondern vielmehr um die Abhandlung. Schließlich wird im Vorfeld ein hoher Geldbetrag an die EU überwiesen und in weiterer Folge nur ein Teil wieder in Form von Förderungen abgeholt. Vielleicht könne man auch darüber diskutieren, dass man im Vorfeld nicht so hohe Geldsummen an die EU überweist, um sich überhaupt dieses Prozedere zu ersparen. Schließlich könne man ja ohnehin auf Kommunalebene gut zusammenarbeiten ohne dabei ein weiteres Gremium zu beauftragen.

Gemeinderat Christian Paltinger antwortet, dass er grundsätzlich den Aussagen von Gemeinderat Markus Schauer zustimme, dennoch sollte man diesen Antrag nicht schlecht reden, sondern einen proaktiven Antrag stellen, damit vom Grundsatz her auch anders gelöst werden könne.

Gemeinderat Simon Zepko ergänzt, dass diese gesamten Plattformen auch seitens des Landes gefördert werden, wonach das Land selbst ihren Beitrag dazu leiste.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger schließt sich den Meinungen an, dass bei zusätzlicher Installation von Verwaltungsebenen keine Sinnhaftigkeit zu erkennen sei. Hierbei gehe es jedoch um ein Entwicklungskonzept. Schließlich wird gemeinschaftlich ein Konzept von den entsandten Vertretern erarbeitet und die gewünschten Projekte in weiterer Folge nur mittels einstimmigen Beschlusses umgesetzt. Schließlich stehe weder eine Verwaltung noch ein Geschäftsführer dahinter. Die Vertreter versuchen lediglich einen gemeinsamen Nenner zu finden, wonach Fördergelder lukriert werden können um gemeinsam ein Entwicklungskonzept zu errichten. Aus seiner Sicht profitiere am meisten Gunkirchen selbst, da die Stadtnähe besonders positiv zu betrachten sei.

Gemeinderat Christian Paltinger äußert den Wunsch, dass nicht nur Wohlfühlelemente eingebaut werden sollten, sondern auch Wirtschaftliche Faktoren berücksichtigt werden sollten. Dabei sollte speziell die Wirtschaftszone rundum Wels berücksichtigt werden.

Gemeinderat Simon Zepko fragt, wer von der Marktgemeinde Gunskirchen entsendet werde.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass Frau Vbgm. Christine Pühringer entsendet werde. Zu den Förderungen hält er fest, dass er auch danach trachte, dass diese größtmöglich abgeholt werden sollten, um die eigenen Ausgaben reduzieren zu können. Auch wenn wir keine Förderungen abholen, entrichten wir dennoch Zahlungen an die EU. Schließlich könne das System derzeit nicht verändert werden.

Fraktionsobmann Christian Kogler gibt bekannt, dass die Energie nicht für gemeindeübergreifende Projekte verschwendet werden sollte, sondern vielmehr für eigene Projekte im Gemeindegebiet von Gunskirchen umgesetzt werden sollte. Dabei spreche er gerade die geplanten Projekte an, um diese ehestmöglich umsetzen zu können.

Gemeinderat Peter Zirsch betrachtet ebenfalls die Lukrierung von EU- Fördergelder als wichtig. Aus diesem Grund stehe er dieser Teilnahme positiv gegenüber.

Gemeinderat Simon Zepko sagt, dass er der Meinung sei, dass für das E-Auto keine EU-Förderung lukriert werden konnte.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger antwortet, dass es sehr wohl Förderungen für den Ankauf dieses E-Autos gegeben habe, jedoch nicht seitens der EU.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- **Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Grundsatzvereinbarung zur interkommunalen Stadtumlandkooperation „Stadtregion Wels“ zu. In der „Stadtregion Wels“ kooperieren die Städte und Gemeinden: Wels (Kernstadt), Buchkirchen, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Marchtrenk, Schleißheim, Steinhaus, Thalheim bei Wels und Weißkirchen an der Traun.**
- **Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme am Stadtregionalen Forum der „Stadtregion Wels“ zu und entsendet als Stellvertreter/Stellvertreterin für den Bürgermeister.**
- **Weiters stimmt der Gemeinderat der Bereitstellung der finanziellen Eigenmittel laut vorliegender Grundsatzvereinbarung, inklusive des vereinbarten Finanzierungsschlüssels für die Erstellung der Stadtregionalen Strategie, zu.**

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Michael Holzleitner, Mag. Valentina Milicevic, GV Christian Schöffmann, Ing. Christian Paltinger, Ursula Buchinger, Friedrich Stinglmayr, Karl Gruber, Ing. Peter Zirsch, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, DI Markus Schauer BSc, Josef Wimmer, Mag. Gabriele Modl, Mag. Ronald Meisinger, Anita Huber, Mag. iur. Jörg Teufelberger, Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Simon Zepko

Nein-Stimmen:

Florian Weidringer, Markus Angermayr, Christian Kogler, Tina Schmidberger, Dr. Gustav Leitner

Stimmenthaltungen:

DI Markus Schauer BSc, Jutta Wambacher, Christian Renner, Martin Höpoltseger, Ilse Holoubek, Klaus Wiesinger

13. Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft im Baurecht mit umliegenden Gemeinden

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die professionelle Erledigung des Baurechtes stellt kleinere Gemeinden zunehmend vor ein Problem. Aufgrund der notwendigen Spezialisierung ist es ihnen nicht möglich durch die knappe Personalbesetzung eine rechtlich einwandfreie Bearbeitung des Baurechtes zu garantieren.

Derzeit gibt es ja bereits eine Zusammenarbeit der Marktgemeinde Gunskirchen mit der Gemeinde Bachmanning. Diese Zusammenarbeit kann als sehr erfolgreich bezeichnet werden und sowohl die Bürger als auch die Mitarbeiter des Gemeindeamtes und die politische Vertretung der Gemeinde Bachmanning, könnten sich eine Abwicklung des Baurechtes ohne Unterstützung der Marktgemeinde Gunskirchen nicht mehr vorstellen.

In der Zwischenzeit wurde auch die Marktgemeinde Pichl bei Wels in Gunskirchen vorstellig und äußerte den Wunsch, dass auch hier eine Zusammenarbeit im Baurecht stattfinden sollte.

In Oberösterreich gibt es bereits eine Verwaltungsgemeinschaft, in welcher das Baurecht gemeinsam abgewickelt wird. Der Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall gehören insgesamt 5 Gemeinden an. (Die Vereinbarung über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft findet sich als Beispiel in der Anlage).

Bei einer gemeinsamen Besichtigung dieser Verwaltungsgemeinschaft mit der Marktgemeinde Pichl konnten bereits wertvolle Hinweise eingeholt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pichl bei Wels hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2016 eine Zusammenarbeit im Bereich des Bauamtes zwischen der Marktgemeinde Pichl bei Wels und der Marktgemeinde Gunskirchen grundsätzlich beschlossen.

Auch die Gemeinden Pennewang und Offenhausen haben durch ihre Bürgermeister das grundsätzliche Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich der Bauverwaltung bekundet.

Um die nächsten Schritte für die Umsetzung einer allfälligen Verwaltungsgemeinschaft einleiten zu können, müssen die betroffenen Gemeinden grundsätzlich den Willen zu einer Zusammenarbeit bekunden.

Aus Sicht der Marktgemeinde Gunskirchen wäre eine Verwaltungsgemeinschaft im Baurecht grundsätzlich durchaus zu begrüßen. Einerseits wird durch den Wunsch der anderen Gemeinden mit der Marktgemeinde Gunskirchen zusammenzuarbeiten dokumentiert, dass die Qualität der Arbeit offenbar einen sehr guten Ruf genießt. Andererseits könnte nach entsprechender personeller Ausstattung auch die zukünftige professionelle Abwicklung der Baurechtsangelegenheiten in der Marktgemeinde Gunskirchen abgesichert werden.

Von Seiten des Amtes wird dem Gemeinderat daher empfohlen, grundsätzlich einer Zusammenarbeit mit den angesprochenen Gemeinden zuzustimmen. Die operative Tätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft sollte mit Anfang 2018 beginnen. In der Zwischenzeit sind die entsprechenden Einzelheiten auszuverhandeln.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Renner stehe einer Gründung dieser Verwaltungsgemeinschaft positiv gegenüber, zumal dadurch das benötigte Fachpersonal besser eingesetzt werden

kann. Schließlich werden gerade die fachlichen Kompetenzen immer wichtiger. Weiters stehe er einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Pichl skeptisch gegenüber, zumal dort in der Vergangenheit auch Ungereimtheiten festgestellt wurden. Durch die Aufwertung der Marktgemeinde Gunskirchen stelle sich jedoch eine weitere Frage, ob man mit dem derzeitigen Personal das Auslangen findet. Daher fragt er, ob diesbezüglich bereits Pläne vorhanden sind, zumal nicht alle Tätigkeiten vom Schreibtisch aus erledigt werden können.

Gemeinderat Simon Zepko stellt fest, dass die Marktgemeinde Gunskirchen ohnehin im Baurecht selber genug zu tun habe und hält fest, dass leider ohne Beschluss die budgetären Maßnahmen im Vorfeld vorgenommen wurden. Außerdem sei eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pichl geografisch nicht vorteilhaft. Die Ausrichtung sehe er eher in Richtung Offenhausen und Pennewang. Weiters dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits einige Kooperationen in der Vergangenheit eingegangen wurden. Das Baurecht sehe er sehr umfangreich, wonach auch die nötigen personellen Ressourcen geschaffen werden sollten. Abschließend sei ihm wichtig, dass diese Zustimmung nicht speziell für die Gemeinde Pichl gelten dürfe, sondern als Ergebnis offen betrachtet werden müsse.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger gibt bekannt, dass ihm klar sei, dass nicht alle Aufgaben mit der bestehenden Mannschaft geschafft werden können. Trotzdem sollte zuerst eine genauere Analyse vorgenommen werden, wodurch im Vorfeld ein klarer politischer Wille erkennbar sein müsse, damit überhaupt dieses Thema begonnen werden kann.

Bgm. Josef Sturmair ergänzt, dass er vom Bürgermeister aus Pichl Herrn Doppelbauer angesprochen wurde, ob eine Kooperation gemacht werden könne. Weiters gibt er bekannt, dass Kooperationen vom Land her stark forciert werden. Aus diesem Grund wird eine Kooperation auch seitens des Landes OÖ als positiv erachtet.

Fraktionsobmann Christian Kogler fragt, wo man den Vorteil für die Marktgemeinde Gunskirchen sehe.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger hält fest, dass mit dem derzeitigen Personal zwar nicht das Auslangen gefunden werden kann. Aus diesem Grund könne er sich vorstellen, benötigtes Personal aufzunehmen um auch etwaige Krankenstandsvertretungen etc. leichter verkraften zu können. Außerdem könne man naturgemäß durch eine größere Mannschaft die Aufgaben leichter meistern. Bezüglich den angesprochenen Kosten könne Gunskirchen dennoch profitieren, zumal die Arbeitsstunden verrechnet werden.

Gemeinderat Peter Zirsch fragt nach, ob wir heute über eine Gründung abstimmen.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger antwortet, dass hierbei der Gemeinderat über eine grundsätzliche Zustimmung einen Beschluss fasst und in weiterer Folge die Gemeinde beauftragt wird, die näheren Details zu beleuchten. Ihm sei daher ein klares Bekenntnis sehr wichtig, da die weiteren Maßnahmen einen hohen Arbeitsaufwand mit sich ziehen.

Gemeinderat Peter Zirsch gibt bekannt, dass die Mitglieder im Prüfungsausschuss festgestellt haben, dass gerade die Gemeinde mit Kooperationen kein Geld verdiene, daher sei es seiner Meinung nach wichtig, dass die Gemeinde nicht nur auf den Kosten sitzen bleibe.

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass eine Kooperation mit der Gemeinde Bachmanning stundenweise abgerechnet werde. Hierbei wurde kein Personal aufgestockt, wodurch indirekt durch die Verrechnung der Stunden die Personalkosten sinken.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger ergänzt, dass Verwaltungsgemeinschaften klar mit Mitarbeitern definiert werden und die Personalkosten durch die Verrechnung der Stunden indirekt eingedämmt werden. Aus diesem Grund werden die Lohnkosten der eigenen Belegschaft indirekt durch andere Gemeinden mitfinanziert.

Gemeinderat Christian Paltinger fragt nach, ob wir Arbeitsstunden an andere Gemeinden verrechnen bzw. verkaufen.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger gibt bekannt, dass die Gesamtkosten aufgeteilt werden. Dies wird mit einem Betrag von beispielsweise 2 Euro je Einwohner festgelegt wie z.B. im Standesamtsverband und genau so sollte es auch im Bereich Baurecht von Statten gehen.

Gemeinderat Christian Paltinger hält daher fest, dass die Marktgemeinde Gunskirchen mit dieser Maßnahme dadurch auch Gelder lukrieren kann.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft im Baurecht mit umliegenden Gemeinden wird grundsätzlich zugestimmt und das Gemeindeamt mit der Einleitung konkreter Umsetzungsschritte beauftragt.

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Michael Holzleitner, Mag. Valentina Milicevic, GV Christian Schöffmann, Ing. Christian Paltinger, Ursula Buchinger, Friedrich Stinglmayr, Karl Gruber, Ing. Peter Zirsch, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, DI Markus Schauer BSc, Josef Wimmer, Mag. Gabriele Modl, Mag. Ronald Meisinger, Anita Huber, Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Simon Zepko, Dr. Gustav Leitner, Jutta Wambacher, Christian Renner, Martin Höpoltsecker, Ilse Holoubek, Klaus Wiesinger

Nein-Stimmen:

Mag. iur. Jörg Teufelberger

Stimmenthaltungen:

DI Markus Schauer BSc, Markus Angermayr, Christian Kogler, Florian Weidringer, Tina Schmidberger

14. Wasserversorgungsanlage Brunnen Au 2 –Anpassung der mit GR-Beschluss vom 4. Juli 2013 freiwillig zuerkannten Entschädigungssätze für Bewirtschaftungerschwernisse/ha und Jahr in der Schutzzone II und III an die gerichtlich festgesetzten Entschädigungssätze/ha und Jahr

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

15. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 7 „Heimstätte“

Ansuchen der Welser Heimstätte betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1034/2, KG. Straß (Krzg. Lambacher Straße / Dahlienstr. / Efeuistr.) im Ausmaß von ca. 6.005 m² von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet sowie Verkehrsfläche - Beschlussfassung

Mag. iur. Jörg Teufelberger erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Die Welser Heimstätte hat eine Teilfläche aus der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1034/2, KG. Straß, im Ausmaß von ca. 6.005 m² erworben und sollen hierauf eine Wohnanlage mit 25 Wohneinheiten sowie 3 Doppelwohnhäuser errichtet werden. Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 19.08.2016 um Umwidmung dieser Teilfläche angesucht.

Die gegenständliche Fläche ist im Bereich Efeustraße / Lambacher Str. / Dahlienstraße gelegen und derzeit im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 als *Grünland – Landwirtschaftsfläche* ausgewiesen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2016 ist der dortige Bereich als Bauerwartungsland mit Wohnfunktion ausgewiesen. Gemäß Ansuchen soll nunmehr der Planungsbereich in *Bauland – Wohngebiet* umgewidmet werden.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 26.09.2016 sowie ein Änderungsplan mit Datum vom 13.09.2016 – gemäß Anlage – vor. Hierbei ist die antragsgemäße Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1034/2, im Ausmaß von ca. 5.036 m², von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* vorgesehen. Zudem soll die bestehende Ausweisung der künftigen Dahlienstraße im dortigen Bereich geringfügig erweitert bzw. angepasst werden. Dies betrifft eine Fläche im Ausmaß von 489 m².

Auf Grund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wurde das verkürzte Stellungnahmeverfahren, durchgeführt. Hierbei wurde eine Stellungnahme seitens der Netz OÖ GmbH. – Erdgas mit Datum vom 01.12.2016 sowie der Netz OÖ GmbH. – Netzregion Nord mit Datum vom 18.11.2016 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Hinsichtlich der Einhebung von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass bereits eine unterfertigte Vereinbarung mit der Widmungswerberin, welche bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 03.11.2016 beschlossen wurde, vorliegt.

Auf Grund des Ergebnisses des verkürzten Stellungnahmeverfahrens und dem öffentlichen Interesse an der Errichtung von Wohnungen zur Deckung der steten Nachfrage wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 7 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 zu beschließen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 12.12.2016 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Beschlussfassung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1034/2, KG. Straß (Krzg. Lambacher Straße / Dahlienstr. / Efeustr.) im Ausmaß von ca. 6.005 m² von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* sowie *Verkehrsfläche*, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 16.11.2016 - lt. Anlage), sowie der diesbezügliche Änderungsplan Nr. 8.7 mit Datum vom 13.09.2016, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann, werden zum Beschluss erhoben. Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von Antragstellerin zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**16. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 10 „Jungreithmayr“
Ansuchen der Ehegatten Alois u. Margarete Jungreitmayr, Moostaler
Straße 28/1, Gunskirchen, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der
Parzellen Nr. 179 u. 180 (NEU: 179/2), je KG. Straß (Bereich Moostal -
Schwalbenweg) im Ausmaß von ca. 226 m² von derzeit *Grünland – Land-
wirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* - Beschlussfassung**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Die Ehegatten Alois u. Margarete Jungreitmayr, Moostaler Straße 28/1, Gunskirchen haben mit Schreiben vom 19.10.2016 um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht. Im Näheren soll eine Teilfläche aus den Parzellen Nr. 179 u. 180 (Neu: 179/2), je KG. Straß, im Ausmaß von ca. 226 m² von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet umgewidmet werden. Die gegenständlichen Parzellen sind im Bereich der Ortschaft Moostal – Schwalbenweg – gelegen und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme sowie ein Änderungsplan je mit Datum vom 14.11.2016 – gemäß Anlage – vor. Hierbei ist die antragsgemäße Umwidmung der vorgenannten Teilfläche in *Bauland – Wohngebiet* vorgesehen.

Auf Grund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wurde das verkürzte Stellungnahmeverfahren, durchgeführt. Hierbei wurde den Betroffenen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 12.12.2016 eingeräumt. Eingegangen sind hiezu eine Stellungnahme seitens der Netz OÖ GmbH. – Erdgas mit Datum vom 01.12.2016 sowie der Netz OÖ GmbH. – Netzregion Nord mit Datum vom 29.11.2016 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben. Auf die Einhaltung diverser Schutzabstände wurde hingewiesen.

Hinsichtlich der Einhebung von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass bereits eine unterfertigte Vereinbarung mit der Widmungswerbern, mit Datum vom 05.12.2016, gemäß Anlage vorliegt, mit welcher ein Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von € 1.825,55,- vereinbart wurde. Sichergestellt wird damit auch eine Fuß-Radwegverbindung über den Moosbach zwischen den Ortsteilen Moostal-Nord und Moostal-Süd.

Auf Grund des Ergebnisses des verkürzten Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 10 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 zu beschließen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 12.12.2016 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Ansuchen der Ehegatten Alois u. Margarete Jungreitmayr, Moostaler Straße 28/1, Gunskirchen, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 179 u. 180 (NEU: 179/2), je KG. Straß (Bereich Moostal - Schwalbenweg.) im Ausmaß von ca. 226 m² von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 16.11.2016 - lt. Anlage), sowie der diesbezügliche Änderungsplan Nr. 8.10 mit Datum vom 14.11.2016, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann, werden zum Beschluss erhoben.

Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von den Antragstellern zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

17. Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderung Nr. 2

Ansuchen der Fam. Mittermayr, Lehen 3, Gunskirchen, betreffend die Rückwidmung von Bauland – Dorfgebiet im Bereich der Parzellen Nr. 887, 898/2 u. .154, je KG. Irnharting in Grünland – Landwirtschaftsfläche

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 08.02.2016 wurde seitens der Fam. Mittermayr, Lehen 3, Gunskirchen ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Parzellen Nr. 887, 898/2 u. .154, alle KG. Irnharting, eingebracht. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 weist für den dortigen Bereich teilweise *Bauland – Dorfgebiet* aus.

Gemäß Ansuchen sollen nunmehr diese Baulandflächen in *Grünland – Landwirtschaftsflächen* rückgewidmet werden. Damit soll der Standort des bestehenden Schweinemastbetriebes gegenüber einer heranrückenden Bebauung abgesichert werden. Zudem fallen durch die geplante Rückwidmung künftig auch keine Aufschließungsbeiträge an.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme sowie ein Änderungsplan mit Datum vom 03.03.2016 – gemäß Anlage – vor.

Auf Grund der Sachlage und Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wurde im Sinne des § 36 (4) Oö. ROG 1994 i.d.g.F. das verkürzte Stellungnahmeverfahren durchgeführt.

Dem Grundeigentümer und den unmittelbar Betroffenen im Planungsbereich wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 12.12.2016 eingeräumt. Hierbei wurde eine Stellungnahme seitens der Netz OÖ GmbH. – Erdgas mit Datum vom 01.12.2016 sowie der Netz OÖ GmbH. – Netzregion Nord mit Datum vom 29.11.2016 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Auf Grund des Ergebnisses des verkürzten Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 2 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 zu beschließen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 12.12.2016 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Ansuchen der Fam. Mittermayr, Lehen 3, Gunskirchen, betreffend die Rückwidmung von Baulandflächen im Bereich der Parzellen Nr. 887, 898/2 u. .154, alle KG. Irnharting, in *Grünland – Landwirtschaftsfläche* wird zugestimmt. Der diesbezügliche Änderungsplan Nr. 8.2 mit Datum vom 03.03.2016, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann, wird zum Beschluss erhoben.

Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von der Antragstellerin zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

18. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 8 „Humer“

Ansuchen der Johannes Humer Immobilien GmbH., Grünbach 10, Gunkskirchen, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 58/4, 106/1 u. 1610 (Tfl.), je KG. Straß (Ortschaft Grünbach) im Ausmaß von ca. 6.000 m² von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche bzw. Werbeanlage in Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet und Betriebsbaugebiet - Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 09.08.2016 wurde seitens der Johannes Humer Immobilien GmbH., Grünbach 10, Gunkskirchen ein Antrag auf Umwidmung der Parzelle Nr. 58/4, KG. Straß eingebracht. Die gegenständliche Liegenschaft ist entlang der Grünbacher Straße gelegen, grenzt unmittelbar an den Freilagerplatz der Fa. Humer Anhängerbau an und weist eine Fläche von 6.000 m² auf. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016, weist für den dortigen Bereich *Grünland – Landwirtschaftsfläche* bzw. *Werbeanlage* aus. Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind singuläre Standorte für betriebliche Funktionen dargestellt. Weiters ist ein Teilbereich der gegenständlichen Liegenschaft auch als Hochwasserabflussbereich im Flächenwidmungsplan bzw. Gefahrenzonenplan ausgewiesen.

Gemäß Ansuchen der Antragstellerin soll nunmehr die gegenständliche Parzelle in *Bauland – Betriebsbaugebiet* umgewidmet werden. Auf der geplanten Erweiterungsfläche im Ausmaß von ca. 6.000 m², sollen zusätzliche Lager- bzw. Abstellflächen geschaffen werden.

Hinsichtlich des Hochwasserabflussbereiches wurde seitens der Antragstellerin bereits ein technisches Büro mit der Problemlösung beauftragt und soll somit durch geeignete Maßnahmen eine hochwasserfreie Fläche hergestellt werden. Ein entsprechendes positives Ergebnis wird in den nächsten Wochen erwartet.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine positive Stellungnahme sowie ein Änderungsplan je mit Datum vom 26.09.2016 – gemäß Anlage – vor. Hierbei ist entlang der Grünbacher Straße, als Fortführung zum angrenzenden Bestand und zum Schutz der bestehenden Wohnobjekte, ein ca. 40 m breiter Streifen *Eingeschränktes gemischtes Baugebiet* vorgesehen. Die restliche Fläche soll sodann als *Betriebsbaugebiet* gewidmet werden.

Zur beantragten Umwidmung ist weiters festzuhalten, dass durch vorangeführte Widmungsänderung die Erweiterung bzw. Absicherung eines bestehenden Betriebes ermöglicht wird und ist dies jedenfalls im öffentlichen Interessen gelegen. Interessen Dritter werden durch die geplante Umwidmung weitestgehend nicht negativ berührt.

Infrastrukturmaßnahmen (Straße, Kanal, WAV) sind im Zusammenhang mit dem Widmungsobjekt unmittelbar nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der verkehrsmäßigen Aufschließung des Betriebsstandortes Humer Anhänger GmbH über ein übergeordnetes Verkehrsnetz wird jedoch mittelfristig ein Anschluss an das geplante Aufschließungsnetz „Gewerbegebiet Hof“ mit Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Wimpassing für notwendig erachtet.

In diesem Zusammenhang soll ein Infrastrukturkostenbeitrag mit dem Widmungswerber vereinbart werden. Zugrunde gelegt wurden einerseits die Baukosten einer Haupteinfahrtsstraße im Bereich zwischen der Grünbacher Straße und der Autobahnanschlussstelle Wimpassing mit ca. € 1,0 Mio und andererseits der Bereich des geplanten Gewerbegebietes links und rechts der Vitzingerstraße, außerhalb der Schottergrube, gemäß OEK Nr. 2/2016, im Ausmaß von ca. 20 ha. Daraus ergibt sich ein Beitragssatz von € 5,--/m² Widmungsfläche bzw. ein Infrastrukturkostenbeitrag von € 30.000,--. Die Zahlung ist mit Rechtswirksamkeit

der Flächenwidmungsplanänderung vorgesehen. Weiters sind für die Verbreiterung der Grünbacher Straße im Widmungsbereich ergänzende Flächen ins öffentliche Gut abzutreten. Eine entsprechende Infrastrukturkostenvereinbarung mit dem Widmungswerber liegt lt. Anlage vor.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Ansuchen der Johannes Humer Immobilien GmbH., Grünbach 10, Gunskirchen, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 58/4, 106/1 u. 1610 (Tfl.), je KG. Straß (Ortschaft Grünbach) im Ausmaß von ca. 6.000 m² von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* bzw. *Werbeanlage* in *Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet und Betriebsbaugebiet* wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 05.12.2016 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet. Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von der Antragstellerin zu tragen.

Dem Abschluss der vorliegenden Infrastrukturkostenvereinbarung mit der Johannes Humer Immobilien GmbH., Grünbach 10, Gunskirchen, wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 15. Dezember 2016

Neu errichtete Mauer im Bereich Kreuzung Würstelstand der Umfahrungsstraße

Fraktionsobmann MR Dr. Gustav Leitner informiert über die neu errichtete Mauer im Bereich der Kreuzung des Würstelstandes bei der Umfahrungsstraße und gibt bekannt, dass sämtliche Gesetze eingehalten und in weiterer Folge überprüft wurden. Dennoch habe man sich in der Vergangenheit bereits Gedanken darüber gemacht. Schließlich sollte bei der sogenannten Sparkreuzung ein Kreisverkehr errichtet werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Nunmehr wurde bei nur einer Kreuzung später eine Mauer errichtet, welche nicht zur Sicherheit beitrage. Dieser stehe er äußerst negativ gegenüber, wonach er sich auch bemüht habe, rechtliche Schritte dagegen einzuleiten. Zwar vertreten Experten die Meinung, dass bei schlecht einsehbaren Kreuzungen weniger Unfälle passieren würden, dennoch möge er zum Ausdruck bringen, dass er keinesfalls zu Mandataren gehöre, die nichts gegen derartige Kreuzungsbereiche einzuwenden haben.

Gemeinderat Simon Zepko sagt, dass diese Anliegen bereits in den jeweiligen Ausschüssen abgehandelt wurden. Außerdem sollte der zuständige Raumordnungsreferent bei solchen Angelegenheiten danach trachten, dass eine Eindämmung von etwaigen Mauern vollzogen wird. Immerhin gibt es diese Problematik in mehreren Bereichen im Gemeindegebiet von Gunskirchen.

Fraktionsobmann MR Dr. Gustav Leitner ergänzt, dass sein ursprüngliches Ansehen gewesen wär, dass er einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates erreiche, dass zwar die Errichtung der Einhaltung der Gesetze erfolgt, dennoch sollte sich der Gemeinderat eines solchen übergeordneten Gesetzes nicht gefallen lassen. Schließlich sollte gerade die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden.

Gemeinderat Simon Zepko sieht die Problematik bereits bei der getätigten Umwidmung im dortigen Bereich. Auch damals wurde bereits im Raumordnungsausschuss dieses Thema thematisiert, wonach damals vereinbart wurde, dass keine Riesenhecken eingepflanzt werden dürfen. Daher hätte man dies von vornherein nicht zu lassen dürfen.

Abschließend wünscht Fraktionsobmann MR Dr. Leitner den Gemeindemandataren als auch den Bediensteten der Marktgemeinde Gunskirchen ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Fraktionsobmann Christian Renner wünscht ebenfalls den anwesenden Gemeindemandataren ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Begräbnis Josef Wimmer

Bgm. Josef Sturmair informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder darüber, dass der ehemalige Gemeindevorstand Josef Wimmer im Alter von 95 Jahren verstorben ist. Das Begräbnis findet am Mittwoch, den 21. Dezember 2016 um 10:00 Uhr statt.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstagen gratuliert:

Josef	Wimmer
Christine	Pühringer
Karl	Gruber
Manfred	Höpoltseder

Abschließend wünscht er ebenfalls allen Gemeindemandataren ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.